

**AD!VOCATE KARL LUDWIG FAHRLÄNDER ANDREAS DANZEISEN  
RUDOLF MUGGLI MICHAEL PFLÜGER ROMANA ČANČAR  
ADRIAN GOSSWEILER**

Mitglieder des Bernischen und Schweizerischen Anwaltsverbandes. Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Bern

Helvetiastrasse 5 PF179 3000 Bern 6  
Telefon 031 350 01 80 Fax 031 350 01 89  
www.ad-vocate.ch info@ad-vocate.ch

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation (UVEK)**

**Generalsekretariat**

**Überprüfung des Revisionsbedarfs des Bundesge-  
setzes über die Enteignung (EntG)**

**Normvorschläge und Erläuterungen**

**für eine verfahrensrechtliche Revision zur Koordination  
von Sachgesetzen und Enteignungsgesetz**

**(Bericht Phase II)**

Bern, 9. November 2016

Dr. Karl Ludwig Fahrländer, Fürsprecher

Dr. Adrian Gossweiler, Rechtsanwalt

Dr. Michael Pflüger, Fürsprecher

MLaw Daniel Burkhard

## **Inhaltsübersicht**

<b>I. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1. Ausgangslage .....	1
2. Auftrag und Vorgehen.....	2
<b>II. Überblick über die wichtigsten Revisionspunkte .....</b>	<b>5</b>
1. Überblick über die wichtigsten verfahrensrechtlichen Änderungen .....	5
2. Überblick über die wichtigsten materiellen Änderungen.....	12
<b>III. Normvorschläge mit Erläuterungen.....</b>	<b>14</b>
Ingress .....	14
Abschnitt I: Das Enteignungsrecht (Art. 1–15).....	16
Abschnitt II: Entschädigung (Art. 16–26) .....	19
Abschnitt III: Enteignungsverfahren (Art. 27–44).....	22
Abschnitt IV: Einigungsverfahren (Art. 45–54).....	49
Abschnitt V (bisher: Einspracheentscheid).....	58
Abschnitt VI: Schätzungsverfahren (Art. 57–75) .....	59
Abschnitt VI <sup>bis</sup> : Vorzeitige Besitzeinweisung (Art. 76).....	61
Abschnitt VIII: Vollzug (Art. 88–101).....	65
Abschnitt X: Verschiedene Bestimmungen (Art. 103–118).....	66
<b>IV. Übergangsbestimmungen und Fremdänderungen .....</b>	<b>71</b>
1. Übergangsbestimmungen.....	71
2. Fremdänderungen.....	72
<b>V. Auswirkungen der Revision.....</b>	<b>78</b>
1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und Gemeinden, die Enteigner und die Enteigneten .....	78
2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft .....	80
3. Auswirkungen auf die Umwelt und Raumplanung .....	80
4. Auswirkungen auf die Finanzen des Bundes.....	80

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1. Ausgangslage .....	1
2. Auftrag und Vorgehen.....	2
2.1 Inhalt des Berichts zur Phase II.....	2
2.2 Vom Auftrag ausgenommene Aspekte .....	2
2.3 Terminologisches.....	4
<b>II. Überblick über die wichtigsten Revisionspunkte</b> .....	<b>5</b>
1. Überblick über die wichtigsten verfahrensrechtlichen Änderungen .....	5
1.1 Heutige Rechtslage .....	5
1.2 Das revidierte Enteignungsverfahren.....	7
1.2.1 Grundsatz: Koordination von Sachgesetz und EntG .....	7
1.2.2 Angleichung an das VwVG.....	8
1.2.3 Regelfall: Das kombinierte Enteignungsverfahren .....	9
1.2.4 Sonderfall: Das selbständige Enteignungsverfahren .....	10
a) Anwendungsbereich im Allgemeinen .....	10
b) Insbesondere: Anwendbarkeit auch für die Fälle nach Art. 41 Abs. 1 Bst. b EntG.....	10
c) Ablauf des selbständigen Enteignungsverfahrens.....	12
2. Überblick über die wichtigsten materiellen Änderungen.....	12
<b>III. Normvorschläge mit Erläuterungen</b> .....	<b>14</b>
Ingress .....	14
Abschnitt I: Das Enteignungsrecht (Art. 1–15).....	16
E-Art. 6.....	16
E-Art. 15 .....	17
Abschnitt II: Entschädigung (Art. 16–26) .....	19
E-Art. 19 <sup>bis</sup> .....	19
E-Art. 26 .....	20
Abschnitt III: Enteignungsverfahren (Art. 27–44).....	22
Vorbemerkungen.....	22
E-Art. 27 .....	23
E-Art. 28 .....	23
Art. 29 .....	25
E-Art. 30 .....	25
E-Art. 31 .....	27

E-Art. 32.....	29
E-Art. 33.....	30
E-Art. 34.....	31
E-Art. 35.....	32
E-Art. 36.....	33
E-Art. 37.....	38
E-Art. 38.....	40
E-Art. 39.....	41
E-Art. 40.....	43
E-Art. 41.....	46
E-Art. 42–44 .....	48
<b>Abschnitt IV: Einigungsverfahren (Art. 45–54) .....</b>	<b>49</b>
E-Art. 45.....	49
E-Art. 46 und 47.....	52
E-Art. 48.....	54
Art. 50–52 .....	54
E-Art. 53 und 54.....	55
E-Art. 54a (neu) .....	56
<b>Abschnitt V (bisher: Einspracheentscheid).....</b>	<b>58</b>
Art. 55 und 56 .....	58
<b>Abschnitt VI: Schätzungsverfahren (Art. 57–75).....</b>	<b>59</b>
E-Art. 57 und 66.....	59
E-Art. 64.....	60
E-Art. 67.....	60
<b>Abschnitt VI<sup>bis</sup>: Vorzeitige Besitzeinweisung (Art. 76) .....</b>	<b>61</b>
E-Art. 76.....	61
<b>Abschnitt VIII: Vollzug (Art. 88–101) .....</b>	<b>65</b>
E-Art. 88.....	65
E-Art. 91.....	65
<b>Abschnitt X: Verschiedene Bestimmungen (Art. 103–118).....</b>	<b>66</b>
E-Art. 109.....	66
E-Art. 110.....	67
E-Art. 114.....	68
E-Art. 115.....	69

<b>IV. Übergangsbestimmungen und Fremdänderungen .....</b>	<b>71</b>
1. Übergangsbestimmungen.....	71
2. Fremdänderungen .....	72
2.1 Anpassungen in den Infrastrukturerlassen am Beispiel des EBG.....	73
E-Art. 18a EBG.....	73
E-Art. 18d EBG.....	73
E-Art. 18e EBG.....	74
E-Art. 18f EBG .....	74
E-Art. 18h EBG.....	75
E-Art. 18k EBG.....	76
2.2 Anpassungen in den Sachgesetzen am Beispiel des USG.....	77
E-Art. 58 USG .....	77
<b>V. Auswirkungen der Revision .....</b>	<b>78</b>
1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und Gemeinden, die Enteignier und die Enteigneten .....	78
2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft .....	80
3. Auswirkungen auf die Umwelt und Raumplanung .....	80
4. Auswirkungen auf die Finanzen des Bundes .....	80

# I. Einleitung

## 1. Ausgangslage

Das Enteignungsgesetz des Bundes (EntG)<sup>1</sup> stammt aus dem Jahre 1930. Es wurde im Jahr 1971 einer grösseren Teilrevision unterzogen,<sup>2</sup> seither und im Übrigen aber nur punktuell geändert. Auch beim Erlass des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (sog. Koordinationsgesetz)<sup>3</sup> wurde das Gesetz kaum angepasst.

Die Motion «Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung» von Nationalrat Fabio Regazzi vom 5. März 2013<sup>4</sup> verlangt nunmehr, dass der Erlass totalrevidiert wird. Nachdem der Nationalrat als Erstrat die Motion in der Herbstsession 2014 angenommen hatte,<sup>5</sup> beschloss der Ständerat in der Sommersession 2015, dem Antrag des Bundesrates zu folgen und diesen zu beauftragen, vorerst (nur) die «Revisionsbedürftigkeit des Bundesgesetzes über die Enteignung vertieft zu prüfen».<sup>6</sup>

Nach Durchführung eines Einladungsverfahrens hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Unterzeichnenden beauftragt, die Revisionsbedürftigkeit des EntG zu prüfen und Vorschläge für eine Neuordnung zu liefern. Dabei wurde ein zweistufiges Vorgehen gewählt:

- In einer *ersten Phase* haben die Beauftragten das geltende EntG einer gründlichen Zustandsanalyse unterzogen. Diese ist im Bericht zur Phase I enthalten, den die Beauftragten am 14. Juni 2016 der Auftraggeberin abgeliefert haben. In diesem Bericht wurden zahlreiche Bestimmungen sowie die heutige Verfahrensordnung des EntG im Allgemeinen als revisionsbedürftig ausgemacht. Zugleich zeigte der Bericht mögliche Lösungsansätze auf und wies jeden Vorschlag einer von vier Kategorien zu (Kategorie 1: notwendige und einfach umsetzbare Anpassung; Kategorie 2: wünschbare und einfach umsetzbare Anpassung; Kategorie 3: notwendige und schwierig umsetzbare Anpassung; Kategorie 4: wünschbare und schwierig umsetzbare Anpassung). Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung hat die Auftraggeberin am 8. August 2016 entschieden, für welche Gesetzesartikel die Revisionsarbeiten weitergeführt werden und für welche nicht und – falls mehrere Lösungsvorschläge möglich waren – welcher Ansatz weiterverfolgt wird.
- In einer *zweiten Phase* haben die Beauftragten sodann gemäss dem vorerwähnten Entscheid der Auftraggeberin für die verbliebenden Artikel bzw. Problemkreise konkrete Normvorschläge ausgearbeitet. Diese werden im

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (SR 711).

<sup>2</sup> AS 1972 904.

<sup>3</sup> AS 1999 3071.

<sup>4</sup> Curia Vista Nr. 13.3023.

<sup>5</sup> AB N 2014 1630 ff.

<sup>6</sup> AB S 2015 401 f.

vorliegenden Bericht Phase II präsentiert und kommentiert; zugleich werden auch die möglichen Auswirkungen der Revision skizziert.

## **2. Auftrag und Vorgehen**

### **2.1 Inhalt des Berichts zur Phase II**

Im vorliegenden Bericht werden für alle von der Auftraggeberin gewünschten Normen des EntG konkrete Normtexte für eine Revisionsvorlage inklusive Erläuterungen präsentiert.

Dazu werden vorab im nachfolgenden Teil II zum besseren Verständnis die wichtigsten Revisionspunkte – vor allem die Anpassungen bei den Verfahren – überblickartig erläutert. Dies soll es ermöglichen, die einzelnen im Teil III präsentierten Änderungsvorschläge und Kommentare im Gesamtzusammenhang zu sehen und zu überblicken.

Im Teil III wird für jede Vorschrift des EntG, die geändert werden soll, zuerst der vorgeschlagene neue Normtext vorgestellt. Alle Änderungen gegenüber dem geltenden EntG sind dabei **rot** hervorgehoben; Streichungen von Sätzen, Absätzen oder ganzen Artikeln ohne neuen Text sind mit (...) kenntlich gemacht.

Anschliessend werden die Änderungen in der gebotenen Tiefe erläutert, wo sinnvoll getrennt nach Absätzen. Im Anhang 1 findet sich der gesamte Wortlaut des neuen EntG, wie es sich nach Annahme aller hier behandelten Änderungen präsentieren würde.

Jene Artikel des EntG, bei denen nach Auffassung der Auftraggeberin nichts geändert werden soll, werden im vorliegenden Bericht zur Phase II konsequenterweise nicht wiedergegeben und auch nicht kommentiert.

Im Teil IV des Berichts werden sodann die Übergangsbestimmungen und die Fremdänderungen vorgestellt. Was Letztere betrifft, so beschränken sich diese beispielhaft auf das EBG<sup>7</sup> und das USG<sup>8</sup> (vgl. dazu sogleich).

Im abschliessenden Teil V wird auf die Auswirkungen der Revision eingegangen.

### **2.2 Vom Auftrag ausgenommene Aspekte**

Wie bereits bei der ersten Phase bilden auch bei der zweiten Phase folgende Bereiche nicht Gegenstand des Auftrags:

- Die Motion «Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung – Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten» von Markus Ritter vom 21. März 2013,<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101).

<sup>8</sup> Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz; SR 814.01).

<sup>9</sup> Curia Vista Nr. 13.3196.

- alle Fragen im Zusammenhang mit dem Aufbau, der Struktur und der Organisation der Eidgenössischen Schätzungskommissionen (ESchK) und Überschätzungskommission (OSchK),
- sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Entschädigung nachbarrechtlicher Abwehransprüche, insbesondere bei (Betriebs-)Lärmimmissionen.

Würden die hier präsentierten Änderungen am EntG vorgenommen, so hätte dies zur Folge, dass verschiedene Infrastruktur- und Sachgesetze des Bundes (EBG, NSG<sup>10</sup>, LFG<sup>11</sup>, EleG<sup>12</sup>, RLG<sup>13</sup>, SebG<sup>14</sup>, MG<sup>15</sup>, USG, NHG<sup>16</sup>, GSchG<sup>17</sup> usw.) an das «neue» EntG angepasst werden müssten. Für diese indirekten Änderungen werden im vorliegenden Bericht vereinbarungsgemäss (noch) keine Normtexte präsentiert. Im Kapitel Fremdänderungen (Ziff IV.2) sowie in den Anhängen 2 und 3 findet sich jedoch jeweils ein beispielhafter Entwurf mit den aus unserer Sicht erforderlichen Anpassungen zum EBG und zum USG, die in einer späteren Phase sinngemäss auch bei allen anderen betroffenen Infrastruktur- und Sachgesetzen vorzunehmen wären.

Ebenfalls anzufügen ist, dass die vorliegend präsentierten Änderungen nicht vertieft auf ihre «Kompatibilität» mit dem System der Entschädigung nachbarrechtlicher Abwehransprüche, insbesondere bei (Betriebs-)Lärmimmissionen, überprüft worden sind, da dieser Themenkreis ja vom vorliegenden Auftrag ausgenommen ist (vgl. hiervor). Eine solche Überprüfung und Koordination der Revisionsvorschläge wäre zum heutigen Zeitpunkt auch gar nicht möglich: Je nachdem, welches Entschädigungssystem in Zukunft massgebend sein wird – Stichwort heutige Rechtsprechung *Werren*<sup>18</sup>, Normierung der Rechtsprechung *Werren* oder ein alternatives Entschädigungsmodell (bspw. sog. Lärmausgleichsnorm [LAN]) – werden nochmalige Anpassungen an den hier vorgeschlagenen Änderungen nötig sein. Bei den verfahrensrechtlichen Revisionsvorschlägen wurde immerhin vorausschauend versucht, zumindest offensichtliche Widersprüche verhindern zu können, falls die heutige Rechtsprechung *Werren* des Bundesgerichts vorerst weiterhin gültig bliebe, weswegen die Nachbarrechtsenteignungen bei diesen Normen auch ab und zu zur Sprache kommen werden. Eine vertiefte Überprüfung des neuen Verfahrens-

---

<sup>10</sup> Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11).

<sup>11</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (Luftfahrtgesetz; SR 748.0).

<sup>12</sup> Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz; SR 734.0).

<sup>13</sup> Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (Rohrleitungsgesetz; SR 746.1).

<sup>14</sup> Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung vom 23. Juni 2006 (Seilbahngesetz; SR 743.01).

<sup>15</sup> Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (Militärgesetz; SR 510.10).

<sup>16</sup> Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (Natur- und Heimatschutzgesetz; SR 451).

<sup>17</sup> Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz; SR 814.20).

<sup>18</sup> BGE 94 I 286.

rechts zu einem späteren Zeitpunkt wird aber unumgänglich sein, wenn dereinst Klarheit herrscht, wie es mit den «Nachbarrechtsenteignungen» weitergeht.

### **2.3 Terminologisches**

Verweise auf das EntG beziehen sich im vorliegenden Dokument auf das geltende EntG. Referenzen auf die neue, vorgeschlagene Fassung des Gesetzes werden demgegenüber mit E-Art. bezeichnet.

Im vorliegenden Bericht wird in Anlehnung an die Terminologie im EntG jeweils die männliche Form verwendet. Gemeint sind selbstverständlich immer beide Geschlechter.

## **II. Überblick über die wichtigsten Revisionspunkte**

### **1. Überblick über die wichtigsten verfahrensrechtlichen Änderungen**

#### **1.1 Heutige Rechtslage**

Das EntG regelt heute in den Art. 27-75 das Enteignungsverfahren vom Anfang bis zu seinem Ende umfassend. Dabei handelt es sich in zweifacher Hinsicht um ein *selbständiges Verfahren*:

- Einerseits enthält das EntG für viele verfahrensrechtlichen Fragen eigene Vorschriften. Das VwVG<sup>19</sup> als umfassendes Verfahrensrecht für verwaltungsrechtliche Verfahren vor Bundesbehörden existierte bei der Schaffung des EntG noch gar nicht, und als es 1968 in Kraft trat, wurde es mit Ausnahme der Art. 20-24 betreffend Fristen für nicht anwendbar erklärt (vgl. Art. 110 EntG und Art. 2 Abs. 3 VwVG).
- Andererseits und vor allem aber beschreiben die Art. 27-75 EntG ein Enteignungsverfahren, welches losgelöst ist vom Plangenehmigungsverfahren für das Werk, für welches enteignet werden soll. Das im EntG geregelte Verfahren stammt noch aus einer Zeit, in der (umfassende) Plangenehmigungsverfahren in ihrer heutigen Ausgestaltung noch gar nicht existierten und das Werk selbst oft nur mit einer (sicherheits-)technischen Freigabe «bewilligt» wurde – typischerweise in einem bloss verwaltungsinternen Behördenverfahren und vor dem Start des Enteignungsverfahrens.<sup>20</sup> Privatpersonen konnten gegen diese (sicherheits-)technische Freigabe keine Rechtsmittel einlegen. Aus diesem Grund kam es nur und erst im nachlaufenden, losgelösten Enteignungsverfahren zu einer öffentlichen Planaufgabe, wobei die Betroffenen mit Einsprache und Begehren nach Art. 7-10 EntG die Enteignung auch im Grundsatz und im Umfang (und damit mittelbar auch das Werk als solches) bekämpfen konnten.

Das im EntG normierte Verfahren ist entsprechend komplex: Einzuleiten ist es zwar bei der ESchK, welche vorderst die enteignungsrechtliche Planaufgabe durch die Gemeinden anordnet und überwacht (Art. 27-44; Marginale «Planaufgabe») und anschliessend ein spezifisches enteignungsrechtliches Einigungsverfahren durchzuführen hat (Art. 45-54; Marginale «Einigungsverfahren»), bei dem nicht nur über die Entschädigung verhandelt werden kann, sondern auch über die Einsprachen gegen die Enteignung an sich (sog. enteignungsrechtliche Einsprachen) und über Begehren nach den Art. 7-10 EntG. Über die Einsprachen befindet

---

<sup>19</sup> Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz; SR 172.021).

<sup>20</sup> Vgl. HESS/WEIBEL, Das Enteignungsrecht des Bundes – Kommentar, 2 Bde., 1986, Vorbem. zu Abschnitten IV und VI, N. 1.

aber anschliessend nicht die ESchK, sondern das in der Sache zuständige Departement des Bundes, dem die Akten zu übermitteln sind (Art. 50 und 55 f. EntG; Marginale «Einspracheentscheid»). In diesem sog. Administrativverfahren entscheidet eine Verwaltungsbehörde (und nicht die Enteignungsbehörde) über die Zulässigkeit einer konkret vorgesehenen Enteignung und über die dagegen gerichteten Einsprachen und (mit Einschränkungen) über den Umfang der abzutretenden Rechte. Danach gehen die Akten wieder zurück an die ESchK, welche im sog. Schätzungsverfahren noch über die Art und die Höhe der Entschädigung zu befinden hat (Art. 57–75; Marginale «Schätzung»).

Mit dem Ausbau der Umweltschutzgesetzgebung und des Individualrechtsschutzes wurden die bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach und nach zu vollwertigen Verfahren mit öffentlicher Auflage und Einsprachemöglichkeit für alle auch bloss in tatsächlichen Interessen vom Werk Berührten ausgebaut.<sup>21</sup> Dadurch ergaben sich zunehmend Doppelspurigkeiten und komplexe Verflechtungen zwischen Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren.<sup>22</sup> Darauf hat der Bundesgesetzgeber nach einem längeren Prozess mit dem bereits erwähnten<sup>23</sup> Koordinationsgesetz reagiert. Seit dessen Inkrafttreten ist in den entsprechenden Sachgesetzen für zahlreiche Enteignungen ein *kombiniertes Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren* vorgesehen (vgl. als Beispiel unter vielen Art. 18d–18f und Art. 18k EBG). Bei diesem kombinierten Verfahren ist der Entscheid über die Zulässigkeit und den Umfang der Enteignung mit dem Plangenehmigungsentscheid koordiniert<sup>24</sup> bzw. zusammengelegt: Mit den Plänen für das Werk werden auch die Enteignungspläne aufgelegt, und während der Planaufgabe sind sowohl Einsprachen gegen das Werk wie auch solche gegen die Zulässigkeit und den Umfang der Enteignung vorzubringen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG). Die Plangenehmigungsbehörde entscheidet sodann bei der Plangenehmigung auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen und damit über die Zulässigkeit der Enteignung. Die ESchK kommt im kombinierten Verfahren in aller Regel erst *nach* Rechtskraft der Plangenehmigung zum Zug; sie urteilt nur noch über die Entschädigung und über damit eng zusammenhängende Fragen (vgl. Art. 18k EBG).

Die meisten Enteignungen finden heute im Zusammenhang mit Werken statt, für welche eine Plangenehmigung erforderlich ist und für welche die anwendbaren Sachgesetze kombinierte Verfahren vorsehen. Das im EntG enthaltene, selbständige Enteignungsverfahren kommt damit nur noch selten zur Anwendung. Die kombinierten Verfahren sind – was die Plangenehmigung mit der integrierten Administrativphase betrifft – heute aber (nur) in den bundesrechtlichen Sachgesetzen geregelt. Das EntG enthält für die kombinierten Verfahren keine Regeln bereit, ja sieht ein solches Verfahren nicht einmal vor. Gemäss den einschlägigen Sachgesetzen soll zwar das EntG subsidiär weiterhin auch in den kombinierten Verfahren

---

<sup>21</sup> Vgl. HESS/WEIBEL (Fn. 20), Vorbem. zu Abschnitt III, N. 17 ff.

<sup>22</sup> Siehe HESS/WEIBEL (Fn. 20), Vorbem. zu Abschnitt III, N. 18 und 24 f.

<sup>23</sup> S. Ziff. I.1 hiervor.

<sup>24</sup> FRANZ KESSLER COENDET, Formelle Enteignung, in BIAGGINI/HÄNER/SAXER/SCHOTT (Hrsg.), Fachhandbuch Verwaltungsrecht, S. 1065 ff., N. 26.71; ADRIAN GOSSWEILER, Entschädigungen für Lärm von Verkehrsanlagen – Elemente für eine Neuordnung durch den Gesetzgeber, Diss. 2014, N. 591.

anwendbar sein (vgl. zum Beispiel Art. 18a EBG); der Gesetzgeber verzichtete im Zusammenhang mit dem Erlass des Koordinationsgesetzes aber darauf, auch das EntG den neuen Verfahrensordnungen anzupassen. Er folgte mit anderen Worten einem Konzept, bei dem sich das Verfahren primär aus den Sachgesetzen und subsidiär aus dem Enteignungsgesetz ergeben sollte<sup>25</sup> und das kurz als *Grundsatz des Vorrangs der Sachgesetze und der Subsidiarität des EntG* zusammengefasst werden kann. Die im EntG enthaltenen Verfahrensregeln sind jedoch wie erwähnt auf das selbständige Enteignungsverfahren zugeschnitten und passen deshalb häufig nicht auf ein kombiniertes Verfahren, auch nicht als subsidiäres Recht. Zudem werden heute als Folge des Koordinationsgesetzes praktisch alle Enteignungen im Rahmen eines kombinierten Verfahrens bewilligt, womit es für ein selbständiges Enteignungsverfahren keinen grossen Anwendungsbereich mehr gibt.

Die geschilderten Umstände haben dazu geführt, dass im Enteignungsrecht heute verschiedene verfahrensrechtliche Unklarheiten bestehen, welche der Rechtssicherheit abträglich sind. Hinzu kommt, dass das Verfahrensrecht des EntG selbst für Spezialisten, erst recht aber für die von Enteignungen Betroffenen kaum mehr verständlich ist. Findet zum Beispiel ein kombiniertes Verfahren statt, so stimmen die im EntG vorgesehenen Zuständigkeiten nicht mehr, da diese nur im selbständigen Enteignungsverfahren gälten. Zudem ist für diesen Fall bis heute ungeklärt, ob bereits vor dem Entscheid über die Plangenehmigung und die Einsprachen gegen die Enteignung ein Einigungsverfahren durchzuführen ist (und wenn ja unter wessen Leitung) oder ob ein erst *nach* der Rechtskraft der Plangenehmigung von der ESchK eingeleitetes und damit auf die Entschädigungsfrage beschränktes Einigungsverfahren genügt.<sup>26</sup> Es ist Gegenstand und Aufgabe der mit diesem Bericht vorgestellten Revisionsarbeiten, solche und andere Unklarheiten zu lösen.

## 1.2 Das revidierte Enteignungsverfahren

### 1.2.1 Grundsatz: Koordination von Sachgesetz und EntG

Mit der Revision soll – als Kern oder Hauptelement der Revision – das EntG so angepasst werden, dass es auf den heutigen Regelfall – das kombinierte Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren (nachfolgend als *kombiniertes Enteignungsverfahren* bezeichnet) – zugeschnitten ist. Der «enteignungsrechtliche Teil» des kombinierten Plangenehmigungsverfahrens wird damit neu im Enteignungsgesetz abgebildet und geregelt. In den Sachgesetzen werden, neben dem jeweiligen Plangenehmigungsverfahren, noch allfällige Besonderheiten bei Enteignungen festgelegt, die von der Normordnung im neuen EntG abweichen. Das neue gesetzgeberische Konzept folgt also dem *Grundsatz der Koordination von Sachgesetz und EntG*: Ist für ein Vorhaben eine Plangenehmigung notwendig, richtet sich das Verfahren nach dem Sachgesetz; sind für ein Vorhaben eine Plangenehmigung und

---

<sup>25</sup> Vgl. dazu auch Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung des Plangenehmigungsverfahrens vom 25. Februar 1998, BBl 1998 2591 ff. (nachfolgend: Botschaft Koordinationsgesetz), 2600 f.

<sup>26</sup> Vgl. dazu ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 24), N. 599, mit Hinweisen auf verschiedene Lehrmeinungen; s. auch FRANZ KESSLER COENDET (Fn. 24), N. 26.112.

eine Enteignung erforderlich, gelangen das Sachgesetz *und* das EntG zur Anwendung. Letzteres regelt diesfalls die enteignungsrechtlichen Anforderungen an die Planvorlage und den enteignungsrechtlichen Teil des Verfahrens. Allfällige für das kombinierte Verfahren vorzusehende Besonderheiten sind sodann in das jeweilige Sachgesetz aufzunehmen.

In den E-Art. 28–35 enthält das Gesetz die neuen Vorschriften für das kombinierte Enteignungsverfahren (s. sogleich Ziff. II.1.2.3). Ergänzend sieht das revidierte EntG auch weiterhin ein selbständiges Enteignungsverfahren vor, das zur Anwendung gelangt, wenn nebst dem Enteignungsverfahren nicht zugleich ein Plangenehmigungsverfahren stattfindet. Die Vorschriften zum selbständigen Enteignungsverfahren finden sich in den E-Art. 36–41 EntG und sind gegenüber der heutigen Rechtslage entschlackt und vereinfacht worden (vgl. dazu Ziff. II.1.2.4).

Die beiden Verfahren laufen allerdings nur in der phase administrative unterschiedlich ab, also bis zur Plangenehmigung (im kombinierten Enteignungsverfahren) bzw. bis zum Entscheid über die Zulässigkeit der Enteignung (im selbständigen Verfahren) durch die Administrativbehörden. Bei beiden Verfahren findet anschliessend ein und dasselbe gerichtliche Einigungs- und Schätzungsverfahren vor den ESchK statt, welches weiterhin in den E-Art. 45–75 EntG geregelt ist. Die ESchK hat dabei aber nur noch über die Entschädigungsfolgen der Enteignung zu befinden; die Zulässigkeit der Enteignung liegt in diesem Verfahrensstadium nicht mehr im Streit. Entsprechend hat auch die Einigungsverhandlung künftig allein noch die Entschädigung zum Thema.

### **1.2.2 Angleichung an das VwVG**

Wie erwähnt ist das VwVG im Enteignungsverfahren vor den ESchK heute gemäss Art. 2 Abs. 3 VwVG mit Ausnahme weniger Vorschriften zu den Fristen nicht anwendbar. Trotzdem stellen sich vor den ESchK hin und wieder verfahrensrechtliche Fragen, für welche das EntG selbst keine (oder keine abschliessenden) Antworten bereithält. So sieht Art. 72 Abs. 1 EntG beispielsweise vor, dass die Schätzungskommission Zeugen anhören kann. Welche Rechte und Pflichten aber ein Zeuge hat und auf welche Weise er einzuvernehmen ist, dazu enthält das EntG keine Regeln. Der Verordnungsgeber hat deshalb in Art. 4 VSchK<sup>27</sup> – im Widerspruch zu Art. 2 Abs. 3 VwVG und Art. 110 EntG – angeordnet, dass die gesamten allgemeinen Bestimmungen des VwVG (zweiter Abschnitt, Art. 7–43 VwVG) in den Verfahren vor den ESchK doch anwendbar sind.

Der praktisch generelle Ausschluss des VwVG für die Verfahren vor den ESchK, wie er in Art. 2 Abs. 3 VwVG und Art. 110 EntG enthalten ist, erscheint nicht sachgerecht. Wo das EntG Lücken aufweist, scheint es geboten, diese mit den Regeln des VwVG als allgemeingültige Kodifikation des Bundesverwaltungsverfahrensrechts zu schliessen. Neu soll deshalb das VwVG als subsidiäres Verfahrensrecht auch in den Verfahren vor den ESchK gelten. Wo das EntG für gewisse verfahrensrechtliche

---

<sup>27</sup> Verordnung über das Verfahren vor den eidgenössischen Schätzungskommissionen vom 13. Februar 2013 (SR 711.1).

Fragen spezielle Vorschriften enthält, gehen diese natürlich weiterhin vor. Das bedingt eine Anpassung von Art. 110 EntG und eine indirekte Änderung von Art. 2 Abs. 3 VwVG.

Im Sinne eines möglichst einheitlichen Verfahrensrechts ist es darüber hinaus auch zweckmässig, wenn jene speziellen Verfahrensvorschriften des EntG gestrichen werden, die an sich überflüssig sind, weil das VwVG bereits entsprechende bzw. gleichwertige und sachgerechte Regelungen bereithält. Das gilt sowohl für die Vorschriften über das Verfahren vor den ESchK wie auch für die Vorschriften über das Administrativverfahren. Durch die Aufhebung solcher besonderer Vorschriften kann eine Angleichung der Enteignungsverfahren an die Verfahren nach VwVG erreicht werden, was ganz im Sinne dieses Gesetzes sowie einer einheitlichen und koordinierten Verfahrensordnung ist.

### **1.2.3 Regelfall: Das kombinierte Enteignungsverfahren**

Die Regelungen der E-Art. 28 ff. EntG gelten für Verfahren, in denen die Sachgesetze ein zusammengelegtes Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren vorschreiben, also nur für das sog. kombinierte Enteignungsverfahren. Da die Sachgesetze wie erwähnt für die kombinierten Verfahren bereits Regelungen enthalten, insbesondere solche für den «plangenehmigungsrechtlichen» Teil des Verfahrens, sind in den E-Art. 28 ff. EntG ergänzend jene Verfahrensvorschriften aufgenommen worden, die im kombinierten Verfahren zusätzlich zur Anwendung gelangen, wenn für ein Vorhaben Enteignungen notwendig sind. Bei einem Plangenehmigungsverfahren ohne Enteignungen soll die Genehmigungsbehörde für das Verfahren (weiterhin) nur das Sachgesetz und das VwVG anwenden müssen. Sind Enteignungen nötig, so sind die Vorschriften der E-Art. 28 ff. EntG zusätzlich zur Anwendung zu bringen. Die zusätzlichen Vorschriften im EntG regeln vorab «technische» Aspekte des kombinierten Verfahrens, namentlich die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen, die Publikation und die persönlichen Anzeigen sowie an die Einsprachen.

Damit die Vorschriften des EntG zum kombinierten Verfahren für sich selbst verständlich bleiben, werden darin gewisse Grundsätze aus den Sachgesetzen wiederholt, so etwa die Vorgabe, dass innerhalb der Auflagefrist auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen sind (E-Art. 33 Abs. 1; vgl. etwa Art. 18f Abs. 3 EBG). Nach dem hier vorgeschlagenen Konzept der Koordination von Sachgesetz und EntG wäre es konsequent, die heutigen enteignungsrechtlichen Regeln in den Sachgesetzen ersatzlos zu streichen, da diese ja neu im EntG enthalten sein werden. Werden sie hingegen in den Sachgesetzen belassen, bestehen aus gesetzes-technischer Hinsicht unschöne Doppelspurigkeiten, die solange akzeptiert werden können, als keine (inhaltlichen) Widersprüche daraus resultieren. Ein entsprechender Vorschlag für die aus heutiger Sicht zwingenden und fakultativen Anpassungen des EBG an das vorgeschlagene Konzept ist beispielhaft in Anhang 2 dieses Berichts enthalten. Für die andern Sachgesetze wäre gleich zu verfahren.

### **1.2.4 Sonderfall: Das selbständige Enteignungsverfahren**

#### **a) Anwendungsbereich im Allgemeinen**

Wird um eine Enteignung ersucht, ohne dass zugleich ein Plangenehmigungsverfahren zu durchlaufen ist, so kommt künftig – gleich wie bisher – das selbständige Enteignungsverfahren zur Anwendung, das in den E-Art. 36 ff. EntG geregelt ist. In diesen Fällen richtet sich das Verfahren auch künftig nur nach dem EntG, wobei das heute im EntG in den Art. 27 ff. vorgesehene, schwerfällige Verfahren mit den abwechselnden Zuständigkeiten von ESchK und Administrativbehörde soweit wie möglich vereinfacht und dem kombinierten Verfahren angeglichen werden soll. Insbesondere soll das Verfahren künftig bis zum Entscheid über die Zulässigkeit der Enteignung ausschliesslich in der Hand der Administrativbehörde liegen, welche auch über allfällige Einsprachen zu entscheiden hat. Die Kompetenzen der ESchK bis zum Administrativentscheid werden konsequent auf die Administrativbehörde übertragen.

Das selbständige Enteignungsverfahren wird inskünftig – so wie bis anhin – nicht allzu häufig zur Anwendung kommen. Es kann aber in einer Vielzahl von unterschiedlichen, teilweise komplexen Konstellationen einschlägig sein und ist dementsprechend flexibel zu normieren. Mögliche Anwendungsfälle sind:

- Enteignungen für ein Werk, für das überhaupt keine Plangenehmigung erforderlich ist (bspw. Enteignung für ein Biotop nach Art. 18c Abs. 4 NHG);
- Enteignung von zusätzlichen Rechten für bereits bestehende Werke (bspw. Erneuerung eines Dienstbarkeitsrechts bei einer bestehenden elektrischen Leitung, die nicht verändert werden soll);
- Enteignung von zusätzlichen Rechten bei neuen, sich noch im Bau befindenden oder bereits in Betrieb genommenen Werken, falls diese Rechte im Plangenehmigungsverfahren «vergessen» gingen (bspw. Enteignung eines zusätzlichen Wegrechts, das in der Planaufgabe noch nicht vorgesehen war);
- Nachträgliche Entschädigungsforderungen, insbesondere für die Enteignung von Nachbarrechten (bspw. Nachbarrechtsenteignung wegen übermässiger Lärmimmissionen, sei dies wegen Bau- oder Betriebslärm; vgl. dazu sogleich).

#### **b) Insbesondere: Anwendbarkeit auch für die Fälle nach Art. 41 Abs. 1 Bst. b EntG**

Hervorzuheben ist vor allem die letzte Fallgruppe, die (auch) die heute von Art. 41 Abs. 1 Bst. b EntG erfassten Fälle der nachträglichen Entschädigungsforderungen umfasst. Nach dieser Vorschrift können Entschädigungsforderungen auch noch nach Ablauf der Eingabefrist und nach Durchführung des Schätzungsverfahrens geltend gemacht werden, wenn der Enteignungsschaden wegen des Verhaltens des Enteigners grösser ausgefallen ist, als der Enteignete im Zeitpunkt des Aufgabeverfahrens (oder der persönlichen Anzeige) hatte annehmen müssen.<sup>28</sup> Ange-

---

<sup>28</sup> HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 41 N. 10.

sprochen sind damit gewisse Fälle der Nachbarrechtsenteignungen, wenn sich also nach dem Bau oder der Inbetriebnahme des Werks zeigt, dass übermässige Immissionen für die Nachbarn aufgetreten sind bzw. immer noch auftreten. Diese Entschädigungsforderungen sind inskünftig stets im Rahmen eines selbständigen Enteignungsverfahrens nach Art. 27 ff. EntG zu beurteilen. Das spezielle, «abgekürzte» Verfahren, welches Art. 41 Abs. 2 EntG heute für einen Teil dieser Fälle vorsieht und das grundsätzlich in die Zuständigkeit der ESchK fällt, wird nicht mehr vorgesehen.

Heute gibt es Fälle von Nachbarrechtsenteignungen, die nicht nach Art. 41 Abs. 2 Bst. b EntG in einem nachträglichen, sondern die im Rahmen eines ordentlichen Enteignungsverfahrens nach Art. 27 ff. EntG abgewickelt werden müssen. Dies ist der Fall, wenn vor dem Auftreten der Immissionen noch kein entsprechendes Enteignungsverfahren durchgeführt worden ist, so dass die Entschädigungsforderungen auch nicht als *nachträgliche* Begehren eingereicht werden können.<sup>29</sup> Auch diese Fälle sind inskünftig in einem selbständigen Enteignungsverfahren gemäss E-Art. 36 ff. EntG abzuwickeln. Fortan spielt es also keine Rolle mehr, ob bereits ein kombiniertes Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren durchgeführt worden ist oder nicht; sämtliche «nachträglichen» Entschädigungsforderungen für den Entzug von Nachbarrechten sind neu in einem selbständigen Enteignungsverfahren zu behandeln.

Mit dieser Zusammenführung der möglichen Verfahren kann auch die heutzutage schwierige Abgrenzungsfrage, ob im Einzelfall die sechsmonatige Verwirkungsfrist gemäss Art. 41 Abs. 2 Bst. b EntG oder die fünfjährige Verjährungsfrist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung massgebend ist, aufgelöst werden.<sup>30</sup> Wird ein Recht faktisch ohne Enteignungstitel (bereits) in Anspruch genommen, gilt neu in jedem Fall eine einheitliche fünfjährige Verjährungsfrist für die Geltendmachung der enteignungsrechtlichen Einsprachen und Forderungen (vgl. E-Art. 37 Abs. 2 EntG).

Schliesslich ist an dieser Stelle daran zu erinnern, dass die Regelungen über das selbständige Enteignungsverfahren nochmals einer vertieften Überprüfung und womöglich auch weiteren Anpassungen zu unterziehen sein werden, wenn dereinst klar sein wird, nach welchen Regeln die übermässigen nachbarrechtlichen Beeinträchtigungen öffentlicher Werke entschädigt werden sollen.<sup>31</sup> Je nachdem, ob die heutige Rechtsprechung *Werren*<sup>32</sup> massgebend bleiben soll, ob diese (teilweise) normiert oder gar ein alternatives Entschädigungsmodell geschaffen werden soll, sind nochmalige Anpassungen an den hier vorgeschlagenen Änderungen nötig.

---

<sup>29</sup> Hauptbeispiel sind (neue oder geänderte) Fluglärmimmissionen bei einer Änderung der luftfahrtrechtlichen Betriebsreglemente nach Art. 36d LFG. Vgl. BGE 130 II 394 (Opfikon-Glattbrugg Verjährung) E. 6; s. auch ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 24), N. 592 und 604.

<sup>30</sup> BGE 105 Ib 6 (Montreux) E. 3. Vgl. zum Ganzen auch ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 24), N. 413.

<sup>31</sup> Vgl. dazu bereits vorne I.2.2 i.f.

<sup>32</sup> BGE 94 I 286.

*c) Ablauf des selbständigen Enteignungsverfahrens*

Das revidierte selbständige Enteignungsverfahren wird neu direkt durch die in der Sache zuständige Administrativbehörde (Departement oder Plangenehmigungsbehörde) eröffnet, wobei neu sowohl dem Enteigner wie auch den Enteigneten ein entsprechendes Antragsrecht auf Eröffnung des Verfahrens zusteht (E-Art. 36 Abs. 1 EntG). Die Behörde entscheidet anschliessend, ob eine Publikation mitsamt öffentlicher Auflage notwendig ist oder ob im Sinne eines vereinfachten Verfahrens eine individuelle Benachrichtigung erfolgen kann. Der Gesetzgeber unterscheidet aber bewusst nicht zwischen einem ordentlichen und einem vereinfachten selbständigen Enteignungsverfahren, sondern will den verfahrensleitenden Behörden den grösstmöglichen Spielraum lassen, um die im Einzelfall erforderlichen und sinnvollen Verfahrensschritte graduell anordnen zu können. Nach dem Eingang der Einsprachen entscheidet die zuständige Behörde mittels Verfügung über die Zulässigkeit der Enteignung, die Einsprachen und über allfällige Begehren nach den Art. 7–10 EntG. Die ESchK kommt – gleich wie beim kombinierten Verfahren – erst nach der Rechtskraft dieser Verfügung ins Spiel und hat nur noch über die Entschädigung zu befinden.<sup>33</sup> Der Entscheid der zuständigen Administrativbehörde ist wie bisher beim Bundesverwaltungsgericht und anschliessend beim Bundesgericht anfechtbar.

Diese neue Verfahrensordnung wird mit gewissem Mehraufwand für die Bundesbehörden verbunden sein, weil die selbständigen Enteignungsverfahren in die Zuständigkeit der Bundesbehörden fallen werden. Umgekehrt wird dies mit einer gewissen Entlastung der ESchK verbunden sein, welche im heutigen System kapazitätsmässig teilweise an Grenzen stossen.<sup>34</sup>

## **2. Überblick über die wichtigsten materiellen Änderungen**

Mit der Revision des EntG wird schwergewichtig das Verfahren angepasst und aktualisiert. Materielle Anpassungen werden nur punktuell vorgenommen, wo sie sich aufdrängen.

Art. 6 Abs. 1 EntG lässt vorübergehende Enteignungen höchstens für die Dauer von fünf Jahren zu. Diese Frist hat sich in der Praxis als zu kurz und nicht sachgerecht erwiesen; sie soll auf zehn Jahre erhöht werden.

Mit den vorbereitenden Handlungen befasst sich Art. 15 EntG. Diese Vorschrift soll so geändert werden, dass neu auch Boden- und Gebäudeuntersuchungen als (weitergehende) vorbereitende Handlungen qualifiziert werden können.

Die Vorschrift von Art. 19<sup>bis</sup> EntG legt den relevanten Zeitpunkt für die Schätzung von Verkehrswerten heute auf den Zeitpunkt der Einigungsverhandlung fest. Im Zuge der Neuordnung des Verfahrens muss auch dieser Schätzungszeitpunkt neu

---

<sup>33</sup> Dahingehend auch Stellungnahme ESchK VI vom 28. November 2013, S. 2.

<sup>34</sup> Vgl. dazu Ziff. V.1 hiernach.

definiert werden. Neu soll der Zeitpunkt der Rechtskraft des Entscheids über die Enteignung (Enteignungstitel) massgebend sein. Im kombinierten Verfahren wird damit zugleich ein einheitlicher Zeitpunkt für alle Enteignungen geschaffen.

## III. Normvorschläge mit Erläuterungen

### Ingress

#### **Bundesgesetz über die Enteignung (EntG)**

vom 20. Juni 1930 (Stand am xx.yy.zzzz)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

gestützt auf die **Artikel 58 Absatz 2, Artikel 60 Absatz 1, Artikel 74, 75, 76–78, 81–83, 87, 89–92, 102 und 108 der Bundesverfassung,**

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1926,

*beschliesst:*

Wie sich aus der Botschaft zur (neuen) Bundesverfassung<sup>35</sup> ergibt, steht dem Bund nach Ansicht des Verfassungsgebers das Recht zur Enteignung aufgrund der jeweiligen *Sachkompetenzen* zu.<sup>36</sup> Der Verfassungsgeber hat deshalb – anders als in der alten Verfassung – darauf verzichtet, das Recht zur Expropriation in der allgemeinen Werkkompetenz in Art. 81 BV noch explizit aufzuführen.<sup>37</sup> Unter der neuen Verfassung ergibt sich das Recht zur Enteignung demnach direkt aus den jeweiligen Sachkompetenzen,<sup>38</sup> ohne dass eine allgemeine Kompetenzgrundlage für das Enteignungsrecht bestehen würde. Die spezifische (Sach-)Kompetenznorm beinhaltet das Recht, im Rahmen der Gesetzgebung die Ausübung des Enteignungsrechts vorzusehen, entweder durch den Erlass enteignungsrechtlicher Bestimmungen oder aber dadurch, dass das Enteignungsgesetz für anwendbar erklärt wird. Demzufolge beurteilt sich nach dem im Rahmen von Art. 36 Abs. 1 BV für den jeweiligen Eingriff in die Eigentumsgarantie vorgesehenen Erlass – entweder dem jeweiligen Sachgesetz oder dem Enteignungsgesetz – ob und wenn ja inwieweit eine Enteignung i.S.v. Art. 26 Abs. 2 BV zulässig ist.<sup>39</sup>

Die Bundeskompetenz auf dem Gebiet der Enteignung ergibt sich somit aus den verschiedenen Kompetenznormen i.V.m. Art. 26 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 1 BV. Fussnote 2 des heutigen EntG, welche neben Art. 26 und Art. 36 BV lediglich auf

---

<sup>35</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

<sup>36</sup> Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 1 ff., 259.

<sup>37</sup> Art. 23 Abs. 1 der alten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (aBV), der dem heutigen Art. 81 BV entspricht, ermächtigte den Bund, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils derselben öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen. Zu diesem Zweck räumte Art. 23 Abs. 2 aBV dem Bund die Befugnis ein, gegen volle Entschädigung das *Recht der Expropriation* geltend zu machen. Art. 23 Abs. 2 aBV ist aber im Gegensatz zu Abs. 1 nicht in die neue Verfassung aufgenommen worden. Vgl. dazu ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 24), N. 74 m.H.

<sup>38</sup> Bspw. Art. 83 und 87 BV.

<sup>39</sup> Vgl. Art. 1 ff. EntG sowie bspw. Art. 39 Abs. 1 NSG; Art. 36a Abs. 4 LFG; Art. 3 Abs. 1 EBG.

Art. 81 BV hinweist, erweist sich damit als zu eng. Das EntG kann für sich noch weitere Kompetenzbestimmungen als Verfassungsgrundlage in Anspruch nehmen, wie etwa Art. 74 BV über den Umweltschutz oder Art. 78 BV über den Natur- und Heimatschutz, in dessen Abs. 3 die Enteignung sogar explizit vorgesehen ist. Im Rahmen der vorliegend angestrebten Revision des EntG ist deshalb der Ingress der «neueren» Auffassung des Verfassungsgebers und den aktuellen verfassungsrechtlichen Bestimmungen anzugleichen. Zu erwähnen sind damit sämtliche Kompetenznormen, bei denen die Ausführungsgesetzgebung (heute) das Institut der Enteignung vorsieht. Es ist denkbar, dass daneben noch weitere Verfassungsbestimmungen bestehen, die die Ausübung des Enteignungsrechts mitbeinhalten, obwohl dies in der geltenden Ausführungsgesetzgebung (noch) nicht vorgesehen ist; allfällige solche Verfassungsbestimmungen sollten in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesbehörden und der Bundeskanzlei noch evaluiert werden. Stellt man sämtliche Verfassungsnormen zusammen, die im Ingress derjenigen Bundesgesetze angegeben sind, welche die Enteignung heute vorsehen, resultiert folgende Liste: Art. 58 Abs. 2<sup>40</sup>, Art. 60 Abs. 1<sup>41</sup>, Art. 74<sup>42</sup>, 75<sup>43</sup>, 76<sup>44</sup>, 77<sup>45</sup>, 78<sup>46</sup>, 81<sup>47</sup>, 81a<sup>48</sup>, 82<sup>49</sup>, 83<sup>50</sup>, 87<sup>51</sup>, 89<sup>52</sup>, 90<sup>53</sup>, 91<sup>54</sup>, 92<sup>55</sup>, 102<sup>56</sup>, 108<sup>57</sup>, die in abgekürzter Form in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

Nicht aufgeführt werden: Art. 13 (Schutz der Privatsphäre)<sup>58</sup>, Art. 40 Abs. 2 (Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer)<sup>59</sup>, Art. 41<sup>60</sup>, Art. 45 (Mitwirkung an der Willensbildung des Bundes)<sup>61</sup>, Art. 46 (Umsetzung des Bundesrechts)<sup>62</sup>, Art. 86 (Verbrauchssteuer auf Treibstoffen und übrige Verkehrsabgaben)<sup>63</sup>, Art. 87a (Fi-

---

<sup>40</sup> MG (SR 510.10).

<sup>41</sup> MG (SR 510.10).

<sup>42</sup> WAG (SR 921.0); USG (SR 814.01); EnG (SR 730.0).

<sup>43</sup> RPG (SR 700).

<sup>44</sup> WRG (SR 721.80); GSchG (SR 814.20); BG über den Wasserbau (SR 721.100).

<sup>45</sup> WAG (SR 921.0).

<sup>46</sup> WAG (SR 921.0); NGH (SR 451).

<sup>47</sup> RLG (SR 746.1); EBG (SR 742.101); EleG (SR 734.0); NSG (SR 725.11); WRG (SR 721.80); AtraG (SR 724.104); TrG (SR 744.21).

<sup>48</sup> GÜTG (SR 742.41).

<sup>49</sup> NSG (SR 725.11); MinVG (SR 725.116.2); TrG (SR 744.21).

<sup>50</sup> NSG (SR 725.11); MinVG (SR 725.116.2).

<sup>51</sup> LFG (SR 748.0); EBG (SR 742.101); EleG (SR 734.0); SebG (SR 743.01); BSG (SR 747.201); GÜTG (SR 742.41); AtraG (SR 724.104); TrG (SR 744.21).

<sup>52</sup> EnG (SR 730.0); StromVG (SR 734.7).

<sup>53</sup> KEG (SR 732.1).

<sup>54</sup> RLG (SR 746.1); StromVG (SR 734.7).

<sup>55</sup> LFG (SR 748.0).

<sup>56</sup> LVG (SR 531).

<sup>57</sup> RPG (SR 700).

<sup>58</sup> EleG (SR 734.0).

<sup>59</sup> MG (SR 510.10).

<sup>60</sup> RPG (SR 700).

<sup>61</sup> LVG (SR 531).

<sup>62</sup> LVG (SR 531).

<sup>63</sup> NSG (SR 725.11); MinVG (SR 725.116.2).

nanzierung Eisenbahninfrastruktur)<sup>64</sup>, Art. 94 (Grundsätze der Wirtschaftsordnung)<sup>65</sup>, Art. 95 (Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit)<sup>66</sup>, Art. 96 (Wettbewerbspolitik)<sup>67</sup>, Art. 97 (Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten)<sup>68</sup>, Art. 122 (Zivilrecht)<sup>69</sup>, Art. 123 (Strafrecht)<sup>70</sup>, Art. 147 (Vernehmlassungsverfahren)<sup>71</sup>, Art. 196 Ziffer 3 (Übergangsbestimmung zu Art. 87 [Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger])<sup>72</sup>, Art. 197 Ziffer 3 (Übergangsbestimmung zu Art. 83 [Nationalstrassen])<sup>73</sup>.

Hinweis: Im Hinblick auf eine nächste Verfassungsänderung bzw. -revision sollte die vom Verfassungsgeber in der Botschaft von 1996 vertretene Haltung nochmals überdacht werden. Der lange und umständliche Ingress, der bei jeder Verfassungsänderung unvollständig zu werden droht, zeigt, dass es vermutlich sinnvoll wäre, bei nächster Gelegenheit eine einfache und saubere Kompetenznorm für das Enteignungsrecht in die Verfassung aufzunehmen. Dies belegen im Übrigen auch die unterschiedlichen Auffassungen in der Lehre zu diesem Thema.<sup>74</sup> Aus unserer Sicht ist es jedenfalls fraglich, ob die verschiedenen Kompetenznormen etwa über die öffentlichen Verkehrsanlagen oder den Umweltschutz auch die Berechtigung enthalten, gesetzliche Bestimmungen bspw. über die Entschädigungsbemessung oder das Enteignungsverfahren aufzustellen. Ohne Verfassungsänderung muss aber die vom Verfassungsgeber in der Botschaft zum Ausdruck gebrachte Auffassung für den Gesetzgeber massgebend bleiben und ist diese somit im Ingress entsprechend abzubilden.

## Abschnitt I: Das Enteignungsrecht (Art. 1–15)

### E-Art. 6

#### Art. 6

V. Beschränkungen  
I. Zeitliche

<sup>1</sup> Eine vorübergehende Enteignung darf sich höchstens auf die Dauer von **zehn** Jahren erstrecken, wenn nicht durch Gesetz, Bundesratsbeschluss oder Abrede etwas anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit der Einweisung in den Besitz und endet auf alle Fälle drei Monate nach Vollendung des Werkes.

<sup>2</sup> Verliert das Recht durch die vorübergehende Enteignung für den Enteigneten seinen Hauptwert, so kann er die dauernde Enteignung verlangen.

Die Praxis zeigt, dass gerade bei langjährigen Grossprojekten die heute in Art. 6 Abs. 1 EntG vorgesehene Befristung der vorübergehenden Enteignung auf maximal fünf Jahre zu kurz bemessen ist. Immer wieder kommt es vor, dass der Enteigner Flächen zwar nur vorübergehend, aber länger als fünf Jahre benötigt, beispielsweise für Bauinstallationsplätze (etwa bei Tunnelbaustellen) oder für das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen von Ersatzanlagen (Wege, Leitungen) während der Bauzeit. Die Enteigner sehen sich in solchen Fällen wegen Art. 6 Abs. 1 EntG heute

<sup>64</sup> EBG (SR 742.101); EleG (SR 734.0).

<sup>65</sup> WAG (SR 921.0).

<sup>66</sup> WAG (SR 921.0).

<sup>67</sup> StromVG (SR 734.7).

<sup>68</sup> StromVG (SR 734.7).

<sup>69</sup> RLG (SR 746.1); EleG (SR 734.0); PatG (SR 232.14); Sortenschutzgesetz (SR 232.16); TrG (SR 744.21).

<sup>70</sup> RLG (SR 746.1); PatG (SR 232.14); Sortenschutzgesetz (SR 232.16); TrG (SR 744.21).

<sup>71</sup> RPG (SR 700); LVG (SR 531).

<sup>72</sup> AtraG (SR 724.104).

<sup>73</sup> NSG (SR 725.11).

<sup>74</sup> Vgl. dazu ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 24), N. 75 m.H.

gezwungen, in den Landerwerbsplänen zur Sicherheit die definitive Enteignung vorzusehen und diese auch zu realisieren, wenn eine freihändige Vereinbarung mit der Grundeigentümerschaft über eine vorübergehende Benutzung von mehr als fünf Jahren scheitert. Die Sachgesetze des Bundes sehen im Übrigen auch keine längere Frist vor, die gemäss Art. 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Satzteil EntG weiterhelfen würde.

Diese Rechtslage ist unbefriedigend und vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) auch nicht wirklich überzeugend. Für den Enteigneten stellt es immer noch den milderen Eingriff dar, wenn ihm ein Recht «nur» für acht Jahre entzogen wird, als wenn er es ganz verliert. Gerade beim Entzug von Teilen der Grundstücksfläche (räumliche Teilenteignung) ist es für den Enteigneten häufig von Vorteil, wenn er die Fläche später einmal wieder zurückerhält (zur Nutzung oder als Nutzungsreserve). Es macht wenig Sinn, den Enteigner in diesen Fällen zu einem Vollerwerb zu zwingen. Zwar kann es (ausnahmsweise) vorkommen, dass der Enteignete aus der vorübergehenden Beanspruchung eines Rechts einen derart schweren Nachteil zieht, dass ihm die definitive Aufgabe des Rechts als bessere Option erscheint.<sup>75</sup> Für diesen (eher seltenen) Fall enthält aber Abs. 2 von Art. 6 EntG bereits heute das nötige Korrektiv: Er kann dann eine dauernde Enteignung verlangen.

Um die nach dem geltenden EntG bestehende Problematik zu entschärfen, wird deshalb vorgeschlagen, die maximale Dauer für eine vorübergehende Enteignung auf zehn Jahre zu erhöhen.

## E-Art. 15

### Art. 15

VIII. Vorbereitende Handlungen

<sup>1</sup> Sofern die Spezialgesetzgebung nichts anderes vorsieht, müssen Begehungen, Planaufnahmen, Aussteckungen und Vermessungen mindestens zehn Tage vor der Vornahme publiziert oder dem Eigentümer schriftlich angezeigt werden.

<sup>2</sup> Weitergehende Handlungen, die zur Vorbereitung eines Unternehmens, für das die Enteignung beansprucht werden kann, unumgänglich notwendig sind, wie insbesondere Boden- und Gebäudeuntersuchungen, sind dem Eigentümer dreissig Tage vor der Vornahme schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen bei Widerspruch des Eigentümers der Bewilligung der nach Artikel 38 zuständigen Behörde. Besondere Bestimmungen in der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Für den Schaden aus vorbereitenden Handlungen ist voller Ersatz zu leisten, der auf Kosten des Enteigners durch die Schätzungskommission festzustellen ist.

Art. 15 Abs. 1 regelt die sogenannten vorbereitenden Handlungen und stipuliert eine gesetzliche Pflicht des Grundeigentümers, solche Handlungen und Eingriffe in sein Grundeigentum zu dulden, allenfalls schon bevor das Enteignungsverfahren eingeleitet ist.<sup>76</sup> Teilweise äussern sich auch die Sachgesetze zu diesem Themenkreis, zumeist in Form von Rückverweisungen auf Art. 15 EntG.<sup>77</sup> Um Widersprüche mit solchen spezialgesetzlichen Regelungen zu vermeiden, wird in der neuen

<sup>75</sup> Vgl. zur Ratio der Befristung HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 6 N. 13.

<sup>76</sup> HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 15 N. 8.

<sup>77</sup> Vgl. etwa Art. 18c Abs. 3 EBG, Art. 37t LFG und Art. 5 NSV.

Fassung von Art. 15 EntG klargestellt, dass dieser nur eine «Auffangnorm» darstellen soll.

Art. 15 Abs. 1 EntG sieht heute zwei Arten von vorbereitenden Handlungen vor: Für blosse Begehungen reicht eine öffentliche Bekanntmachung spätestens fünf Tage zuvor (Satz 2), während für die übrigen, weitergehenden vorbereitenden Handlungen eine (persönliche) Mitteilung an die Betroffenen nötig ist und der Grundeigentümer zudem die Möglichkeit hat, sich den vorbereitenden Handlungen einstweilen zu widersetzen und einen Entscheid des Departements zu erwirken (Satz 1).

Die heutige Unterscheidung zwischen Begehungen einerseits und Planaufnahmen, Aussteckungen und Vermessungen andererseits scheint uns wenig sinnvoll. Diese vier «klassischen», kleinen vorbereitenden Handlungen sollen künftig gleich behandelt werden wie heute die Begehungen. Zum einen sind die Auswirkungen für die Betroffenen jeweils ähnlich, nämlich gering, zumal ja allfällige Schäden nach Abs. 2 (neu Abs. 3) ohnehin zu entschädigen sind. Zudem lassen sich die vier erwähnten Massnahmen in der Praxis auch kaum voneinander trennen, erfolgen doch gerade Begehungen in aller Regel nicht für sich allein, sondern zum Zweck der Planaufnahme, Vermessung oder Aussteckung. Künftig soll deshalb für all diese vier Handlungen eine blosse Publikation oder eine persönliche Mitteilung genügen; eine persönliche Anzeige ist nicht mehr nötig und das Departement kann nicht mehr angerufen werden. Für diese vier Massnahmen sieht demnach E-Art. 15 Abs. 1 EntG neu eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung vor. Im Gegenzug wird die sehr knappe Frist von fünf auf zehn Tage erhöht.

In einem neuen Abs. 2 wird das heutige Regime für jene vorbereitenden Handlungen, die über die in Abs. 1 abschliessend aufgezählten vier Massnahmen hinausgehen, weitergeführt. Aufgrund vielfacher Erfahrungen werden neu insbesondere auch Boden- und Gebäudeuntersuchungen ausdrücklich als solche (weitergehende) vorbereitende Handlungen bezeichnet und damit dem Regime von Art. 15 EntG unterstellt. Alle weitergehenden vorbereitenden Handlungen sind wie bisher dem Eigentümer 30 Tage vor der Vornahme schriftlich anzuzeigen. Widerspricht der Grundeigentümer, hat die nach E-Art. 38 zuständige Behörde zu entscheiden, ob der Eingriff zulässig ist.

In Abs. 3 wird der heutige Abs. 2 insofern weitergeführt, als dort gesagt wird, dass der Enteigner für Schäden aus vorbereitenden Handlungen Schadenersatz zu leisten hat. Angepasst wird aber die Zuständigkeit für den Entscheid über solche Begehungen. Die heutige Zuständigkeitsregelung, wonach jeder Kanton für Schäden aus vorbereitenden Handlungen selbst eine Behörde zu bezeichnen hat, obschon kaum je Fälle anhängig gemacht werden, erscheint überholt und wird daher ebenfalls angepasst. Neu sind Begehungen im Zusammenhang mit Schäden aus vorbereitenden Handlungen der ESchK zu unterbreiten; die entsprechende Kompetenz wird auch in Art. 64 eingeführt.<sup>78</sup> Die Verordnung vom 13. Februar 2013 über die Beur-

---

<sup>78</sup> Vgl. dazu hinten Ziff. III zu E-Art. 64 EntG.

teilung von Schadenersatzansprüchen nach Art. 15 EntG (SR 711.2) kann somit aufgehoben werden.

Die Formulierung, wonach die Feststellung «endgültig» ist, wird aufgrund des Wechsels bei der Zuständigkeit und mit Blick auf die Verfahrensrechte der Enteigneten (Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV) angepasst. Entscheide über Art und Höhe von Schadenersatzansprüchen sind somit künftig unter den Voraussetzungen von Art. 44 ff. VwVG beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar.

## Abschnitt II: Entschädigung (Art. 16–26)

### E-Art. 19<sup>bis</sup>

#### Art. 19<sup>bis</sup>

IV. Ver-  
kehrswert  
I. Massge-  
bender  
Zeitpunkt,  
Verfahren

Massgebend ist der Verkehrswert (Art. 19 Bst. a) im Zeitpunkt des Vorliegens eines rechtskräftigen Enteignungstitels.

(...)

Der in Art. 19<sup>bis</sup> EntG als Stichtag vorgesehene Zeitpunkt der Einigungsverhandlung ist im heute vorherrschenden Verfahren der kombinierten Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren nicht sachgerecht. Im Plangenehmigungsverfahren ist die Durchführung von (enteignungsrechtlichen) Einigungsverhandlungen nicht vorgesehen; ob solche gestützt auf das EntG durchzuführen sind, ist unklar und wird unterschiedlich gehandhabt.<sup>79</sup> Werden die Einigungsverhandlungen sodann im Schätzungsverfahren durchgeführt, so ist der Enteignungstitel bereits rechtskräftig und ist damit im Grunde genommen der Wertverlust auf dem Grundstück bereits eingetreten.<sup>80</sup> Zudem können sich so bei demselben Werk für Betroffene sehr ungleiche Bewertungszeitpunkte ergeben, die sich sachlich nicht rechtfertigen lassen und wesentlich von Zufälligkeiten – etwa der Arbeitslast der betroffenen Schätzungskommission – abhängen dürften.<sup>81</sup> Diese Unzulänglichkeiten sind zu korrigieren.

Da die Schätzungskommissionen nach dem neuen Verfahrenskonzept<sup>82</sup> nur und erstmals tätig werden, wenn der rechtskräftige Enteignungstitel vorliegt,<sup>83</sup> ist es auch naheliegend, den Stichtag für die Bewertung auf diesen Zeitpunkt und damit einheitlich für alle Verfahrensbeteiligten festzusetzen. In der Regel wird es sich

<sup>79</sup> Vgl. vorne Ziff. II.1.1 i.f. sowie auch ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 24), N. 599, mit Hinweisen auf verschiedene Lehrmeinungen, und FRANZ KESSLER COENDET (Fn. 24), N. 26.112.

<sup>80</sup> Anders die derzeit geltende Ordnung des EntG: Die Einigungsverhandlung als massgebender Stichtag findet im derzeit noch geltenden Verfahrenskonzept vor dem Entscheid über die enteignungsrechtlichen Einsprachen statt.

<sup>81</sup> Vgl. auch BGE 134 II 49 (Opfikon, leading case) E. 13.1.

<sup>82</sup> Vgl. Ziff. II.1.2 hiervor.

<sup>83</sup> Vgl. Ziff. II.1.2 hiervor.

dabei um den Zeitpunkt des Vorliegens der rechtskräftigen *Plangenehmigungsverfügung* handeln.<sup>84</sup>

Aufgrund dieser eindeutigen Trennung zwischen der Plangenehmigung oder einer anderweitigen Festlegung eines rechtskräftigen Enteignungstitels einerseits und der Entschädigungsfestsetzung andererseits können sodann die Absätze 2 bis 4 von Art. 19<sup>bis</sup> EntG über die vorläufige Entschädigung gestrichen werden. Da nach neuer Verfahrenskonzeption bei der Anrufung der Schätzungskommission der rechtskräftige Enteignungstitel bereits vorliegt, kann mit der Verfahrenseinleitung vor der Kommission auch um vorzeitige Besitzeinweisung und damit um Abschlagszahlungen ersucht werden.<sup>85</sup> Wird keine vorzeitige Besitzeinweisung beantragt, verbleibt dem Enteigneten bis zur rechtskräftigen Festsetzung der Enteignungsentschädigung die bisherige Nutzung seines Grundstücks. Damit rechtfertigt es sich aber auch, auf die heute im Gesetz noch vorgesehene provisorische Ausrichtung einer Entschädigung zu verzichten.

## E-Art. 26

VII. Neue Eigentumsverhältnisse	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Soweit der Enteigner gemäss Artikel 7 Anlagen erstellt, die bestehende ersetzen oder ergänzen, gehen sie, wenn nichts anderes vereinbart wurde, in das Eigentum desjenigen über, dem die bestehenden gehörten. <sup>2</sup> Enteignungsbedingte Vor- und Nachteile sind nach dem Verursacherprinzip mit Vorteilsanrechnung zwischen dem Enteigner und dem Enteigneten auszugleichen. (...)
---------------------------------	---

Art. 7 Abs. 1 und 2 EntG lassen eine Enteignung auch zu Lasten öffentlicher Werke zu, schreiben aber für diese Fälle die Leistung von Realersatz vor. Art. 26 EntG regelt daran anknüpfend die daraus resultierenden Rechtsfolgen (Eigentumsverhältnisse, Entschädigungsfragen) in dispositiver Weise. Diese Konzeption wird grundsätzlich beibehalten, wobei allerdings folgende Änderung vorgeschlagen wird:

Art. 26 Abs. 1 Satz 2 EntG statuiert heute eine Schadenersatzpflicht des Enteigners gegenüber dem enteigneten Gemeinwesen, wenn letzterem aus dem Unterhalt der Neuanlage Mehrbelastungen entstehen, die nicht durch Vorteile aufgewogen werden, die ebenfalls aus der Neuanlage entstehen. Diese Konstellation bildet indessen nur eine Seite der Medaille ab. Es ist umgekehrt auch denkbar (und kommt in der Praxis auch immer wieder vor), dass der durch den Enteigner zwingend zu erbringende Realersatz beim Enteigneten spürbare Unterhaltseinsparungen nach sich zieht. Dies ist etwa dann der Fall, wenn im Rahmen eines Nationalstrassen- oder Eisenbahnprojektes alte öffentliche Leitungen verlegt und durch neue Leitungen ersetzt werden müssen. Auf diese Weise kann den Enteigneten ein beträchtlicher Vorteil (Einsparung von Erneuerungs- und Unterhaltskosten) erwachsen. Im Sinne einer Konkretisierung des allgemein gültigen Grundsatzes, wo-

<sup>84</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Vorgaben für besondere Fälle.

<sup>85</sup> Vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 76 hinten.

nach Enteignete nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden sollen als ohne Enteignung,<sup>86</sup> soll E-Art. 26 EntG neu auch diesen Fall regeln. Das jetzt bereits im Gesetz verankerte «Verursacherprinzip» wird dafür durch den Grundsatz der «Vorteilsanrechnung» ergänzt. Der letzte Satz von Art. 26 Abs. 1 EntG wird gestrichen und stattdessen im freiwerdenden Abs. 2 festgelegt, dass enteignungsbedingte Vor- und Nachteile nach dem «Verursacherprinzip mit Vorteilsanrechnung» zwischen dem Enteigner und dem Enteigneten auszugleichen sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Enteigner dem Enteigneten vielfach eine alte Anlage durch eine neue ersetzt und damit beträchtliche Mehrwerte schafft.

Der heutige Art. 26 Abs. 2 EntG wiederholt einzig die sich aus jeder Enteignung ergebenden Rechtsfolgen und kann deshalb gestrichen werden. Dasselbe gilt für Art. 26 Abs. 3 EntG. Die Zuständigkeit der ESchK wird zwar beibehalten; deren Kompetenz ist aber bereits in Art. 64 Bst. d EntG verbrieft und muss nicht noch gesondert begründet werden.

---

<sup>86</sup> Vgl. dazu ALEXANDER RUCH, Umwelt – Boden – Raum, in: KOLLER/TANQUEREL/TSCHANNEN/UHLMANN (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band VI, 2010, N. 2094 sowie HESS/WEIBEL (Fn 20), Art. 16 N. 3 f.

## Abschnitt III: Enteignungsverfahren (Art. 27–44)

### Vorbemerkungen

Der dritte Abschnitt des EntG regelt heute das Planauflageverfahren. Bei diesem im Gesetz geregelten Verfahren handelt es sich um ein «reines», selbständiges enteignungsrechtliches Planauflageverfahren, welches nicht mit den bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren koordiniert ist. Die Koordination zwischen den Plangenehmigungs- und dem Enteignungsverfahren wird heute durch die «Scharnierbestimmungen» in den jeweiligen Infrastruktur- bzw. Spezialerlassen gewährleistet, indem diese das EntG für (subsidiär) anwendbar erklären und mehrfach darauf verweisen, soweit sie nicht eigenständige Regelungen enthalten.<sup>87</sup> Die heutige Ordnung folgt damit – wie vorne dargestellt – dem Grundsatz des Vorrangs der Sachgesetze und der Subsidiarität des EntG.<sup>88</sup>

Wie vorne ebenfalls dargestellt,<sup>89</sup> soll dieses System mit der vorliegenden Revision des EntG abgelöst werden, und zwar so, dass das EntG neu auf den heutigen Regelfall – das kombinierte Enteignungsverfahren – zugeschnitten ist. Der «enteignungsrechtliche Teil» des kombinierten Plangenehmigungsverfahrens wird dabei neu umfassend im Enteignungsgesetz abgebildet und geregelt. In den Sachgesetzen werden sodann das Plangenehmigungsverfahren sowie allfällige Besonderheiten hinsichtlich von Enteignungen geregelt, die von der Normordnung im neuen EntG abweichen. Das neue gesetzgeberische Konzept basiert also auf dem Grundsatz der Koordination von Sachgesetz und EntG:

- Ist für ein Vorhaben eine Plangenehmigung notwendig, richtet sich das Verfahren grundsätzlich nur nach dem Sachgesetz;
- Ist für ein Vorhaben eine Plangenehmigung *und* eine Enteignung erforderlich, kommt *neben dem Sachgesetz auch das* EntG zur Anwendung; Letzteres regelt dann die enteignungsrechtlichen Anforderungen an die Planvorlage und das Verfahren. Allfällige für das kombinierte Verfahren vorzusehende Besonderheiten in enteignungsrechtlicher Hinsicht, die nicht für alle Enteignungen gelten sollen, sind sodann in das jeweilige Sachgesetz aufzunehmen.

Will man diese Änderung vollziehen, so ist der dritte Abschnitt des EntG systematisch betrachtet derjenige Ort, an welchem die neuen Verfahrensbestimmungen zum kombinierten Verfahren einzufügen sind. Die Erläuterungen zu den folgenden Artikeln können sich also nicht nur darauf beschränken, die Änderungen bei den bestehenden Normen darzustellen, sondern zugleich sind auch die neuen Verfahrensbestimmungen vorzustellen. Als erste Änderung dazu wird vorgeschlagen, den dritten Abschnitt neu unter den Titel «Enteignungsverfahren» zu stellen; quasi als

---

<sup>87</sup> Vgl. Art. 18a EBG, Art. 26a NSG und Art. 37a LFG.

<sup>88</sup> Vgl. vorne Ziff. II.1.1 i.f.

<sup>89</sup> Vgl. vorne Ziff. II.1.2.1.

Gegenstück zum weiter hinten folgenden «Einigungsverfahren» und «Schätzungsverfahren».

## E-Art. 27

### Art. 27

I. Grund-  
satz

<sup>1</sup> Das Enteignungsverfahren ist entweder kombiniert mit dem Plangenehmigungsverfahren für das jeweilige Werk, für das enteignet werden soll, oder aber, wo das Gesetz kein solches Verfahren vorsieht, als selbständiges Enteignungsverfahren durchzuführen.

Wie vorne skizziert worden ist, soll das Gesetz neu zwei Verfahren regeln: Einerseits ein kombiniertes Enteignungsverfahren als Regelfall, andererseits und ergänzend ein selbständiges Enteignungsverfahren, das dann zur Anwendung gelangt, wenn nebst dem Enteignungsverfahren nicht zugleich ein Plangenehmigungsverfahren stattfindet. Diese Grundordnung sollte einleitend zu den Bestimmungen des dritten Abschnitts in einer allgemeinen Bestimmung in Art. 27 E-EntG festgehalten werden. Die Inhalte des heutigen Art. 27 EntG werden in den Art. 28 gezügelt (siehe sogleich).

## E-Art. 28

### Art. 28

II. Kombi-  
niertes  
Verfahren.  
I. Plange-  
nehmi-  
gungsgesuch

<sup>1</sup> Sind für ein mit einer Plangenehmigung zu bewilligendes Vorhaben Enteignungen notwendig, hat sich das Plangenehmigungsgesuch zu Notwendigkeit und Umfang der Enteignungen zu äussern.

<sup>2</sup> Überdies sind (...) ein Enteignungsplan und eine Grunderwerbstabelle anzufertigen, in der die zu enteignenden Grundstücke mit Angabe ihrer Eigentümer, des Flächenmasses sowie der aus dem Grundbuch oder den sonstigen öffentlichen Büchern ersichtlichen und zu enteignenden beschränkten dinglichen sowie vorgemerkten obligatorischen Rechte verzeichnet sind.

<sup>3</sup> Bei der Errichtung von Dienstbarkeiten sind die Grundzüge des Inhalts der Dienstbarkeit bekannt zu geben.

<sup>4</sup> Bei vorübergehenden Enteignungen ist anzugeben, für welche Zeit die Rechte beansprucht werden.

Der geltende Art. 28 EntG über die Aussteckung kann in der neuen Verfahrensordnung aufgehoben werden, weil die Infrastrukturgesetze bzw. die Spezialerlasse in der Regel bereits eine entsprechende Bestimmung vorsehen.<sup>90</sup> Dies ist auch richtig, denn die Aussteckungspflicht muss unabhängig davon greifen, ob Enteignungen vorgesehen sind oder nicht. Eine Regelung über die Aussteckung ist lediglich noch im selbständigen Enteignungsverfahren notwendig für den (wohl eher seltenen) Fall, dass auch in diesem Verfahren die Auswirkungen des Werks anzuzeigen sein sollten. Art. 28 EntG kann deshalb (in summarischer Form) in das Kapitel über das selbständige Verfahren verschoben werden (vgl. E-Art. 40 Abs. 3 EntG).

Der dadurch freiwerdende Art. 28 EntG kann verwendet werden, um die heute in Art. 27 EntG enthaltenen Fragen zur normieren. Art. 27 EntG regelt heute die für das enteignungsrechtliche Planauflageverfahren zu erstellenden «Pläne». Im neu vorgesehenen Verfahrenskonzept muss diese Marginalie angepasst werden. Neu

<sup>90</sup> Vgl. Art. 18c EntG, Art. 27a NSG und Art. 37c LFG.

soll sie darauf hinweisen, dass die nachfolgenden Artikel das kombinierte Enteignungsverfahren (Hauptmarginalie II.) und Art. 27 EntG die Anforderungen an das Plangenehmigungsgesuch (Untermarginalie 1.) regeln.

Gemäss Abs. 1 hat der Enteigner einen «Werkplan» zu erstellen, aus dem die wesentlichen Bestandteile des Werks ersichtlich sind.<sup>91</sup> Ein solcher «Werkplan» ist allerdings bereits nach den spezialgesetzlichen Vorschriften in den Infrastrukturerlassen für die Erteilung der Plangenehmigung verlangt, weshalb Abs. 1 aufgehoben werden kann. Stattdessen soll der frei werdende Absatz genutzt werden, um eine allgemeine Bestimmung einzuführen, welche festlegt, wie bei mit Enteignungen verbundenen Plangenehmigungen vorzugehen ist. Abs. 1 hält zu diesem Zweck fest, dass sich das Plangenehmigungsgesuch zur Notwendigkeit und zum Umfang der Enteignungen zu äussern hat, wenn solche im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens vorgesehen sind.

Abs. 2 regelt sodann (wie bis anhin), dass ein Enteignungsplan und eine Grunderwerbstabelle anzufertigen sind. Diese Bestimmung hat auch im kombinierten Verfahren zu gelten und kann grundsätzlich unverändert übernommen werden. Zu streichen ist einzig die Vorgabe, dass die beiden Dokumente *für jede Gemeinde* anzufertigen sind. Dieses formelle Erfordernis ist nicht nötig, weil die Unterlagen für das Plangenehmigungsgesuch auch nicht gemeindeweise anzufertigen sind. Ferner ist im Zusammenhang mit Abs. 2 darauf hinzuweisen, dass gemäss der Lehre nicht nur die aus dem Grundbuch oder den sonstigen öffentlichen Büchern ersichtlichen beschränkten dinglichen Rechte, sondern auch die vorgemerkten obligatorischen Rechte von Mietern und Pächtern in die Grunderwerbstabelle aufzunehmen sind.<sup>92</sup> Sinnvollerweise wird dazu noch eine Präzisierung in Abs. 2 vorgenommen, ergibt sich dies doch nicht zwingend aus dem heutigen Wortlaut der Bestimmung.

Abs. 3 enthält eine besondere Bestimmung über die aufzulegenden Pläne bei einer *vorsorglichen* Enteignung nach Art. 4 Bst. a EntG. Bei einer vorsorglichen Enteignung liegt gerade noch kein «Werkplan» vor, weshalb ein solcher sinnvollerweise auch nicht aufgelegt werden kann.<sup>93</sup> Abs. 3 kann deshalb für das kombinierte Verfahren gestrichen werden; für das selbständige Verfahren enthält E-Art. 39 EntG eine ausreichende Regelung.

Statt des heutigen Abs. 3 wird ein neuer Absatz über die Enteignung von Dienstbarkeiten vorgeschlagen. In der Praxis ist nicht selten zu beobachten, dass die Grundeigentümer, die von neu zu errichtenden Dienstbarkeiten betroffenen sind, anhand der Grunderwerbstabelle nicht beurteilen können, wie das zu begründende Dienstbarkeitsverhältnis inhaltlich ausgestaltet sein soll. So fehlen ihnen in der Regel die Angaben, um bspw. beurteilen zu können, wie häufig ein Fahrwegrecht in Anspruch genommen werden wird oder wie der Unterhalt der im Baurecht zu erstellenden Bauteile vor Ort erfolgen soll. Demzufolge können sie sich im Rahmen

---

<sup>91</sup> Vgl. dazu HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 27 N. 9 ff.

<sup>92</sup> HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 27 N. 20.

<sup>93</sup> Vgl. HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 27 N. 23; BGE 121 II 121 (Schanzenpost Bern) E. 2.

der Einsprache auch nicht vernünftig gegen die vorgesehene Enteignung der Dienstbarkeiten wehren oder diese (teilweise) gutheissen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass im Zusammenhang mit der enteignungsrechtlichen Errichtung (nicht aber der Aufhebung) von Dienstbarkeiten neuerdings auch die Grundzüge der Dienstbarkeit im Plangenehmigungsgesuch bekannt zu geben sind.

Daran anschliessend regelt Abs. 4 unverändert, dass bei vorübergehenden Enteignungen die Zeitdauer der Beanspruchung anzugeben ist.

## Art. 29

### Art. 29 (aufgehoben)

(...)

(...)

Art. 29 EntG regelt – entgegen der etwas unzutreffenden Marginalie «Ergänzungen» – die Einleitung des Enteignungsverfahrens durch die Übermittlung der Pläne und Verzeichnisse an den Präsidenten der Schätzungskommission. Diese Bestimmung kann im Rahmen der Neuordnung des Enteignungsverfahrens aufgehoben werden. Bereits die Infrastrukturerlasse sehen vor, dass die Genehmigungsbehörde die Unterlagen des Plangenehmigungsgesuchs prüft und nötigenfalls Ergänzungen verlangt.<sup>94</sup> Ferner regeln die Infrastrukturerlasse die Zustellung des Gesuchs an die betroffenen Kantone und Gemeinden;<sup>95</sup> auch dazu erübrigt sich Weiterführendes im EntG.

## E-Art. 30

### Art. 30

2. Publikation

<sup>1</sup> In der Publikation des Plangenehmigungsgesuchs ist darauf hinzuweisen, dass die Enteigneten innert der Einsprachefrist anzumelden haben:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10;
- c. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12);
- d. Begehren um Sachleistung (Art. 18);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

<sup>2</sup> Es ist darauf hinzuweisen, dass zur Anmeldung von Forderungen auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten (Art. 23 und 24 Abs. 2) verpflichtet sind. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstücke haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden (Art. 24).

<sup>3</sup> In der Publikation ist ausdrücklich aufmerksam zu machen auf:

- a. Artikel 32 über die Information der Mieter und Pächter durch die Grundeigentümer;
- b. Artikel 42–44 über den Enteignungsbann.

(...)

<sup>94</sup> Vgl. etwa Art. 18b EBG, Art. 27 NSG und Art. 37b LFG.

<sup>95</sup> Vgl. etwa Art. 18d EBG, Art. 27b NSG und Art. 37d LFG.

Art. 30 EntG regelt heute die «öffentliche Anzeige» bzw. die Publikation des Enteignungsgesuchs im enteignungsrechtlichen Planauflageverfahren. Er ist nun an die neue Verfahrensordnung für das koordinierte Enteignungsverfahren anzupassen. Dazu soll zunächst einmal – wie in den Infrastrukturerlassen – in der Marginalie statt von «öffentlicher Anzeige» von «Publikation» die Rede sein.<sup>96</sup>

Art. 30 EntG hat sodann präziser als heute<sup>97</sup> aufzuzählen, gegen was sich Betroffene innert der Einsprachefrist wehren und welche Begehren sie allesamt vorbringen können bzw. müssen:

- Einsprachen gegen die Enteignung;
- (neu) Begehren nach den Art. 7-10 EntG;
- (neu) Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12);
- (neu) Begehren um Sachleistung (Art. 18);
- die geforderte Enteignungsentschädigung für die zu enteignenden Rechte.

Der in Art. 30 Abs. 1 Bst. c EntG enthaltene Hinweis auf die Art. 38-41 EntG sollte hingegen gestrichen werden. Dieser Verweis muss sich richtigerweise auch auf die Einsprachen und die Forderungen beziehen und steht damit (nur) bei Bst. c über die Forderungen am falschen Ort.<sup>98</sup> Darauf wird sogleich einzugehen sein.

Mit einer solchen Aufzählung in Abs. 1 von E-Art. 30 EntG sind sämtliche in den heutigen Art. 35 und 36 EntG aufgezählten «Einsprachen und Forderungen» abgedeckt; dies ist – wie ein Blick auf den heutigen Art. 30 zeigt – heute nicht der Fall. Als Folge dessen können die heutigen Art. 35 und 36 EntG aufgehoben werden. Auf die im heutigen EntG enthaltene doppelte, inhaltlich aber nicht kohärente Aufzählung der möglichen «Einsprachen und Forderungen», die sich im einen Fall mit der Planaufgabe befasst (Art. 30), im anderen Fall an die Enteigneten wendet (Art. 35 und 36 EntG), kann verzichtet werden. Auch Art. 37 EntG, der die Forderungsanmeldung anderer Berechtigter regelt, kann sinnvollerweise bei Art. 30 EntG «untergebracht» werden (vgl. E-Art. 30 Abs. 2 EntG). Alle Bestimmungen zur Forderungsanmeldung können so vereinigt und konzentriert werden.

Der heutige Abs. 2 von Art. 30 EntG zählt diejenigen Bestimmungen des EntG auf, auf die in der Publikation auch noch hinzuweisen ist. Dazu gehören gemäss heutiger Fassung Art. 32 EntG über die Information der Mieter und Pächter durch die Grundeigentümer sowie Art. 42 EntG über den Enteignungsbann. Diese Hinweispflicht ist sinnvoll und nötig; sie wird neu als Abs. 3 von Art. 30 EntG geführt.

Der heutige Abs. 3 von Art. 30 EntG kann ersatzlos gestrichen werden. Solange eine Verlängerung der Einsprachefrist bei grösseren Vorhaben von 30 auf 60 Tage nicht auch in den Infrastrukturerlassen vorgesehen ist oder neu eingeführt wird

---

<sup>96</sup> Vgl. etwa Art. 18d EBG, Art. 27b NSG und Art. 37d LFG.

<sup>97</sup> Vgl. die Kritik in HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 30 N. 17 ff.

<sup>98</sup> HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 30 N. 19.

(was derzeit nicht zur Diskussion steht), macht eine solche enteignungsrechtliche Spezialregelung keinen Sinn.

Schliesslich kann auch Abs. 4 von Art. 30 EntG ersatzlos aufgehoben werden. Im kombinierten Verfahren hat die Genehmigungsbehörde darüber zu entscheiden, ob die aufgelegten Pläne und Unterlagen vollständig sind oder nicht. Trifft dies zu, wird sie die Verbesserung anordnen, nötigenfalls unter Durchführung einer zweiten Publikation und öffentlichen Auflage.

## E-Art. 31

### Art. 31

3. Persönliche Anzeige

<sup>1</sup> Der Enteigner hat jedem aus dem Grundbuch und den sonstigen öffentlichen Büchern ersichtlichen oder ihm sonst bekannten Enteigneten vorgängig zur Publikation des Gesuchs eine Kopie des Publikationstextes zuzustellen und anzugeben, was er von jedem einzelnen verlangt.

<sup>2</sup> Erhält der Enteignete die persönliche Anzeige nach der Publikation, so läuft für ihn die Einsprachefrist vom Empfang der persönlichen Anzeige an.

<sup>3</sup> Die persönliche Anzeige hat zu enthalten:

- a. die Angabe von Zweck und Umfang der Enteignung;
- b. eine summarische Orientierung über Art und Lage des zu erstellenden Werkes;
- c. die in Anspruch genommenen oder einzuräumenden Rechte;
- d. die Angabe, wo die Gesuchsunterlagen während der Einsprachefrist eingesehen werden können;
- e. die Aufforderung zur Anmeldung der Einsprachen und Forderungen gemäss Artikel 30 Absatz 1;
- f. die Aufforderung zur Benachrichtigung der Mieter und Pächter gemäss Artikel 32;
- g. den Hinweis auf den Enteignungsbann und dessen Folgen gemäss den Artikeln 42–44.

Die persönliche Anzeige nach Art. 31 EntG ist ein enteignungsrechtliches Institut zur Information der unmittelbar Betroffenen, welches die Publikation des Gesuchs im Hinblick auf die öffentliche Auflage ergänzt. Die persönliche Anzeige nach Art. 31 EntG ist in Bezug auf ihre Rechtswirkungen von der Anzeige nach Art. 34 EntG im abgekürzten Verfahren zu unterscheiden, in welchem keine öffentliche Planaufgabe erfolgt.<sup>99</sup> Darauf wird bei Art. 34 EntG noch näher einzugehen sein.<sup>100</sup>

Die persönliche Anzeige hat sich in der Praxis bewährt. Sie ist beizubehalten, selbst wenn die Ausfertigung der persönlichen Anzeigen für die Enteigner mit einigem Aufwand verbunden und jedenfalls bei komplexen Eigentumsverhältnissen oder –wechseln relativ fehleranfällig ist. Auch Art. 31 EntG ist aber inhaltlich auf das kombinierte Verfahren auszurichten. Dazu ist unter anderem die Marginalie anzupassen («Persönliche Anzeige» statt nur «Persönliche»).

In Abs. 1 sollte sodann anstatt vom «Grundbuch oder den öffentlichen Büchern» die Formulierung von Art. 27 EntG übernommen werden, wo richtigerweise vom «Grundbuch und den sonstigen öffentlichen Büchern»<sup>101</sup> die Rede ist. Zudem sollte anstelle von Entschädigungsberechtigten von Enteigneten gesprochen werden; die

<sup>99</sup> Vgl. zum Ganzen HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 31 N. 6.

<sup>100</sup> Vgl. die Ausführungen hinten zu Art. 34.

<sup>101</sup> Hervorhebung hinzugefügt.

potentiellen Adressaten, welche HESS/WEIBEL aufzählen, sind unseres Erachtens nämlich allesamt Enteignete im eigentlichen Sinne.<sup>102</sup> Schliesslich ist in Übereinstimmung mit dem Randtitel von Art. 30 E-EntG von der Publikation des Gesuchs (statt von der Bekanntmachung des Gemeinderates) zu sprechen und anstelle eines Doppels (der Bekanntmachung des Gemeinderates) ist – etwas zeitgerechter – eine Kopie des Publikationstextes zuzustellen.

Abs. 2 enthält eine besondere Fristenregelung für das enteignungsrechtliche Planauflageverfahren: Erhält der Entschädigungsberechtigte die persönliche Anzeige nach der öffentlichen Bekanntmachung, so läuft für ihn die Eingabefrist erst vom Empfang der persönlichen Anzeige an. Damit wird der Enteigner mittelbar dazu angehalten, die persönlichen Anzeigen rechtzeitig zu versenden, weil andernfalls die Einsprachefrist «verlängert» wird. Art. 31 Abs. 2 EntG wirft aber die Frage auf, ob der Fristenaufschub auch bezüglich des plangenehmigungsrechtlichen Teils des kombinierten Verfahrens gilt? Im Entscheid A-8047/2010 vom 25. August 2011 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass Art. 31 Abs. 2 EntG nur für die enteignungsrechtliche Einsprachefrist gelte, hingegen die plangenehmigungsrechtliche – in casu die wasserrechtliche – Einsprachefrist nicht betreffe.

Diese Argumentation ist aus unserer Sicht nicht stichhaltig: Erstens können im Rahmen der enteignungsrechtlichen Einsprachefrist auch Einsprachen gegen die Enteignung geltend gemacht werden, welche letztlich ebenfalls eine Planänderung bewirken (können); ein Ergebnis, welches das Bundesverwaltungsgericht mit seiner Argumentation gerade zu verhindern versucht. Zweitens ist es wenig überzeugend, die Verfahren zu kombinieren, dann aber Art. 31 Abs. 2 EntG – welcher gemäss den Bestimmungen in den Infrastruktur- und Spezialerlassen eben gerade subsidiär zur Anwendung kommt – doch nicht anzuwenden. Nach unserer Auffassung müsste Art. 31 Abs. 2 EntG also entweder uneingeschränkt auch im kombinierten Verfahren zur Anwendung kommen, womit er grundsätzlich in der heutigen Form in den Revisionsentwurf zum EntG aufzunehmen wäre, oder aber ganz gelöscht werden. Nach der Vorgabe der Auftraggeberin wird Art. 31 Abs. 2 EntG beibehalten, womit nach der neuen Verfahrensordnung auch die Einsprachefrist für das Plangenehmigungsverfahren verzögert werden könnte, wenn die persönlichen Anzeigen nicht (rechtzeitig) versandt werden. Die Problematik kann aber dadurch entschärft werden, dass der Enteigner neu in Abs. 1 dazu angehalten wird, die persönlichen Anzeigen *vorgängig* zur Publikation und nicht *gleichzeitig* mit dieser zu verschicken; damit dürften die praktischen Probleme des Abs. 2 auf ein Minimum beschränkt werden, ohne dass gleichzeitig das Rechtsschutzbedürfnis der Enteigneten allzu stark vernachlässigt wird. Analog zu Abs. 1 sind sodann terminologische Anpassungen angezeigt (Enteignete statt Entschädigungsberechtigte, Publikation statt Bekanntmachung, Einsprache- statt Eingabefrist).

---

<sup>102</sup> Vgl. HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 31 N. 7 f.: Grundeigentümer; Dienstbarkeitsberechtigte; Mieter und Pächter, deren Verträge im Grundbuch vorgemerkt sind; Berechtigte von vorgemerkten Kaufs-, Vorkaufs- und Rückkaufsrechten; Nutzniessungsberechtigte, die nach Art. 24 Abs. 2 EntG selbständig Schadenersatz verlangen können; Nachbarn, deren Abwehrrechte offensichtlich betroffen sind.

Was nun den Inhalt der persönlichen Anzeige betrifft, so enthält Art. 31 EntG dazu keine präzisen Vorgaben. Letztlich geht es darum, dass der Enteignete Klarheit darüber gewinnt, welche Rechte er für wie lange abzutreten hat. Nach HESS/WEIBEL sind dem Enteigneten zum einen die Angaben betreffend die öffentliche Planaufgabe, zum anderen die in der Grunderwerbstabelle enthaltenen Angaben persönlich mitzuteilen.<sup>103</sup> In der Praxis wird für den Inhalt der persönlichen Anzeige relativ häufig auf die Angaben in Art. 34 Abs. 1 EntG abgestellt, der die Anforderungen an die persönliche Anzeige im abgekürzten enteignungsrechtlichen Verfahren formuliert und der aufgrund der in diesem Verfahren nicht erfolgenden Publikation und öffentlichen Auflage weiter geht als Art. 31 EntG.<sup>104</sup> Unseres Erachtens wäre es sinnvoll, wenn die Enteigneten auch bei einer persönlichen Anzeige nach E-Art. 31 EntG umfassend im Sinne von Art. 34 EntG über die Enteignung und die Rechtsfolgen informiert würden. Den Enteignern dürfte dadurch kein (bedeutender) Zusatzaufwand entstehen, zumal diese Angaben ja heute bereits der allgemeinen Praxis entsprechen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, Art. 34 Abs. 1 EntG bei E-Art. 31 EntG als neuen Abs. 3 einzufügen. Dabei ist der Kritik von HESS/WEIBEL entsprechend die Aufzählung mit dem Hinweis auf den Enteignungsbann zu ergänzen, denn insofern weist Art. 34 Abs. 1 EntG heute tatsächlich eine Lücke auf.<sup>105</sup>

## E-Art. 32

### Art. 32

4. Mitteil-  
ung an  
Mieter und  
Pächter

<sup>1</sup> Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der **persönlichen Anzeige** Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen.

<sup>2</sup> Artikel 31 Absatz 2 findet keine Anwendung.

Art. 32 EntG über die Information der Mieter und Pächter, deren Verträge nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, ist inhaltlich unbestritten und kann in der heutigen Form übernommen werden. Allerdings scheint es sinnvoll, die Bestimmung mit einer weiteren Regelung zu ergänzen: Wenn der Eigentümer allfällige Mieter und Pächter schon über die drohende Enteignung zu informieren hat, so soll er umgekehrt den Enteigner auch über die bestehenden Vertragsverhältnisse in Kenntnis setzen. Für den Enteigner ist es in der Praxis wertvoll, über die bestehenden Vertragsverhältnisse ebenfalls informiert zu sein – nicht nur, um so auf allfällige Entschädigungsforderungen vorbereitet zu sein, sondern auch und gerade, um mit den obligatorisch Berechtigten ebenfalls (aussergerichtliche) Einigungsverhandlungen aufnehmen zu können, falls dies erforderlich ist. Aus diesem Grund wird eine entsprechende Ergänzung von Art. 32 Abs. 1 EntG vorgeschlagen. Zudem ist die

<sup>103</sup> HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 31 N. 10.

<sup>104</sup> Nach HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 34 N. 4, müssen die in Art. 34 Abs. 1 Bst. a–c enthaltenen Angaben auch in der «normalen» Anzeige gemäss Art. 31 EntG enthalten sein. Muss bei einer Anzeige nach Art. 31 EntG aber auch über die öffentliche Planaufgabe informiert werden, kann Bst. d sinngemäss auch noch dazu gezählt werden.

<sup>105</sup> HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 34 N. 8.

Marginalie leicht anzupassen, damit sie in den Kontext der vorangehenden Randtitel passt.

Erwähnenswert ist sodann noch folgender Punkt: Gemäss Rechtsprechung und Lehre ist der Vermieter bzw. Verpächter Hilfsperson des Enteigners und nicht etwa des Mieters bzw. des Pächters.<sup>106</sup> Die Versäumnisse des Vermieters bzw. des Verpächters muss sich also der Enteigner anrechnen lassen. Das heisst aber nach Rechtsprechung und Lehre auch, dass die Eingabefrist für den Mieter bzw. Pächter bei einer verspäteten Information erst vom Empfang der Mitteilung des Vermieters bzw. des Verpächters an zu laufen beginnt, da diese ja die persönliche Anzeige gemäss Art. 31 EntG ersetzt.<sup>107</sup> Unseres Erachtens darf dies – gerade in den kombinierten Verfahren – aber nicht dazu führen, dass nach Art. 31 Abs. 2 EntG (auch noch) für sämtliche betroffenen Mieter und Pächter jeweils individuelle Einsprache-fristen laufen. Aus diesem Grund schlagen wir eine Klarstellung vor, wonach Art. 31 Abs. 2 EntG in Bezug auf Mieter und Pächter – entgegen HESS/WEIBEL und dem Bundesgericht – gerade nicht anwendbar ist (vgl. Abs. 2). Wird die Mitteilung an die Mieter und Pächter durch die Eigentümer verpasst, haben Erstere im Übrigen immer noch die Möglichkeit, zivilrechtlich gegen Letztere vorzugehen und Schadenersatz zu verlangen.

### E-Art. 33

#### Art. 33

5. Einsprache

<sup>1</sup> Innerhalb der Auflagefrist für das Plangenehmigungsgesuch sind auch sämtliche Begehren nach Artikel 30 geltend zu machen.

<sup>2</sup> Die geforderte Enteignungsentschädigung nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e ist nach den Bestandteilen von Artikel 19 aufzugliedern und möglichst zu beziffern. Die Entschädigungsbegehren können im folgenden Schätzungsverfahren noch konkretisiert werden.

<sup>3</sup> Soweit sich die enteigneten Rechte aus der Grunderwerbstabelle ergeben oder offenkundig sind, werden sie von der Schätzungskommission auch ohne Anmeldung geschätzt.

Art. 33 EntG über das abgekürzte Verfahren braucht es in der neuen Verfahrensordnung nicht mehr. Die Infrastrukturerlasse sehen in der Regel bereits ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren vor.<sup>108</sup> Dafür muss im «neuen System» eine Bestimmung geschaffen werden, die sich mit der Frage beschäftigt, wie das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren abläuft, wenn in diesem Rahmen Enteignungen vorgesehen sind. Systematisch ist eine solche Bestimmung nach dem ordentlichen kombinierten Enteignungsverfahren in das EntG aufzunehmen, konkret also in E-Art. 35 EntG. Es kann an dieser Stelle auf die Erläuterungen weiter hinten zu dieser Bestimmung verwiesen werden.

E-Art. 33 EntG soll stattdessen neu die Einsprache im kombinierten Enteignungsverfahren regeln. Im Rahmen der Umsetzung des neuen Verfahrenskonzepts scheint es sinnvoll, eine allgemeine Regelung über die Einsprache in das EntG auf-

<sup>106</sup> Vgl. BGE 100 Ib 293 (Brugg) E. 3b; HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 33 N. 7.

<sup>107</sup> BGE 100 Ib 293 (Brugg) E. 3b; HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 33 N. 10.

<sup>108</sup> Vgl. etwa Art. 18i EBG, Art. 28a NSG und Art. 37i LFG.

zunehmen, wie sie im Zusammenhang mit dem Koordinationsgesetz auch in die Infrastrukturerlasse eingeführt worden ist: Diese schreiben heute einheitlich vor, dass innerhalb der Auflagefrist für das Plangenehmigungsgesuch auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen sind.<sup>109</sup> Eine solche Bestimmung gehört im Rahmen der neuen Verfahrensordnung aus Gründen der Einheitlichkeit und Klarheit auch in das neue EntG. Anstelle der Formulierung in den Sachgesetzen («enteignungsrechtliche Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung») kann neu und vereinfachend auf die «Begehren nach E-Art. 30» verwiesen werden (vgl. E-Art. 33 Abs. 1 EntG). Gleichzeitig werden die Enteigneten in Abs. 2 Satz 1 aufgefordert, die geforderte Enteignungsentschädigung gemäss E-Art. 30 Abs. 1 Bst. e EntG nach den Bestandteilen von Art. 19 (Verkehrswert, Minderwert, übrige Nachteile) aufzugliedern und möglichst zu beziffern. Allerdings bestimmt Abs. 2 Satz 2 neuerdings ebenso explizit, dass die Entschädigungsbegehren im folgenden Schätzungsverfahren noch konkretisiert werden können. Denn oftmals ist es den Betroffenen im Zeitpunkt der Einsprache und innerhalb von 30 Tagen noch nicht möglich, den Enteignungsschaden genau zu beziffern, schon nur, weil sie bspw. nicht über aktuelle, greifbare Angaben über den Verkehrswert ihrer Liegenschaft verfügen. Als Grundregel soll deshalb gelten, dass die Enteigneten die Entschädigungsansprüche grundsätzlich anmelden und nach den verschiedenen Bestandteilen von Art. 19 aufgliedern müssen, in Bezug auf deren Höhe aber später noch Präzisierungen und Nachforderungen möglich sind.

Schliesslich kann in E-Art. 33 EntG auch der heutige Art. 38 EntG untergebracht werden (vgl. Abs. 3). Danach sind die enteigneten Rechte von der Schätzungskommission auch ohne Anmeldung zu schätzen, wenn sie sich aus der Grunderwerbstabelle ergeben oder offenkundig sind. Das heisst: Auch ohne Anmeldung einer Entschädigung innert der Einsprachefrist ist eine Entschädigung zuzusprechen, wenn die Enteignung offensichtlich ist. Thematisch passt Art. 38 EntG also zum neuen E-Art. 33 EntG über die Einsprache.

## E-Art. 34

### Art. 34

6. Plangenehmigung

<sup>1</sup> Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG.

<sup>2</sup> Danach wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren nach den Artikeln 45 ff. durchgeführt.

Art. 34 regelt heute die persönliche Anzeige im abgekürzten enteignungsrechtlichen Verfahren. In diesem Verfahren kommt der persönlichen Anzeige konstitutiver Charakter zu, weil die Anzeige das Verfahren für den Enteigneten formell eröffnet und zugleich die Eingabefrist auslöst.<sup>110</sup> Aufgrund der nicht erfolgenden Publikation und der ausbleibenden öffentlichen Auflage sind die Angaben, die die An-

<sup>109</sup> Vgl. etwa Art. 18f Abs. 2 EBG; Art. 27d Abs. 2 NSG; Art. 37f Abs. 2 LFG.

<sup>110</sup> Vgl. HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 34 N. 3.

zeige enthalten muss, umfangreicher als bei Art. 31 EntG, wie ein Blick auf die detaillierte Aufzählung in Art. 34 EntG zeigt.<sup>111</sup>

Im Zusammenhang mit E-Art. 31 EntG ist bereits vorgeschlagen worden, dass die persönliche Anzeige auch im ordentlichen kombinierten Verfahren alle in Art. 34 EntG vorgesehenen Angaben enthalten sollte, zumal dies in der Praxis ohnehin meistens bereits der Fall ist. Aus diesem Grund wurde eine Verschiebung von Art. 34 Abs. 1 EntG zu E-Art. 31 Abs. 3 EntG vorgeschlagen.<sup>112</sup> Art. 34 Abs. 1 EntG kann damit aufgehoben werden; dasselbe gilt für Abs. 2, der im Prinzip den Ablauf des abgekürzten Verfahrens regelt. Wie im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren mit den persönlichen Anzeigen umzugehen sein wird, ist sodann bei E-Art. 35 über das abgekürzte Verfahren zu regeln. Darauf wird sogleich zurückzukommen sein.

Was für den hiervor erwähnten E-Art. 33 EntG gilt, trifft auch auf den vorgeschlagenen E-Art. 34 EntG zu. Im Rahmen der neuen Verfahrensordnung ist es sachgerecht, analog zu den «Vorbildern» in den Sachgesetzen in einem neuen Artikel im EntG festzuhalten, über was im Rahmen der Plangenehmigung in enteignungsrechtlicher Hinsicht entschieden wird (die enteignungsrechtlichen Einsprachen und die Begehren nach den Art. 7-10 EntG) und welches Verfahren anschliessend durchzuführen ist (das Einigungs- und das Schätzungsverfahren nach den Art. 45 ff. EntG). Diesem Zweck dient der neue E-Art. 34 EntG, der den entsprechenden Vorschriften in den Sachgesetzen entspricht.<sup>113</sup>

## E-Art. 35

### Art. 35

7. Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren

<sup>1</sup> Findet das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren Anwendung und sollen damit Enteignungen bewilligt werden, gelten die Artikel 28 und 31–34 sinngemäss.

<sup>2</sup> Die persönlichen Anzeigen gemäss Artikel 31 sind der Genehmigungsbehörde einzureichen, welche sie den Enteigneten mit dem Gesuch zustellt.

Art. 35 EntG regelt heute die innert der Eingabefrist einzureichenden Einsprachen («Einsprachen gegen die Enteignung» und «Begehren nach den Artikeln 7–10»). Er kann aufgehoben werden, weil dies neu in E-Art. 30 i.V.m. E-Art. 33 EntG geregelt ist.

E-Art. 35 EntG regelt stattdessen die enteignungsrechtlichen Aspekte des vereinfachten kombinierten Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahrens. Die Infrastruktur- bzw. Spezialerlasse sehen ja bekanntlich ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren vor.<sup>114</sup> Im Rahmen der neuen Verfahrensordnung muss deshalb im EntG die Frage geklärt werden, wie das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren

<sup>111</sup> Vgl. bereits die Ausführungen vorne zu E-Art. 31.

<sup>112</sup> Vgl. die Ausführungen vorne zu E-Art. 31.

<sup>113</sup> Vgl. etwa Art. 18h Abs. 1, Art. 18k Abs. 1 und 2 EBG; Art. 28 Abs. 1, Art. 39 Abs. 2 und 3 NSG; Art. 37h Abs. 1, Art. 37k Abs. 1 und 2 LFG.

<sup>114</sup> Vgl. etwa Art. 18i EBG, Art. 28a NSG und Art. 37i LFG.

abläuft, wenn in diesem Rahmen Enteignungen vorgesehen sind. Dies ist Sinn und Zweck von E-Art. 35 EntG.

Der wesentlichste Unterschied zwischen dem ordentlichen und dem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren besteht bekanntlich darin, dass das Gesuch nicht publiziert und auch nicht öffentlich aufgelegt wird.<sup>115</sup> Das heisst, dass E-Art. 30 EntG über die Publikation in dieser Form nicht zur Anwendung kommen kann. Die anderen Verfahrensbestimmungen für das ordentliche Verfahren (E-Art. 28 [Plangenehmigungsgesuch], E-Art. 31 [Persönliche Anzeige], E-Art. 32 [Mitteilung an Mieter und Pächter], E-Art. 33 [Einsprache] und E-Art. 34 [Plangenehmigung]) sind hingegen sinngemäss anwendbar, weshalb auf sie grundsätzlich verwiesen werden kann (vgl. Abs. 1). Allerdings macht die direkte Zustellung einer persönlichen Anzeige durch den Enteigner in diesem Verfahren wenig Sinn, weil die Betroffenen von der Genehmigungsbehörde ja individuell begrüsst werden, indem ihnen das Plangenehmigungsgesuch unterbreitet wird.<sup>116</sup> Auf eine direkte Zustellung der persönlichen Anzeigen durch den Enteigner ist also beim vereinfachten Verfahren zu verzichten. Stattdessen soll der Enteigner die persönlichen Anzeigen mit dem Plangenehmigungsgesuch der Genehmigungsbehörde einreichen, welche sie alsdann zusammen mit der Planvorlage den Enteigneten zustellt (Abs. 2). Damit kann auch das Fristenproblem von Art. 31 Abs. 2 EntG umgangen werden.

Das vereinfachte, kombinierte Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren (E-Art. 35 EntG) ist vom selbständigen Enteignungsverfahren abzugrenzen: Ersteres kommt dann zum Zug, wenn bspw. ein örtlich begrenztes Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen genehmigt werden soll und dabei gleichzeitig Enteignungen vorgenommen werden müssen. Das selbständige Enteignungsverfahren kommt hingegen zum Zug, wenn keine (zusätzlichen) Bauten oder Anlagen zu genehmigen sind, sondern lediglich (zusätzlicher) Rechtserwerb erforderlich ist (vgl. E-Art. 36 EntG). Die beiden Verfahren sind aber sehr ähnlich ausgestaltet (vgl. E-Art. 39 EntG) und in beiden Verfahren ist in den hier interessierenden Fällen die Plangenehmigungsbehörde zuständig (vgl. E-Art. 38 Abs. 2 EntG).

## E-Art. 36

### Art. 36

III. Selbständiges Enteignungsverfahren  
1. Voraussetzungen

<sup>1</sup> Sollen Rechte nach Artikel 5 enteignet werden, ohne dass darüber in einem kombinierten Verfahren nach den Artikeln 28 ff. entschieden wird, ist ein selbständiges Enteignungsverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> Wurde für das Werk bereits ein Enteignungsverfahren durchgeführt, ist ein selbständiges Enteignungsverfahren nur zulässig:

- a. wenn der Enteigner entgegen dem aufgelegten Enteignungsplan und der Grunderwerbstabelle oder der persönlichen Anzeige oder über diese hinaus ein Recht in Anspruch nimmt oder schmälert;
- b. wenn sich eine im Zeitpunkt der Planaufgabe oder der persönlichen Anzeige nicht oder nicht nach ihrem Umfang vorherzusehende Schädigung des Enteigneten einstellt.

<sup>115</sup> Vgl. etwa Art. 18i Abs. 3 EBG, Art. 28a Abs. 2 NSG und Art. 37i Abs. 3 LFG.

<sup>116</sup> Vgl. etwa Art. 18i Abs. 3 EBG, Art. 28a Abs. 2 NSG und Art. 37i Abs. 3 LFG.

Art. 36 EntG regelt heute die Forderungen und Eingaben, welche der enteignete Eigentümer innert der Eingabefrist anzumelden hat (Schadenersatzforderungen; Begehren um Ausdehnung der Enteignung und Sachleistung). Dies wird neu in E-Art. 30 i.V.m. E-Art. 33 EntG geregelt, weshalb der heutige Art. 36 EntG aufgehoben werden kann.

In der revidierten Verfahrensordnung soll in den E-Art. 36 ff. EntG – im Anschluss an die einleitende Grundsatzbestimmung in E-Art 27 EntG über die zur Verfügung stehenden Verfahren sowie im Anschluss an die Bestimmungen über das kombinierte Verfahren in den E-Art. 28–35 EntG – das sog. **«selbständige» Enteignungsverfahren** (ohne Kombination mit einem Plangenehmigungsverfahren) normiert werden.<sup>117</sup> Bislang war das «selbständige Enteignungsverfahren» in den Art. 27 ff. EntG geregelt.<sup>118</sup> Das dort vorgesehene Verfahren «passt» aber auf die Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Fälle nur schlecht bzw. ist – mit den abwechselnden Zuständigkeiten von ESchK, Gemeinde und Bundesdepartement – (zu) schwerfällig. Es macht wenig Sinn, solche Verfahren bei der ESchK einzuleiten und auch noch die Gemeinden für eine Publikation zu bemühen, die ganze Sache dann aber für den Einspracheentscheid an das zuständige Departement zu überweisen, um das Dossier anschliessend wieder an die ESchK für das Schätzungsverfahren zu retournieren. Zudem kann in den meisten Fällen wohl auf eine Publikation sowie eine öffentliche Auflage verzichtet werden.<sup>119</sup> Ziel muss es also sein, ein schlankes Verfahren vorzusehen, das für sämtliche denkbaren Enteignungen anwendbar ist, in denen nicht das kombinierte Verfahren nach neuer Ordnung zur Anwendung gelangt.

E-Art. 36 Abs. 1 EntG steht zu diesem Zweck unter der Marginalie «Voraussetzungen» und regelt, wann das selbständige Enteignungsverfahren überhaupt zum Zug kommt: Dies ist dann der Fall, wenn (i) enteignet werden soll, ohne dass (ii) dafür gleichzeitig eine Plangenehmigung notwendig ist. Die denkbaren Konstellationen sind vielfältig und teilweise komplex:

- Ein selbständiges Enteignungsverfahren ist einmal dann zu durchlaufen, wenn für ein neues Vorhaben enteignet werden soll, für das überhaupt keine Plangenehmigung erforderlich ist. Das ist insbesondere im Zusammenhang mit den Enteignungsrechten der Umweltschutzgesetzgebung vorstellbar, z.B. bei einer Enteignung für ein Biotop nach Art. 18c Abs. 4 NHG.
- Weiter kommt das selbständige Verfahren dann zur Anwendung, wenn für ein bereits gebautes Werk zusätzliche Rechte erworben werden müssen, ohne dass aber am Werk etwas geändert werden muss und deshalb ein Plangenehmigungsverfahren nötig wäre, mit dem das Enteignungsverfahren kombiniert werden könnte. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn für eine bestehende elektrische Leitung ein Dienstbarkeitsrecht abgelaufen ist und die-

---

<sup>117</sup> Vgl. dazu auch vorne Ziff. II.1.2.4c).

<sup>118</sup> Vgl. ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 24), N. 592 und 604 f.

<sup>119</sup> Vgl. etwa BGE 115 Ib 13 (Küssnacht am Rigi) E. 3a.

ses auf dem Enteignungsweg erneuert werden soll, weil eine freihändige Verlängerung gescheitert ist.<sup>120</sup>

- Ferner ist das selbständige Verfahren durchzuführen, wenn für ein neues Werk, für das ein Plangenehmigungsverfahren bzw. ein kombiniertes Enteignungsverfahren durchgeführt worden ist, nachträglich noch ein zusätzliches Recht erworben werden muss. Gemeint sind die Fälle, in denen bei der Planaufgabe ein Recht «vergessen» worden ist, wie etwa dann, wenn sich beim Bau oder bei der Betriebsaufnahme zeigt, dass auch noch ein Wegrecht über eine Nachbarparzelle hätte enteignet werden müssen. Das selbständige Verfahren kommt in dieser Konstellation aber nur dann zur Anwendung, wenn nicht zugleich die Plangenehmigung angepasst werden muss. Ist nämlich Letzteres der Fall, so ist wiederum das kombinierte (vermutlich vereinfachte) Verfahren zu durchlaufen.<sup>121</sup>
- Ebenfalls in diese Kategorie gehören die Fälle der Nachbarrechtsenteignungen, in denen für eine bereits bestehende Anlage, welche übermässige Immissionen verursacht, (nachträglich) noch die Nachbarrechte von betroffenen Anwohnern enteignet werden müssen. Dabei spielt es fortan keine Rolle mehr, ob bereits ein kombiniertes Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren durchgeführt worden ist oder nicht; sämtliche «nachträglichen» Entschädigungsforderungen für den Entzug von Nachbarrechten sind neu in einem selbständigen Enteignungsverfahren nach den E-Art. 36 ff. EntG zu behandeln.

Nach geltendem Recht muss hingegen wie folgt unterschieden werden: Wurde für das übermässig emittierende Werk bereits ein Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren durchgeführt, ist für die Behandlung der Entschädigungsbegehren ein nachträgliches Enteignungsverfahren gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. b EntG durchzuführen, wobei für die Anmeldung der Forderungen grundsätzlich die sechsmonatige Verwirkungsfrist gemäss Art. 41 Abs. 2 Bst. b EntG massgebend ist. Fand hingegen noch kein (mit einer Plangenehmigung koordiniertes) Enteignungsverfahren statt, sind die Entschädigungsforderungen in einem «erstmaligen» bzw. «selbständigen» Enteignungsverfahren gemäss Art. 27 ff. EntG zu behandeln, wobei grundsätzlich eine fünfjährige Verjährungsfrist für die Forderungsanmeldung massgebend ist.<sup>122</sup> Hauptbeispiel dafür ist im vorliegenden Zusammenhang (neuer oder geänderter) Fluglärm, der aus einer Änderung des luftfahrtrechtlichen Betriebsreglements resultiert.<sup>123</sup> Art. 36d LFG über wesentliche Änderungen von Betriebsreglementen sieht kein mit dem EntG kombiniertes Verfahren vor.<sup>124</sup>

---

<sup>120</sup> BGer 1C\_333/2012 vom 18. März 2013.

<sup>121</sup> Vgl. dazu auch vorne zu E-Art. 35.

<sup>122</sup> BGE 105 Ib 6 (Montreux) E. 3. Vgl. zum Ganzen auch ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 24), N. 410 ff., insb. N. 413. Siehe auch sogleich zu E-Art. 37.

<sup>123</sup> BGE 130 II 394 (Opfikon-Glattbrugg Verjährung); s. auch ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 24), N. 592 und 604.

<sup>124</sup> Es wäre weder sinnvoll noch möglich, im Rahmen der vorliegenden Revision ein solches kombiniertes Verfahren zu schaffen. Denn abgesehen vom Umstand, dass die Nachbarrechtsenteignungen grundsätzlich vom Auftrag ausgenommen sind (vgl. vorne Ziff. I.2.2), ist folgendes festzuhalten: Solange die heutige Rechtsprechung *Werren* (BGE 94 I 286) massgebend ist, ist es für den Enteigner aufgrund der drei erforderlichen Entschädigungskriterien (Unvorhersehbarkeit, Spezialität, Schwere) im Voraus nicht ersichtlich, bei wem die Entschädigungsvoraussetzungen erfüllt sind und bei wem nicht. Einziges im Voraus zu beurteilendes Kriterium ist dasjenige der

Werden durch das geänderte Flugregime Nachbarrechtsenteignungen notwendig, handelt es sich dabei um (mit Blick auf die Inbetriebnahme der Anlage zwar nachträgliche, mit Blick auf das bisherige Enteignungsverfahren aber um) erstmalige und mangels Koordination mit einer Plangenehmigung selbständige Enteignungsverfahren gemäss Art. 27 ff. EntG. Mit der neuen Verfahrensordnung fällt diese Unterscheidung zwischen nachträglichen Verfahren gemäss Art. 41 und «erstmaligen» Verfahren gemäss Art. 27 ff. EntG weg; inskünftig werden sämtliche (nachträglichen) Nachbarrechtsenteignungen im selbständigen Enteignungsverfahren zu behandeln sein, wobei eine einheitliche Fristenregelung gelten wird. Darauf wird sogleich zurückzukommen sein.<sup>125</sup>

E-Art. 36 Abs. 2 EntG stellt sodann zusätzliche Voraussetzungen für die Durchführung eines selbständigen Enteignungsverfahrens auf, die dann erfüllt sein müssen, wenn die Enteignung ein Werk betrifft, für welches bereits ein Enteignungsverfahren stattgefunden hat. Er übernimmt zu diesem Zweck die Erfordernisse des heutigen Art. 41 Abs. 1 Bst. b EntG. Obschon die Fälle von Art. 41 Abs. 1 Bst. b EntG künftighin im selbständigen Enteignungsverfahren geltend zu machen sind und es für sie kein besonderes, «abgekürztes» Verfahren mehr geben wird, sollen die Hürden für das Eintreten auf nachträgliche Forderungen mit Ausnahme der Verwirkungsfrist doch die gleichen bleiben.

Nach Art. 41 Abs. 1 Bst. b EntG können Entschädigungsforderungen auch noch nach Ablauf der Eingabefrist und nach Durchführung des Schätzungsverfahrens geltend gemacht werden, wenn:

- vom Enteigner entgegen dem aufgelegten Plan und Verzeichnis oder der persönlichen Anzeige ein (zusätzliches) Recht in Anspruch genommen oder geschmälert wird (Abweichung vom Geplanten; Art. 41 Abs. 1 Bst. b EntG, 1. Teilsatz) oder
- wenn sich eine im Zeitpunkt der Planaufgabe oder der persönlichen Anzeige nicht oder nicht nach ihrem Umfang vorherzusehende Schädigung des Enteigneten erst beim Bau oder nach Erstellung des Werks oder als Folge seines Gebrauchs einstellt (keine Abweichung vom Geplanten, aber Verschlechterung der Schadenlage gegenüber den vom Enteigneten und wohl auch vom Enteigner gehegten Erwartungen; Art. 41 Abs. 1 Bst. b EntG, 2. Teilsatz).<sup>126</sup>

Im Prinzip will der heutige Art. 41 Abs. 1 Bst. b EntG also zwischen zwei unterschiedlichen Fällen unterscheiden. Einerseits der Fall, dass der Enteigner ein zusätzliches Recht beansprucht, das in den Plänen des bereits durchgeführten Enteignungsverfahrens nicht ausgewiesen war; andererseits der Fall, dass zwar kein zusätzliches Recht enteignet wird, der Enteignete aber einen weiteren (unerwarte-

---

Spezialität, weil die zu erwartenden Lärmimmissionen gemäss den lärmschutzrechtlichen Vorgaben ermittelt werden müssen; die Kriterien der Unvorhersehbarkeit und der Schwere hängen hingegen von den Verhältnissen im konkreten Einzelfall ab und lassen sich ex ante nicht beurteilen. So lange also die heutige Rechtsprechung massgebend ist, macht eine Koordination der Betriebsreglementsverfahren mit den Enteignungsverfahren keinen Sinn bzw. ist praktisch nicht umsetzbar. Vgl. dazu ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 24), N. 619 ff.

<sup>125</sup> Vgl. dazu sogleich E-Art. 37.

<sup>126</sup> Vgl. HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 41 N. 11 f.

ten) Schadensposten aus der Enteignung der bereits enteigneten Rechte gewärtigen muss.

Nun ist festzustellen, dass diese beiden Konstellationen im Schrifttum und in der Praxis dogmatisch nicht immer überzeugend auseinandergelassen werden. Verursacht beispielsweise der Betrieb eines Werks, für das enteignet worden ist, derart viele Immissionen, dass eine Enteignung von Nachbarrechten notwendig wird, so wird dieser Fall häufig unter die zweite Fallgruppe subsumiert,<sup>127</sup> obschon bei Lichte besehen über den Plan bzw. die Anzeige hinaus ein zusätzliches Recht – nämlich eben ein Nachbarrecht – in Anspruch genommen wird. Diese Fälle sollten somit unter die erste Fallgruppe subsumiert werden, wobei diese Feststellung für sämtliche bekannten Fälle nachbarrechtlicher Beeinträchtigungen (Betriebslärm, Baulärm, Bauschäden etc.) gilt. In all diesen Fällen wird ein Recht enteignet, welches nicht im Enteignungsplan und der Grunderwerbstabelle aufgeführt ist (und auch gar nicht aufgeführt werden konnte, da die Beeinträchtigung nicht vorhersehbar war). Um dies zu präzisieren und solche Missverständnisse zu verhindern, kann der heutige Wortlaut von Art. 41 Abs. 1 Bst. b EntG in E-Art. 36 Abs. 2 Bst. a EntG dahingehend ergänzt werden, dass das Verfahren auch dann eingeleitet werden kann, wenn die Rechte nicht nur *entgegen*, sondern auch *über* den Enteignungsplan bzw. *über* die persönliche Anzeige *hinaus* in Anspruch genommen werden.

Auch wenn also nach dem vorangehend Ausgeführten die meisten Fälle nachträglicher Enteignungen unter die erste Fallgruppe von Art. 41 Abs. 1 Bst. b EntG bzw. nun E-Art. 36 Abs. 2 Bst. a EntG eingeordnet werden können, wird doch bewusst davon abgesehen, die zweite Fallgruppe aufzuheben. Es kann nicht restlos ausgeschlossen werden, dass es Fälle geben kann, in denen eine nachträgliche Entschädigung zu leisten ist, obwohl kein zusätzliches Recht in Anspruch genommen wird. Konkrete Beispiele, die sich nicht auch unter die erste Fallgruppe subsumieren liessen, sind uns zwar nicht bekannt; in der Regel werden wohl die Verfahren bis zum Abschluss der Bauarbeiten bzw. bis zur Betriebsaufnahme sistiert, wenn die Schadensposten noch nicht liquid sind. Um den heutigen Anwendungsbereich der Bestimmung nicht einzuengen und damit unter Umständen berechnete Entschädigungsforderungen «abzuschneiden», wird aber auch die zweite Fallgruppe von Art. 41 Abs. 1 Bst. b EntG grundsätzlich unverändert in E-Art. 36 Abs. 2 Bst. b EntG übernommen.

Die hiervoor gemachte Feststellung, dass eben in den meisten Fällen von Art. 41 Abs. 1 Bst. b EntG bzw. E-Art. 36 Abs. 2 EntG ein zusätzliches Recht in Anspruch genommen wird (= Bst. a, 1. Fallgruppe), ist aber für die Ausgestaltung des Verfahrens von Bedeutung. Gerade weil es normalerweise um eine «zusätzliche» Enteignung und nicht einfach um eine «Erhöhung einer bereits zugesprochenen Entschädigung» geht, soll in diesen Fällen ein normales, selbständiges Enteignungsverfahren durchgeführt werden, in dem auch enteignungsrechtliche Einsprachen erhoben werden können (vgl. E-Art. 40 i.V.m. E-Art. 33 EntG) und in dem somit

---

<sup>127</sup> Vgl. zum Beispiel PETER WIEDERKEHR, Die Expropriationsentschädigung dargestellt nach schweizerischem und zürcherischem Recht, Diss. 1966, S. 213.

auch über die Zulässigkeit der Enteignung zu entscheiden ist (vgl. E- Art. 41 EntG).

Gemäss geltender Ordnung sind solche Ansprüche beim Präsidium der ESchK (Art. 41 Abs. 2 EntG) oder – wenn ein kombiniertes Enteignungsverfahren vorausgegangen ist – gemäss den einschlägigen Sachgesetzen bei der Genehmigungsbehörde<sup>128</sup> anzumelden. Über die formelle Zulässigkeit der Begehren hat alsdann die Präsidentin oder der Präsident der ESchK zu befinden (Art. 18 Abs. 1 VSchK). Wird die Forderung zugelassen, so hat über die Entschädigung die ESchK zu entscheiden, entweder zufolge Verfahrensvereinigung im ohnehin (noch) hängigen Hauptschätzungsverfahren oder in einem neu eröffneten Schätzungsverfahren.<sup>129</sup>

Auch wenn die Entschädigungsforderungen in der Regel nachträglicher Natur sind und somit nur noch die Entschädigung im Streit steht, ist es rechtsstaatlich angezeigt, dafür vorgängig einen Enteignungstitel zu schaffen, der auch den Stichtag für die Entschädigungsbemessung definiert, sollte dieser umstritten sein.<sup>130</sup> Dabei wird sich die zuständige Behörde in der Regel – da meistens nur noch die Entschädigungsforderung strittig ist – darauf beschränken können, gestützt auf das jeweilige Enteignungsrecht die Zulässigkeit der Enteignung festzustellen. Allerdings wird es gleichwohl Fälle geben, in denen bspw. die Einwirkungen noch andauern – Stichwort Betriebslärm – und in denen die Betroffenen – wie nach geltender Rechtslage – neben den Entschädigungsforderungen auch enteignungsrechtliche Einsprachen und Begehren stellen können (müssen).<sup>131</sup> Aus diesem Grund sind sämtliche nachträglichen Entschädigungsforderungen im ordentlichen selbständigen Enteignungsverfahren gemäss E-Art. 36 ff. EntG abzuwickeln, welches seinen Anfang bei der zuständigen Administrativbehörde nimmt.

## E-Art. 37

### Art. 37

2. Bereits in Anspruch genommene Rechte

<sup>1</sup> Soweit das zu enteignende Recht faktisch bereits in Anspruch genommen wird, hat der Enteigner nach Kenntnisnahme der Inanspruchnahme des Rechts bei der zuständigen Behörde die Einleitung des selbständigen Enteignungsverfahrens zu beantragen.

<sup>2</sup> In diesen Fällen ist überdies auch der Enteignete befugt, bei der zuständigen Behörde die Einleitung des selbständigen Enteignungsverfahrens zu verlangen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Kenntnis von der Inanspruchnahme des Rechts sind enteignungsrechtliche Begehren und Forderungen verjährt.

Art. 37 EntG regelt heute die Forderungsanmeldung durch «andere Entschädigungsberechtigte» wie Mieter, Pächter, Dienstbarkeitsberechtigte, Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten, Pfand- oder Nutzniessungsberechtigte. Diese Regelung ist heute in E-Art. 30 Abs. 2 EntG enthalten und kann in Art. 37 EntG gestrichen werden.

E-Art. 37 EntG soll in der neuen Verfahrensordnung die Durchführung des selbständigen Enteignungsverfahrens bei faktisch bereits in Anspruch genommenen Rechten regeln. Dies ist logischerweise immer dann der Fall, wenn das Werk be-

<sup>128</sup> S. z.B. Art. 18f Abs. 2 Satz 2 EBG.

<sup>129</sup> HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 41 N. 29.

<sup>130</sup> Vgl. dazu vorne zu E-Art. 19<sup>bis</sup>.

<sup>131</sup> Vgl. BGE 130 II 394 (Opfikon-Glattbrugg Verjährung) E. 6; ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 24), N. 605.

reits erstellt worden ist, sich aber erst beim Bau oder Betrieb desjenigen herausstellt, dass entgegen der ursprünglichen Bewilligung oder Plangenehmigung noch weitere Rechte tangiert bzw. beansprucht werden. E-Art. 37 EntG betrifft damit schergewichtig auch alle Fälle der sog. nachträglichen Entschädigungsforderungen gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. b EntG bzw. der Nachbarrechtsenteignungen, die hiervor im Zusammenhang mit E-Art. 36 Abs. 2 EntG behandelt worden sind.

Zu regeln ist erstens die Frage der Einleitung des Verfahrens durch den Enteigner: Abs. 1 fordert diesen auf, nach Kenntnisnahme von der Inanspruchnahme des Rechts (ohne Enteignungstitel) bei der zuständigen Behörde die Einleitung des Enteignungsverfahrens zu beantragen. Wird also der Enteigner bspw. vom Enteigneten darauf aufmerksam gemacht, dass in der Planaufgabe ein nun beanspruchtes Recht damals bei der Bewilligung des Werks vergessen gegangen ist, dass eine Dienstbarkeit abgelaufen ist oder dass eine Entschädigung wegen übermässigen Bauimmissionen geschuldet ist, und scheidet eine einvernehmliche Einigung, so hat der Enteigner das selbständige Enteignungsverfahren einzuleiten.

Damit der Enteignete in diesen Fällen nicht vom Enteigner abhängig ist, wird darüber hinaus in Abs. 2 neuerdings dem Enteigner explizit die Möglichkeit eingeräumt, bei der zuständigen Behörde die Einleitung des selbständigen Enteignungsverfahrens zu verlangen. Heute gilt demgegenüber der Grundsatz, dass der Enteignete nicht direkt an die Schätzungskommission gelangen kann, sondern sich an den *Enteigner* halten und von diesem die Einleitung eines Enteignungsverfahrens bei der Schätzungskommission verlangen muss.<sup>132</sup> Diese Abhängigkeit des Enteigneten vom Enteigner soll aufgehoben werden.

E-Art. 37 Abs. 2 Satz 2 EntG regelt sodann weiter die Frist, innert der die Entschädigungsforderungen bei bereits in Anspruch genommenen Rechten geltend zu machen sind. Er ist eine Antwort auf die Schwierigkeiten, die sich dazu unter der geltenden Rechtsordnung ergeben:

- Art. 41 Abs. 2 Bst. b EntG sieht für die nachträgliche Anmeldung von Entschädigungsforderungen eine (kurze) sechsmonatige Verwirkungsfrist vor. Art. 41 Abs. 2 Bst. b EntG bzw. diese Frist gelangt aber nur dann zur Anwendung, wenn überhaupt ein Enteignungsverfahren mit Planaufgabe stattgefunden hat und im Rahmen desselben die Verwirkungsfolge von Art. 41 Abs. 2 Bst. b EntG den Enteigneten auch tatsächlich angedroht worden ist.<sup>133</sup> Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist heute also die kurze sechsmonatige Verwirkungsfrist von Art. 41 Abs. 2 Bst. b EntG massgebend.
- Werden hingegen vom Enteigner plötzlich Rechte in Anspruch genommen oder geschmälert, ohne dass vorgängig ein enteignungsrechtliches Verfahren durchgeführt worden ist – entweder weil das Gesetz ein solches Verfahren nicht vorsieht oder ein freihändiger Erwerb möglich war – oder unterblieb in der Publikation oder der persönlichen Anzeige der Hinweis auf die Verwirkungsfolgen gemäss Art. 41 Abs. 2 Bst. b EntG, so ist diese Frist bereits heute nicht einschlägig. In diesen Fällen unterliegen die Ansprüche

---

<sup>132</sup> Vgl. dazu FRANZ KESSLER COENDET (Fn. 24), N. 26.85 m.H.a. die Rechtsprechung.

<sup>133</sup> BGE 131 II 65 (Thalwil) E. 1.1; ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 24), N. 412; ADRIAN WALPEN, Bau und Betrieb von zivilen Flughäfen – Unter besonderer Berücksichtigung der Lärmproblematik um den Flughafen Zürich, Diss. 2005, S. 387.

ausschliesslich einer fünfjährigen Verjährungsfrist, welche das Bundesgericht in BGE 105 Ib 6 (*Montreux*) aufgrund einer Gesetzeslücke begründet hat.<sup>134</sup>

Die Frage, ob im Einzelfall nun ein Fall von Art. 41 Abs. 2 Bst. b EntG vorliegt und die sechsmonatige Verwirkungsfrist massgebend ist oder ob unter Berücksichtigung der fünfjährigen Verjährungsfrist ein selbständiges Enteignungsverfahren gemäss Art. 27 ff. EntG nötig ist, bietet in der Praxis immer wieder erhebliche Schwierigkeiten, gerade im Zusammenhang mit Entschädigungsforderungen für Bauimmissionen.<sup>135</sup> So ist oft nicht klar, wann die betroffene Person von der Schädigung genau Kenntnis erhalten und die Frist somit zu laufen begonnen hat<sup>136</sup> sowie ob die Berufung auf die Verwirkungsfrist nicht etwa treuwidrig ist.<sup>137</sup> Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die fünfjährige Verjährungsfrist, welche das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung entwickelt hat, über keine gesetzliche Grundlage verfügt, sondern Folge einer Gesetzeslücke ist. Damit die komplizierte Abgrenzung zwischen der sechsmonatigen Verwirkungsfrist gemäss Art. 41 Abs. 2 Bst. b EntG und der fünfjährigen Verjährungsfrist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung inskünftig entfällt, wird dem Enteigneten fortan eine einheitliche fünfjährige Verjährungsfrist angesetzt, innert welcher er bei bereits in Anspruch genommenen Rechten die Einleitung des selbständigen Enteignungsverfahrens verlangen muss. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Kenntnis von der Inanspruchnahme des Rechts sind enteignungsrechtliche Begehren und Forderungen verjährt. Diese Frist kommt in jedem Fall zur Anwendung; unabhängig davon, ob bereits ein Enteignungsverfahren durchgeführt worden ist oder nicht (vgl. E-Art. 36 Abs. 2 EntG) und ob die Betroffenen in der Publikation oder der persönlichen Anzeige auf die Verwirkungsfolgen aufmerksam gemacht worden sind oder nicht. Damit ist auch gesagt, dass diese Hinweispflicht des Enteigners fortan entfällt.

## E-Art. 38

### Art. 38

3. Zuständigkeit

<sup>1</sup> Für das selbstständige Enteignungsverfahren ist das Departement zuständig.

<sup>2</sup> Anstelle des Departements entscheidet die Plangenehmigungsbehörde, wenn die Enteignung für eine Baute oder Anlage erfolgt, für deren Erstellung die Gesetzgebung eine Plangenehmigung vorsieht.

<sup>3</sup> Besondere Zuständigkeitsregelungen bleiben vorbehalten.

Der heutige Art. 38 EntG über die Schätzung offenkundiger Rechte durch die ESchK befindet sich neu in E-Art. 33 Abs. 3 EntG. E-Art. 38 EntG regelt dafür neu die Zuständigkeit für die Durchführung des selbständigen Enteignungsverfahrens.

Abs. 1 bestimmt als Grundsatz, dass das in der Sache zuständige Departement das selbständige Enteignungsverfahren durchzuführen hat.

---

<sup>134</sup> Vgl. E. 3. S. zum Ganzen auch ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 24), N. 413.

<sup>135</sup> Vgl. etwa BGE 131 II 65 (Thalwil) E. 1.1.

<sup>136</sup> Vgl. etwa BGE 102 Ib 276 (Basel) E. 1.

<sup>137</sup> So beispielsweise BGE 131 II 65 (Thalwil) E. 2.2.

Erfolgt die Enteignung jedoch für eine Baute oder Anlage, für deren Erstellung die Gesetzgebung eine Plangenehmigung vorsieht, entscheidet anstelle des Departements die Plangenehmigungsbehörde. In solchen Fällen ist es sinnvoll, wenn die Plangenehmigungsbehörde für das selbständige Enteignungsverfahren verantwortlich ist, da diese häufig bereits für die Erstellung der Anlage ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt hat und mit der Anlage bzw. dem Werk und den sich stellenden Fragen vertraut sein dürfte.

Vorzubehalten sind sodann besondere Zuständigkeitsvorschriften, wie sie etwa aus Art. 58 USG hervorgehen können. Gemäss Art. 58 Abs. 1 USG steht dem Bund und den Kantonen das (Bundes-)Enteignungsrecht für den Vollzug des USG zur Verfügung. Dabei können die Kantone in ihren Ausführungsvorschriften das EntG für anwendbar erklären, wobei sie vorzusehen haben, dass die Kantonsregierung überstreitig gebliebene Einsprachen entscheidet (Bst. a). Damit das neue EntG mit diesen (kantonalen) Bestimmungen übereinstimmt, ist in E-Art. 38 Abs. 3 EntG ein entsprechender Vorbehalt zu Gunsten von besonderen Zuständigkeitsregelungen enthalten.

## E-Art. 39

### Art. 39

4. Eröffnung des Verfahrens

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde prüft das Gesuch um Eröffnung eines selbständigen Enteignungsverfahrens und fordert vom Enteigner die erforderlichen Unterlagen an.

<sup>2</sup> Sie kann insbesondere die Unterlagen gemäss Artikel 28 und persönliche Anzeigen gemäss Artikel 31 verlangen.

Die heutige Marginalie «Säumnisfolgen» vor Art. 39–41 EntG ist ungenau: Genau betrachtet regelt Art. 39 EntG nicht die *Säumnisfolgen* bei verpasster Einsprachefrist (= Verwirkung der Einsprachemöglichkeit), sondern er regelt als spezialgesetzliche Bestimmung die *Wiederherstellung der Einsprachefrist* für Einsprachen gegen die Enteignung (dasselbe gilt übrigens sinngemäss für die ebenfalls unter dieser Marginalie stehenden Art. 40 [andere Begehren] und Art. 41 [Forderungen]). Gemäss Art. 39 EntG können Einsprachen gegen die Enteignung nach Ablauf der Eingabefrist nur noch geltend gemacht werden, wenn die Ausführung des Werkes noch nicht in Angriff genommen worden ist und die Einhaltung der Frist wegen unverschuldeter Hindernisse nicht möglich war (Abs. 1). Die nachträgliche Einsprache kann innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses beim Präsidenten der Schätzungskommission angebracht werden (Abs. 2).

Nun ist darauf hinzuweisen, dass Art. 39 EntG – wie übrigens auch Art. 40 und Art. 41 Abs. 1 Bst. a bzw. Abs. 2 Bst. a EntG – in der Praxis kaum eine Rolle spielt und zudem mit Blick auf das jüngere VwVG überflüssig erscheint. Denn das VwVG enthält mit Art. 24 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 2 allgemeine Bestimmungen, die für die hier interessierenden Rechtsfragen einschlägig sind und die im (kombinierten wie

im selbständigen) Enteignungsverfahren neu subsidiär zur Anwendung kommen werden.<sup>138</sup>

*Art. 24 V. Wiederherstellung*

<sup>1</sup> *Ist der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wieder hergestellt, sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt; vorbehalten bleibt Artikel 32 Absatz 2.*

<sup>2</sup> *[...].*

*Art. 32 IV. Prüfung der Parteivorbringen*

<sup>1</sup> *Die Behörde würdigt, bevor sie verfügt, alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien.*

<sup>2</sup> *Verspätete Parteivorbringen, die ausschlaggebend erscheinen, kann sie trotz der Verspätung berücksichtigen.*

Unseres Erachtens genügen diese allgemeinen Bestimmungen des VwVG, so dass der heutige Art. 39 EntG aufgehoben werden kann, ja sogar aufgehoben werden sollte, wie die folgenden Überlegungen zeigen: Insgesamt wird die Möglichkeit für nachträgliche Einsprachen mit der Anwendbarkeit des VwVG zwar etwas «geöffnet», weil das VwVG anders als Art. 39 EntG keine zeitliche Beschränkung dahingehend vorsieht, dass die nachträglichen Eingaben «nur» bis zur Inangriffnahme der Ausführung des Werkes nachgereicht werden können. Allerdings ist zu bemerken, dass kaum vorstellbar ist, dass ein Hinderungsgrund überhaupt derart lange bestehen kann. Zudem können die zuständigen Behörden im Rahmen der Interessenabwägung immer noch entscheiden, inwieweit einer nachträglichen Einsprache effektiv noch stattgeben werden soll, sollte sie tatsächlich erst nach Beginn der Bauarbeiten für das Werk eingereicht worden sein. Es ist denn auch denkbar, dass sich das Werk zwar in Ausführung befindet, eine teilweise Optimierung aber gleichwohl noch erreicht werden kann, falls die nachträgliche Einsprache berechtigt sein sollte. Vor allem aber – und dies ist der Hauptgrund für die vorgeschlagene Aufhebung von Art. 39 EntG – ist die heutige Rechtslage insofern unklar, als die Sachgesetze im Plangenehmigungsverfahren für die nachträglichen Einsprachen und Begehren im enteignungsrechtlichen Sinne zwar auf die Art. 39–41 EntG verweisen, einen solchen Verweis nicht aber auch für die anderen nachträglichen Einsprachen im Plangenehmigungsverfahren enthalten.<sup>139</sup> Folgte man der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts in A-8047/2010 vom 25. August 2011 zu Art. 31 Abs. 2 EntG,<sup>140</sup> könnten je nach Natur der nachträglichen Einsprache im einen Fall die Bestimmungen des EntG, im anderen diejenigen des VwVG massgebend sein. Ein solches, unkoordiniertes Ergebnis wäre stossend und ist zu verhindern, zumal sich im Einzelfall kaum auseinanderhalten lassen dürfte, ob die nachträgliche Ein-

---

<sup>138</sup> Vgl. dazu vorne Ziff. Angleichung an das VwVGII.1.2.2 sowie hinten zu E-Art. 110.

<sup>139</sup> Vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG; Art. 27d Abs. 2 NSG; Art. 37f Abs. 2 LFG.

<sup>140</sup> Vgl. dazu vorne zu E-Art. 31.

sprache (nur?) «enteignungsrechtlicher» oder aber (auch?) «plangenehmigungsrechtlicher» Natur ist. Aus all diesen Gründen ist die Spezialbestimmung in Art. 39 EntG aufzuheben und im Sinne einer Koordination der Rechts- und Verfahrensordnung in sämtlichen solchen Fällen nach dem VwVG vorzugehen.

E-Art. 39 EntG regelt stattdessen in der neuen Verfahrensordnung, wie das Enteignungsverfahren zu eröffnen ist. Die zuständige Behörde hat dazu das Gesuch um Eröffnung eines selbständigen Enteignungsverfahrens zu prüfen und festzulegen, welche Unterlagen für die Beurteilung des Enteignungsgesuchs nötig und somit vom Enteigner beizubringen sind (Abs. 1). Dieser Mechanismus ist notwendig, weil das Gesuch zur Durchführung des Enteignungsverfahrens neu auch vom Enteigneten gestellt werden kann, der die erforderlichen Aktenstücke ja nicht beschaffen kann. E-Art. 39 Abs. 2 EntG sieht insbesondere vor, dass die zuständige Behörde vom Enteigner verlangen kann, dass er die Unterlagen gemäss E-Art. 28 EntG, welche im ordentlichen kombinierten Verfahren Gegenstand des Gesuchs sind (Stichwort: Enteignungsplan und Grunderwerbstabelle) einzureichen sowie persönliche Anzeigen gemäss E-Art. 31 EntG zu erstellen hat; ob sie dies tut, wird von den Umständen des konkreten Einzelfalls abhängen.

## E-Art. 40

### Art. 40

5. Verfahren

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde entscheidet, ob eine Publikation mit öffentlicher Auflage des Gesuchs notwendig ist; in diesem Fall sind die Artikel 30–33 sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Ist dies nicht der Fall, unterbreitet die zuständige Behörde das Enteignungsgesuch den Gesuchsgegnern und allfällig weiteren Betroffenen direkt; in diesem Fall sind die Artikel 31–33 und Artikel 35 Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann zudem die Aussteckung und Profilierung des geplanten Werks anordnen.

Der heutige Art. 40 EntG regelt die nachträgliche Geltendmachung von Begehren im Sinne von Art. 7–10 EntG bei unverschuldeten Hindernissen während der Eingabefrist.<sup>141</sup> Konnten Begehren des Enteigneten um Wiederherstellung gestörter privater Wegverbindungen und Leitungen sowie Begehren zur Wahrung der öffentlichen Interessen wegen unverschuldeter Hindernisse innert der Eingabefrist nicht geltend gemacht werden, so können sie noch bis zum Schlusse der Einigungsverhandlung angebracht werden.

Art. 40 EntG passt nicht mehr in die neue Verfahrensordnung, weil die Einigungsverhandlung nur noch Entschädigungsfragen betrifft.<sup>142</sup> Sodann lässt sich in Bezug auf Art. 40 EntG dasselbe feststellen, wie bereits in Bezug auf Art. 39 EntG: Das VwVG enthält in Art. 24 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 2 allgemeine Bestimmungen über die Wiederherstellung von Fristen, welche auch für die in Art. 40 EntG geregelten «anderen Begehren» im Sinne von Art. 7–10 EntG zu sachgerechten Ergebnissen

<sup>141</sup> Vgl. HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 40 N. 3.

<sup>142</sup> Vgl. dazu hinten zu E-Art. 48.

führen. Art. 40 EntG kann, ja sollte aus den gleichen bereits bei Art. 39 EntG genannten Gründen deshalb ebenfalls aufgehoben werden.<sup>143</sup>

E-Art. 40 EntG regelt stattdessen neuerdings den Ablauf des selbständigen Enteignungsverfahrens. Danach entscheidet die zuständige Behörde, ob eine Publikation mitsamt öffentlicher Auflage notwendig ist (Abs. 1) oder ob im Sinne eines vereinfachten Verfahrens eine individuelle Benachrichtigung erfolgen kann (Abs. 2). Auf die entsprechenden Bestimmungen des kombinierten Verfahrens kann verwiesen werden; diese sollen sinngemäss zur Anwendung kommen. Das Gesetz unterscheidet aber bewusst nicht zwischen einem ordentlichen und vereinfachten selbständigen Enteignungsverfahren, sondern überlässt es der verfahrensleitenden Behörde, das im Einzelfall sachgerechte Verfahren und die erforderlichen Verfahrensschritte quasi graduell festzulegen. Die zuständige Behörde soll sodann auch entscheiden können, ob eine Aussteckung und Profilierung des Werks nötig ist (Abs. 3). Im selbständigen Enteignungsverfahren dürfte dies in der Regel nicht der Fall sein, doch lässt sich dies nicht ausschliessen.

Das selbständige Enteignungsverfahren soll damit ungefähr wie folgt ablaufen:

- **Eröffnung des Verfahrens und Entscheid über einzureichende Unterlagen (E-Art. 39 EntG)**

Nach Eingang des Gesuchs um Durchführung eines Enteignungsverfahrens – sei dies vom Enteigner oder vom Enteigneten gestellt (vgl. E-Art. 37 Abs. 1 EntG) – eröffnet die zuständige Behörde das Verfahren und legt fest, welche Unterlagen der Enteigner einzureichen hat.

- **Entscheid über die Bekanntmachung (E-Art. 40 EntG)**

Nach dem Eingang der angeforderten Unterlagen legt die zuständige Behörde fest, wie die Betroffenen zu informieren sind. Sie hat dazu grundsätzlich folgende Möglichkeiten: Entweder ordnet sie eine Publikation mit öffentlicher Auflage und individueller Zustellung der persönlichen Anzeigen durch den Enteigner an – dann kommen sinngemäss die E-Art. 30–33<sup>144</sup> zur Anwendung – oder aber sie entscheidet sich für eine individuelle Zustellung des Enteignungsgesuchs an die Betroffenen; dies wird dann der Fall sein, wenn die Betroffenen genau bestimmt werden können. In diesem Fall sind die E-Art. 31–33 sowie E-Art. 35 Abs. 2 EntG<sup>145</sup> sinngemäss anwendbar.

- **Einsprache (E-Art. 40 i.V.m. E-Art. 33 EntG):**

Unabhängig davon, wie die Bekanntmachung erfolgt, können sich die Enteigneten mittels Einsprache gegen die Enteignung zur Wehr setzen, und zwar auch gegen das Werk, insoweit *das Gegenstand des selbständigen Enteignungsverfahrens bildende Recht die Existenz oder den Betrieb des*

---

<sup>143</sup> Vgl. dazu hiervor zu E-Art. 39.

<sup>144</sup> E-Art. 30 = Publikation; E-Art. 31 = Persönliche Anzeige; E-Art. 32 = Mitteilung an Mieter und Pächter; E-Art. 33 = Einsprache.

<sup>145</sup> E-Art. 31 = Persönliche Anzeige; E-Art. 32 = Mitteilung an Mieter und Pächter; E-Art. 33 = Einsprache; E-Art. 35 Abs. 2 = Einreichung der persönlichen Anzeigen an Genehmigungsbehörde.

*Werks* betrifft. Der Enteignete soll also nicht nur Entschädigungsbegehren stellen, sondern auch Einsprachen gegen die Enteignung vorbringen können, insoweit diese im selbständigen Verfahren (neu) verlangt wird. Ist das Werk allerdings bereits bewilligt worden, stellen sich dazu nicht einfache Abgrenzungsfragen, die anhand der folgenden Beispiele erläutert werden sollen.

- Soll bei einer Nationalstrasse eine zusätzliche Haltebucht erstellt und dafür Land enteignet werden, kann der Enteignete auch gegen die zusätzliche Haltebucht Einsprache erheben, denn *das Recht (Eigentum) betrifft die Existenz der Haltebucht*; ohne das zu erwerbende Land kann diese nicht erstellt werden. Der Enteignete kann also die Erstellung der zusätzlichen Haltebucht in Frage stellen, nicht aber die übrigen Bestandteile der Nationalstrasse.
- Geht es um die Enteignung einer zusätzlichen Dienstbarkeit, bspw. um die Enteignung eines zusätzlichen Wegrechts für den Unterhalt einer Lärmschutzwand entlang einer Eisenbahnlinie, so kann der Enteignete mittels Einsprache die Lärmschutzwand nicht in Frage stellen; diese ist bereits bewilligt und *die Existenz der Lärmschutzwand wird nicht durch das Gegenstand des Verfahrens bildende Dienstbarkeitsrecht in Frage gestellt* – fraglich ist nur der Unterhalt der Lärmschutzwand. Der Enteignete kann aber gegen die vorgesehene Art und Weise des Unterhalts der Lärmschutzwand einsprechen und verlangen, dass dafür eine andere Lösung gesucht und auf die Dienstbarkeit verzichtet werde.
- Geht es um die Verlängerung einer abgelaufenen Dienstbarkeit für eine Stromleitung, kann der Enteignete bspw. vorbringen, die Enteignung sei nicht notwendig bzw. nicht verhältnismässig oder es fehle am öffentlichen Interesse, weil es die Leitung bspw. nicht mehr brauche. Mit anderen Worten kann er *die Existenz der Stromleitung in Frage stellen, weil das strittige Recht (= die Dienstbarkeit) die Existenz des Werks betrifft*. Ob der Enteignete mit seiner Einsprache erfolgreich ist, wird u.a. davon abhängen, ob auf die Leitung bspw. aufgrund eines anderen Projekts oder einer bevorstehenden Verkabelung etc. verzichtet werden kann oder nicht. Ist dies nicht der Fall, dürfte die Verlängerung der bereits bestehenden Dienstbarkeit in der Regel auch verhältnismässig sein. Allerdings kann dem Enteigneten nicht verwehrt werden, sich (auch) nach Ablauf der Dienstbarkeit (unter Umständen nochmals) gegen die Werk zu wehren, weil das Werk in seiner Existenz von der Dienstbarkeit abhängig ist.
- Geht es um Bauimmissionen, welche noch andauern, kann der Betroffene grundsätzlich mit enteignungsrechtlicher Einsprache verlangen, *die Bauimmissionen seien zu unterbinden, weil das ihm zustehende Nachbarrecht berechtigt, den Betrieb der Baustelle für das Werk insoweit in Frage zu stellen, als übermässige Immissionen auftreten*.<sup>146</sup> Sofern der Bau des Werks allerdings wie bewilligt und unter Berücksichtigung aller (umweltrechtlichen) Vorgaben und Auflagen ausgeführt wird und die Immissionen somit unvermeidbar sind, dürfte er damit chancenlos sein. In diesem Fall wird er lediglich mit einer Entschädigungsforderung Erfolg haben können, falls denn die Immissionen effektiv übermässige Einwirkungen zur Folge hatten. Würden hingegen aber im Rahmen der Bauarbeiten neue Bauinstallationsplätze errichtet, die nicht notwendig sind und auch nicht bewilligt worden sind, müsste er mit seiner enteignungsrechtlichen Einsprache gegen die neuen Installationsplätze Erfolg haben können.<sup>147</sup>

<sup>146</sup> Vgl. dazu ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 24), N. 327 ff., 375 ff.

<sup>147</sup> Vgl. zur Frage der Unvermeidbarkeit auch ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 24), N. 342 ff., insb. N. 345 m.H.a. die Rechtsprechung.

- Ähnlich verhält es sich sodann mit der Enteignung der Nachbarrechte wegen Betriebslärmimmissionen, welche am Beispiel des Fluglärms erläutert werden sollen: Treten übermässige Fluglärmimmissionen auf, kann sich der Enteignete insofern *gegen die Lärmimmissionen bzw. gegen die Flugbewegungen wehren, als übermässige Immissionen entstehen, denn das zu enteignende Recht (Nachbarrecht) betrifft den Betrieb des Flughafens insofern, als dieser übermässige Immissionen verursacht*. Mit anderen Worten kann der Enteignete nur aber immerhin eine Reduktion der Immissionen (bzw. eine Verhinderung der Enteignung) verlangen, damit keine übermässigen Immissionen mehr auftreten. Er kann allerdings nicht die Einstellung des Flughafenbetriebs verlangen, weil er gemäss Nachbarrecht mässige bzw. zulässige Immissionen zu dulden hat.<sup>148</sup>

Dass der Flugbetrieb und damit die Immissionen bereits rechtskräftig mit einem Betriebsreglement genehmigt worden sind, vermag daran nichts zu ändern. Wie das Bundesgericht entschieden hat, können die Enteigneten im Rahmen des Immissionsenteignungsverfahrens nach EntG auch die Zulässigkeit und den Umfang der Enteignung (sprich die Immissionen) bestreiten sowie Schutzmassnahmen nach Art. 7 EntG verlangen.<sup>149</sup> So muss es sich auch bei allen anderen Fällen verhalten, in denen noch ein selbständiges Enteignungsverfahren nach EntG zur Enteignung eines Nachbarrechts durchzuführen ist, obwohl das Werk oder Vorhaben bereits bewilligt worden ist. Der Grund dafür ist letztlich darin zu sehen, dass die betroffenen Rechtsordnungen nicht koordiniert sind. Solange die Lärmimmissionen im Plangenehmigungsverfahren oder im Verfahren zum Erlass eines Betriebsreglements nach dem Umweltschutzrecht beurteilt werden, für die Enteignung dann aber auf das Zivilrecht bzw. die einschlägige Rechtsprechung *Werren* abgestellt wird, können auch die Verfahren – Verfahren zur Plangenehmigung bzw. Festlegung des Betriebsreglements einerseits und Enteignungsverfahren andererseits – nicht koordiniert werden. Hinzu kommt, dass sich – solange die Rechtsprechung *Werren* gilt – im Voraus nicht beurteilen lässt, wo eine Nachbarrechtsenteignung durchzuführen ist und wo nicht, weil die massgebenden Entschädigungskriterien vom Enteigner (und auch vom Enteigneten) im Voraus nicht beurteilt werden können. Weil das Thema der Nachbarrechtsenteignungen vom vorliegenden Auftrag ausgenommen ist, lässt sich fehlende Koordination im Rahmen dieser Gesetzesrevision ohnehin nicht bewerkstelligen. Vorschläge, wie eine Koordination hergestellt werden könnte, liegen jedenfalls vor.

- **Entscheid (E-Art. 41):**

Abgeschlossen wird das selbständige Enteignungsverfahren durch den Entscheid der zuständigen Behörde, der in E-Art. 41 EntG geregelt ist (vgl. sogleich).

**E-Art. 41**

**Art. 41**

6. Entscheid

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulässigkeit des Enteignungsgesuchs sowie der Enteignung und über allfällige Begehren nach den Artikeln 7–10.

<sup>2</sup> Danach wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren nach den Artikeln 45 ff. durchgeführt.

<sup>148</sup> Vgl. ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 37), N. 316, 323, 499 ff. m.H.

<sup>149</sup> BGE 130 II 394 (Opfikon-Glattbrugg Verjährung) E. 6. Vgl. dazu ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 37), N. 605 m.H.a.

Art. 41 EntG regelt heute zum einen die nachträgliche Anmeldung von Forderungen, an deren Eingabe der Enteignete aufgrund unverschuldeter Hindernisse verhindert war und für die deswegen von Gesetzes wegen eine Wiederherstellung der Einsprachefrist erfolgt (Art. 41 Abs. 1 und 2, je Bst. a, EntG). Zum anderen und vor allem aber regelt er die Anmeldung von Forderungen für die Inanspruchnahme oder Schmälerung von Rechten, die bei der Planaufgabe noch gar nicht «vorhersehbar» waren, und sieht für solche Forderungen eine sechsmonatige Verwirkungsfrist vor (Art. 41 Abs. 1 und 2, je Bst. b, EntG); davon war im Zusammenhang mit E-Art. 36 und 37 EntG bereits die Rede. Dieser letztgenannte Teilgehalt von Art. 41 EntG wird neu in diesen Bestimmungen fortgeführt (vgl. je die Abs. 2). Mit dem anderen Teilgehalt von Art. 41 EntG, der in Bst. a von Abs. 1 und Abs. 2 enthalten ist und der die nachträgliche Forderungsanmeldung wegen unverschuldeter Hindernisse betrifft, ist hingegen gleich zu verfahren wie mit den Art. 39 und 40 EntG: Dieser Teilgehalt von Art. 41 EntG ist aufzuheben. Die nachträgliche Forderungsanmeldung wird inskünftig nach den Bestimmungen des VwVG zu beurteilen sein; es kann dazu auf die Ausführungen weiter vorne im Zusammenhang mit E-Art. 39 EntG verwiesen werden. Im Zusammenhang mit Art. 41 Abs. 1 und 2, je Bst. a, EntG ist im Übrigen noch darauf hinzuweisen, dass sich die Streichung der heutigen Bestimmung erst recht aufdrängt, weil diese Bestimmung bereits durch Art. 38 EntG bzw. E-Art. 33 Abs. 3 EntG eine bedeutende Einschränkung erfährt. Danach sind offenkundige Rechte selbst dann zu schätzen, wenn sie vom Enteigneten (in der Einsprachefrist) gar nicht angemeldet werden.<sup>150</sup> Dies muss auch gelten, wenn die Forderung nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes nicht geltend gemacht wird, womit Art. 41 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a EntG umso mehr aufzuheben sind.

E-Art. 41 EntG regelt deshalb neu den Abschluss des selbständigen Enteignungsverfahrens und bestimmt, dass die zuständige Behörde, mithin das in der Sache zuständige Departement oder die Genehmigungsbehörde, über die formelle Zulässigkeit des Enteignungsbegehrens (Stichwort: Verjährungsfrist)<sup>151</sup> und – soweit bestritten – über die materielle Zulässigkeit der Enteignung (Stichwort: Einsprachen gegen die Enteignung und Begehren nach den Art. 7–10 EntG) entscheidet (Abs. 1). Der Entscheid des zuständigen Departements bzw. der Genehmigungsbehörde ist beim Bundesverwaltungsgericht und anschliessend beim Bundesgericht anfechtbar. Ist der Enteignungsentscheid rechtskräftig, werden die Akten an die Schätzungskommission zur Durchführung des Einigungs- und gegebenenfalls des Schätzungsverfahrens überwiesen (Abs. 2).

Hinsichtlich der – nicht Gegenstand dieses Auftrags bildenden<sup>152</sup> – Nachbarrechtsenteignungen ist darauf hinzuweisen, dass die zuständige Behörde nach der geltenden Rechtsprechung lediglich die Zulässigkeit der Enteignung zu beurteilen hat; ob effektiv ein Eingriff in die Nachbar-

---

<sup>150</sup> Vgl. BGE 116 Ib 386 (Stettbach) E. 3d/bb.

<sup>151</sup> Vgl. E-Art. 37 Abs. 2 EntG.

<sup>152</sup> Vgl. vorne Ziff. I.2.2.

### III. Normvorschläge mit Erläuterungen

rechte und somit eine Entschädigungspflicht vorliegt, entscheidet hingegen erst die Schätzungskommission.<sup>153</sup>

## E-Art. 42–44

### Art. 42

IV.  
Enteignungsbann  
1. Inhalt

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den Enteigneten (...) dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden.

### Art. 43

2. Anmerkung der Beschränkung der Verfügungsbefugnis

<sup>1</sup> Der Enteigner kann gegen Vorweisung einer Bescheinigung der Genehmigungsbehörde im Grundbuch eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis anmerken lassen.

(...)

### Art. 44

3. Schadensersatzpflicht

<sup>1</sup> Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten.

<sup>2</sup> Bestand und Höhe des Schadens werden in Verbindung mit der Feststellung der Entschädigung aus der Enteignung festgesetzt.

<sup>3</sup> Sind seit Einleitung des Enteignungsverfahrens mehr als zwei Jahre verflossen, ohne dass es zu einer Einigung der Parteien oder zu einer Schätzungsverhandlung gekommen ist, so kann der Enteignete die Feststellung des Schadens schon vorher in einem besonderen Verfahren verlangen.

Die Bestimmungen über den Enteignungsbann sind unbestritten und bedürfen keiner grundsätzlichen Anpassung. Die Anhörung hat denn auch keine kritischen Rückmeldungen hervorgebracht. Einzig bei Art. 42 ist neu vorzusehen, dass der Enteignungsbann richtigerweise bereits ab Zustellung der persönlichen Anzeige und nicht erst ab Publikation gelten soll. Dies folgt aus der Korrektur bei E-Art. 31 Abs. 1 EntG, wonach die persönliche Anzeige neuerdings *vorgängig* zur Publikation (und nicht mehr gleichzeitig mit dieser) zuzustellen ist.<sup>154</sup> Zudem soll der Enteignungsbann auch in jenen selbständigen Enteignungsverfahren gelten, in denen die zuständige Behörde auf die Erstellung bzw. Zustellung der persönlichen Anzeigen verzichtet bzw. diese nicht als notwendig erachtet (vgl. E-Art. 39 EntG). In diesem Fall soll der Bann ab Zustellung des Enteignungsgesuchs gelten.

Bei Art. 43 EntG ist sodann anstelle einer Bescheinigung des Gemeinderates über die erfolgte Planaufgabe eine solche der Genehmigungsbehörde zu verlangen, und zwar soll diese nicht die Einleitung des Verfahrens oder dergleichen bestätigen, sondern dem Enteigner bescheinigen, dass der Enteignungsbann gilt. Dies ist ja letztlich die entscheidende Frage für die in Art. 43 EntG geregelte Anmerkung des Enteignungsbanns im Grundbuch.

---

<sup>153</sup> Vgl. dazu BGE 121 II 317 (Jeanneret II) E. 4.e (Pra 1996 Nr. 165); 101 Ib 56 (Neuenhof) E. 2; 94 I 286 (Werren) E. 7 (Pra 1968 Nr. 137); ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 24), N. 602 m.H.a. Art. 69 EntG.

<sup>154</sup> Im vereinfachten kombinierten Enteignungsverfahren (vgl. E-Art. 35 EntG) gilt der Enteignungsbann ab der Zustellung der persönlichen Anzeige an den Enteigneten durch die Genehmigungsbehörde (vgl. Abs. 2).

## Abschnitt IV: Einigungsverfahren (Art. 45–54)

### E-Art. 45

#### Art. 45

I. Einleitung des Verfahrens

<sup>1</sup> Nach Rechtskraft der Plangenehmigung (Art. 34) oder des Entscheids über die Enteignung (Art. 41) übermittelt die Behörde den Entscheid, die genehmigten Pläne, den Enteignungsplan, die Grunderwerbstabelle und die angemeldeten Forderungen (...) dem Präsidenten der Schätzungskommission.

<sup>2</sup> In den Fällen von Absatz 1 wird das Einigungsverfahren zur Art und Höhe der Entschädigung und den damit zusammenhängenden Fragen (Hauptverfahren) eröffnet, sobald der Enteigner, ein Enteigneter oder ein Nebenberechtigter schriftlich darum ersucht.

<sup>3</sup> Werden der Kommission Begehren und Ansprüche zum Entscheid unterbreitet, über die nicht im Hauptverfahren nach Absatz 2 entschieden werden kann, so wird das Einigungsverfahren auf schriftliches Gesuch des Enteigners, eines Enteigneten oder einem Nebenberechtigten hin eröffnet.

Wie bereits vorne erwähnt,<sup>155</sup> kommen die ESchK nach dem neuen Verfahrensrecht künftig erst ins Spiel, wenn über die Rechtmässigkeit der Enteignung bereits (rechtskräftig) entschieden und die phase administrative abgeschlossen worden ist.

Das Verfahren vor den Schätzungskommissionen – bei dem (nur) noch die Entschädigung und die damit zusammenhängenden, in Art. 64 EntG aufgezählten Fragen Streitgegenstand bilden – ist wie bisher zweigeteilt in ein Einigungsverfahren (Art. 45–54 EntG) und das streitige Schätzungsverfahren (Art. 57–75 EntG).

Am Institut des Einigungsverfahrens wird festgehalten, nachdem sich dieses in der Praxis bewährt hat. Immer wieder kommt es vor, dass nach erfolglos geführten bilateralen Verhandlungen über die Entschädigung mit Hilfe der Kommission doch noch eine Einigung gelingt, beispielsweise nach der Ausarbeitung eines Vergleichsvorschlags durch die fachkundigen Mitglieder der Kommission. Auch im sachverwandten Zivilprozess besteht eine Pflicht zur vorgängigen Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.<sup>156</sup>

Im geltenden Recht regeln die Art. 45 und 47<sup>157</sup> EntG einerseits die Aktenübermittlung von der Administrativbehörde an die ESchK (Art. 45 Abs. 1 EntG), andererseits die Vorladung zur und die Organisation der Einigungsverhandlung (Art. 45 Abs. 2 und 3 sowie Art. 47 EntG). Mit der Revision soll die Systematik verbessert werden:

- E-Art. 45 EntG regelt neu – unter dem Marginale «Einleitung des Verfahrens» – die Aktenübermittlung und ausführlich die Modalitäten der Verfahrenseröffnung vor der ESchK;

<sup>155</sup> Vgl. Ziff. II.1.2 hiervor.

<sup>156</sup> Vgl. Art. 197 ff. ZPO der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272).

<sup>157</sup> Art. 46 EntG wurde mit dem Inkrafttreten des Koordinationsgesetzes gestrichen und ist heute eine «leere» Bestimmung.

- E-Art. 46 f. EntG haben die Einigungsverhandlung und die Vorladungen zu derselben zum Gegenstand.

Abs. 1 von E-Art. 45 sieht die Pflicht der Administrativbehörde vor, der ESchK von Amtes wegen die notwendigen Akten zu übermitteln. Heute sieht das Gesetz vor, dass der Gemeinderat die Unterlagen zu übermitteln hat. Das ist insofern veraltet, als neu vor der Einleitung des Einigungsverfahrens entweder die Plangenehmigungsbehörde im Besitz dieser Akten ist (im kombinierten Verfahren) oder aber das zuständige Departement (im selbstständigen Enteignungsverfahren). E-Art. 45 Abs. 1 EntG spricht daher vereinfachend nur noch von «Behörde». Zudem muss auch der Zeitpunkt der Aktenübermittlung dahingehend geändert werden, dass diese erst nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids über die Enteignung stattfindet. Eine Übermittlung der Akten vor Ablauf der Beschwerdefrist ist nicht sinnvoll, da die Akten bei der Ergreifung eines Rechtsmittels ja der Beschwerdebehörde eingereicht werden müssten (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG) und die ESchK zudem auch nicht tätig werden soll, bevor abschliessend entschieden ist, ob es überhaupt zu einer Enteignung kommt. Die Sachgesetze kennen für das kombinierte Verfahren teilweise bereits gleichlautende Bestimmungen (vgl. Art. 18k Abs. 1 EBG).

Abs. 2 normiert als Neuerung die förmliche Eröffnung des (Einigungs-)Verfahrens vor der ESchK. Heute ist im Gesetz nicht klar geregelt, ob die ESchK nach der Aktenübermittlung gemäss Abs. 1 sofort und von Amtes wegen das Einigungsverfahren zu eröffnen und durchzuführen hat oder ob es dazu einer Verfahrenshandlung einer der Parteien bedarf. Die verschiedenen ESchK haben diesbezüglich in der Vergangenheit unterschiedliche Praxen verfolgt. Gerade bei grösseren und sehr grossen Werken ist es dem Enteigner häufig nicht möglich, mit sämtlichen Betroffenen bereits vor dem Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens Landerwerbsverhandlungen zu führen und diese auch noch erfolgreich abzuschliessen. Solange Werk und Enteignungen noch im Grundsatz bestritten sind, sind Verhandlungen über die Entschädigung vielfach auch wenig erfolgsversprechend. Die Praxis zeigt aber, dass es den Enteignern in vielen Fällen gelingt, nach Rechtskraft der Plangenehmigung eine ausseramtliche, vertragliche Einigung über die Entschädigung herbeizuführen, ohne dass die ESchK bemüht werden müsste. Es macht deshalb keinen Sinn, die ESchK im Gesetz zu verpflichten, unmittelbar nach der Aktenübermittlung gegenüber allen Betroffenen von Amtes wegen das Einigungsverfahren zu eröffnen. Viele dieser Verfahren müssten sogleich bis zum Abschluss der ausseramtlichen Verhandlungen wieder sistiert und – wenn man sich einigt – später wegen einer ausseramtlichen Einigung (Art. 53 EntG) wieder abgeschrieben werden. Abs. 2 von E-Art. 45 EntG sieht deshalb neu vor, dass die ESchK das Einigungsverfahren erst auf Gesuch hin eröffnet. Verschiedene ESchK verfolgen diese Praxis bereits unter dem geltenden Recht, und diese hat sich bewährt. Das Recht, das Verfahren vor der ESchK zu starten und den «Schwebezustand» zu beenden, kommt nebst dem Enteigner auch jedem Enteigneten und den Nebenberechtigten zu. So ausgestaltet führt das Gesuchsverfahren auch zu keiner Schmälerung des Rechtsschutzes.

Abs. 3: Zur Kernaufgabe der ESchK gehört es, über Art und Höhe der Entschädigung für den zwangsweisen Erwerb eines Rechts zu befinden (vgl. Art. 64 Abs. 1

Bst. a EntG). Die ESchK wird dabei im Anschluss an ein (kombiniertes oder selbständiges) Enteignungsverfahren tätig, zuerst mit dem Einigungs- und später allenfalls mit dem Schätzungsverfahren. Nebst diesen Normalfällen gibt es auch Spezialfälle, in denen die ESchK über (Entschädigungs-)Begehren zu entscheiden hat, die zwar inhaltlich einen Bezug zu einer Enteignung aufweisen, bei denen aber nicht über Art und Höhe der Entschädigung für einen formellen Rechtserwerb zu entscheiden ist. Als Beispiele zu nennen sind etwa der Entscheid über Entschädigungsbegehren wegen Verzichts auf die Enteignung (Art. 14 Abs. 2 EntG), über Entschädigungsforderungen für Schäden aus vorbereitenden Handlungen nach Art. 15 Abs. 2 EntG, über Eigentums- und Unterhaltsstreitigkeiten bei Ersatzanlagen nach Art. 26 Abs. 3 EntG, über den Schaden aus dem Enteignungsbann nach Art. 44 EntG, über den Schaden aus dem Verzug bei der Leistung der Enteignungsentschädigung (Art. 88 Abs. 3 EntG) oder über Rückforderungsbegehren (Art. 102 ff. EntG).<sup>158</sup> Sofern sich solche Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem ohnehin anhängigen, «normalen» Einigungs- und Schätzungsverfahren ergeben, können und sollen sie als «Annexstreitigkeiten» in diesem vom Gesetz als «Hauptschätzungsverfahren» bezeichneten Verfahren mitentschieden werden. Was Art. 44 Abs. 2 EntG für den Schaden aus Enteignungsbann anordnet, hat allgemeine Gültigkeit. Es kann aber auch vorkommen, dass über solche besonderen Begehren zu entscheiden ist, ohne dass ein «Hauptschätzungsverfahren» läuft, welches als verfahrensrechtliches Gefäss dienen könnte – zum Beispiel weil das eigentliche Schätzungsverfahren längst beendet ist (Fälle nach Art. 88 Abs. 3 EntG) oder weil es gar nie zu einer Enteignung kommt (Fälle nach Art. 44 Abs. 3 EntG). Für diesen Fall muss das Gesetz ein gesondertes Verfahren vorsehen, welches hier als *besonderes Entscheidverfahren* bezeichnet wird.

Heute ist dieses besondere Entscheidverfahren in Art. 66 Bst. b EntG geregelt; zudem enthält die VSchK eine ergänzende Vorschrift.<sup>159</sup> Sein Anwendungsbereich ist etwas umständlich umschrieben mit «Ansprüche und Begehren, die nicht im Hauptschätzungsverfahren [...] ihre Erledigung finden».<sup>160</sup> Für diese Spezialfälle gilt heute, dass Enteigner, Enteignete oder Nebenberechtigte bei der ESchK direkt die Eröffnung des *Schätzungsverfahrens* verlangen können. Art. 43 VSchK präzisiert, dass eine schriftliche Eingabe unter Nennung der Beweismittel bei der ESchK einzureichen ist und die enteignete Person von Gesetzes wegen als Klägerin zu gelten hat. Im besonderen Entscheidverfahren entfällt bis heute das Einigungsverfahren. Im bisherigen System, in dem im Einigungsverfahren auch (oder gar vorrangig) die Zulässigkeit der Enteignung Thema war, mag es sinnvoll gewesen sein, im besonderen Entscheidverfahren diesen Verfahrensschritt zu überspringen. Neu dient jedoch die Einigungsverhandlung nur noch der Verständigung bezüglich der Entschädigung und damit zusammenhängender Fragen. Ein derartiger Einigungsversuch macht auch Sinn bei jenen Streitigkeiten, die dem besonderen Entscheidverfahren unterliegen. Das Gesetz sieht deshalb in E-Art. 45 Abs. 3 EntG neu vor, dass auch beim besonderen Entscheidverfahren zuerst ein Einigungsverfahren

<sup>158</sup> Siehe die Aufzählung bei HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 66 N. 2 ff.

<sup>159</sup> Vgl. Art. 43 VSchK.

<sup>160</sup> Vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 57 und 66 hiernach.

stattfindet. Zugleich werden mit dem revidierten Artikel die wichtigsten Modalitäten von Art. 43 Abs. 1 VSchK auf Gesetzesstufe gehoben. Die etwas schwerfällige Wendung von Art. 66 Bst. b EntG wird zudem redaktionell verdeutlicht.

## E-Art. 46 und 47

### Art. 46

II. Vorladung  
1. Der  
Hauptparteien

<sup>1</sup> Der Präsident lädt den Enteigner und die Enteigneten durch persönliche Mitteilung zur Einigungsverhandlung ein, die in der Regel an Ort und Stelle stattfinden soll.

<sup>2</sup> Leistet der Enteigner der Vorladung keine Folge, so setzt der Präsident eine neue Verhandlung an. Bleiben Enteignete aus, so fällt ihnen gegenüber das Einigungsverfahren dahin, sofern nicht der Präsident eine zweite Verhandlung für notwendig erachtet.

### Art. 47

2. Der  
Nebenparteien

<sup>1</sup> Durch persönliche Mitteilung einzuladen sind auch die Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten. Sind diese nicht namentlich bekannt, so hat der Präsident der Schätzungskommission die erforderlichen Nachforschungen anzustellen oder die Einladung öffentlich bekanntzumachen.

<sup>2</sup> In der Einladung zur Einigungsverhandlung sind die Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass bei ihrem Ausbleiben

- a. der Eigentümer berechtigt ist, über die Entschädigung eine auch für sie verbindliche Vereinbarung abzuschliessen, und
- b. dass sie zu den weiteren Verfahrensschritten nicht mehr eingeladen werden, wenn sie nicht darum ersuchen.

Die revidierten Art. 46 und 47 EntG enthalten die (inhaltlich teilweise modifizierten) Regeln zur Organisation der Einigungsverhandlung und zur Vorladung zu derselben. Dabei normiert E-Art. 46 EntG die Durchführung der Verhandlung und die Vorladung der Hauptparteien (Enteigner und Enteignete), während E-Art. 47 EntG besondere Vorschriften für die Vorladung der Nebenberechtigten enthält.

Das Gesetz schreibt heute in Art. 45 Abs. 2 EntG vor, dass die Enteigneten «zusammen oder in Gruppen» zur Einigungsverhandlung vorzuladen sind, dass es also nur eine Einigungsverhandlung (oder einige wenige Verhandlungen) geben soll.<sup>161</sup> Diese Vorgabe zur Organisation der Einigungsverhandlung erscheint heute – gerade bei grösseren Werken – wenig praktikabel und überholt. Die vom Gesetz verlangte Einheitlichkeit der Einigungsverhandlung erklärt sich vor dem Hintergrund, dass früher an der Einigungsverhandlung auch noch die Einsprachen und Begehren nach Art. 7–10 EntG thematisiert wurden. Bei der Diskussion dieser Fragen konnte es zu Anpassungen am Werk kommen, und vor diesem Hintergrund war es sinnvoll, alle Betroffenen an ein und derselben Einigungsverhandlung vor Ort zu haben, um die Drittauswirkungen und die Akzeptanz möglicher Plananpassungen unmittelbar klären zu können. Heute aber, wo die Einigungsverhandlung nur noch der Verhandlung über die Entschädigung dient, bestehen keine Gründe mehr an der Einheitlichkeit der Verhandlung festzuhalten. Der Befürchtung einzelner Enteigneten, sie würden benachteiligt, kann damit begegnet werden, dass Enteignete weiterhin auch an allen anderen, «fremden» Einigungsverhandlungen teilnehmen dürfen, wenn sie dies wünschen (vgl. Art. 23 Abs. 2 VSchK).

---

<sup>161</sup> Vgl. auch Art. 23 Abs. 1 VSchK.

E-Art. 46 Abs. 1 EntG schreibt vor, dass die Hauptparteien mit persönlicher Mitteilung zur Einigungsverhandlung vorzuladen sind. Der geltende Art. 45 Abs. 2 EntG verlangt darüber hinaus auch noch die öffentliche Bekanntmachung (Publikation) der Einigungsverhandlung (vgl. auch Art. 22 Abs. 1 VSchK). Dieses Erfordernis findet seine Rechtfertigung insbesondere darin, dass so auch alle Nebenberechtigten – also Grundpfandgläubiger, Grundlastberechtigte und Nutzniesser, denen an Stelle des enteigneten Rechts die Entschädigung haftet (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 EntG) – über die Eröffnung des Verfahrens vor der ESchK ins Bild gesetzt werden. Die Nebenberechtigten interessiert weniger die Zulässigkeit der Enteignung an sich als der Ausgang des Einigungs- und Schätzungsverfahrens. Sie sind deshalb in der phase administrative in aller Regel nicht im Verfahren, erhalten auch keine persönliche Anzeige<sup>162</sup> und müssen sich – mit Ausnahme gewisser Nutzniessungsberechtigter nach Art. 37 EntG – auch nicht bereits anlässlich der öffentlichen Auflage zu Wort melden. Umso wichtiger ist es, dass sie vom Beginn des Einigungsverfahrens Kenntnis erhalten. Dafür ist eine umständliche öffentliche Auflage aber nicht in jedem Fall erforderlich. Häufig sind die Nebenberechtigten (z.B. aus dem Grundbuch) bekannt oder können in Erfahrung gebracht werden. Ist dies der Fall, so kann neu auf eine Publikation verzichtet werden (vgl. auch die Ausführungen zu E-Art. 47 sogleich).

E-Art. 46 Abs. 2 EntG enthält Säumnisfolgen beim Fernbleiben der Hauptparteien. Die Vorschrift entspricht dem heutigen Art. 45 Abs. 3 EntG.

E-Art. 47 EntG enthält ergänzende Anordnungen zur Einladung der Nebenberechtigten. Wie oben ausgeführt, soll künftig auf eine Publikation der Einladung zur Einigungshandlung verzichtet werden können, wenn auch die Nebenberechtigten namentlich bekannt sind oder durch Nachforschungen in Erfahrung gebracht werden können und diese mit persönlicher Mitteilung eingeladen werden können. Nur wo dies nicht der Fall ist – z.B. bei Inhaberschuldbriefen, wenn der Gläubiger sich (noch) nicht ins Gläubigerregister hat eintragen lassen<sup>163</sup> – ist auch künftig zu publizieren.

Sowohl in der Einladung als auch in einer allfälligen Publikation sind die Nebenberechtigten darauf hinzuweisen, welche Folgen ihr Ausbleiben hat: Der Enteigner kann in diesem Fall eine auch für die Nebenberechtigte verbindliche Vereinbarung (amtliche Verständigung nach Art. 53 EntG) abschliessen; das ist heute in Art. 47 EntG bereits geregelt. Zudem sollen die Nebenberechtigten neu vom Präsidenten der ESchK nur noch einmal – eben zum Beginn des Einigungsverfahrens – von Amtes wegen zum Verfahren eingeladen werden. Nimmt ein Nebenberechtigter an der Einigungsverhandlung nicht teil, so darf die Verfahrensleitung bei ihm auf einen Verzicht an der Verfahrensteilnahme schliessen und muss ihn zu den weiteren Verfahrensschritten (inkl. Schätzungsverfahren) nicht mehr einladen. Dem nicht teilnehmenden Nebenberechtigten steht es aber frei, trotzdem eine Einladung zu verlangen.

---

<sup>162</sup> Vgl. HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 31 N. 9.

<sup>163</sup> Vgl. Art. 12 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1).

## E-Art. 48

<b>III. Zweck der Verhand- lung</b>	<b>Art. 48</b> In der Verhandlung sind (...) die Entschädigungsforderungen und die damit zusammenhängenden Fragen zu besprechen und die zur Abklärung streitiger oder zweifelhafter Punkte dienlichen Erhebungen zu machen. Der Präsident soll versuchen, eine Verständigung herbeizuführen.
---	---

Die Einigungsverhandlung vor der ESchK findet nach der neuen Verfahrenskonzeption erst statt, wenn die phase administrative abgeschlossen ist, wenn also über die Zulässigkeit der Enteignung und über Begehren nach den Art. 7–10 EntG abschliessend entschieden ist.<sup>164</sup> Dementsprechend ist in allen Verfahren vor der ESchK und damit auch im Einigungsverfahren im Grundsatz nur noch die Entschädigung Streitgegenstand. Art. 48 EntG, der den Zweck der Einigungsverhandlung umschreibt, ist entsprechend anzupassen. Nebst der Art und Höhe der Entschädigung (Art. 64 Abs. 1 Bst. a EntG) können auch noch andere, mit der Entschädigung zusammenhängende Fragen Thema sein, etwa Begehren um Ausdehnung (Art. 12 f. und Art. 64 Abs. 1 Bst. b EntG) oder Schadenersatzsprüche aus dem Enteignungsbann (Art. 44 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 2 Bst. f EntG), worauf der revidierte Gesetzestext hinweist.

## Art. 50–52

### Art. 50 (aufgehoben)

(...)

### Art. 51 (aufgehoben)

(...)

### Art. 52 (aufgehoben)

(...)

Da im neuen Verfahren das Einigungsverfahren vor der ESchK erst nach dem Entscheid über die Enteignung und über die Begehren nach Art. 7–10 EntG stattfindet, können zu diesem Zeitpunkt keine Einsprachen und Begehren nach den Art. 7–10 EntG mehr hängig sein.<sup>165</sup> Die Artikel 50–52 EntG, welche dem Präsidenten der ESchK vorschreiben, wie er zu verfahren hat, wenn nach durchgeführtem Einigungsverfahren noch Einsprachen oder Begehren nach den Art. 7–10 EntG hängig sind, braucht es mit der neuen Verfahrensstruktur nicht mehr. Sie sind ersatzlos aufzuheben.

---

<sup>164</sup> Vgl. Ziff. II.1.2.1 hiavor.

<sup>165</sup> Vgl. Ziff. II.1.2.1 hiavor.

**E-Art. 53 und 54****Art. 53**

V. Amtliche  
Verständigung

<sup>1</sup> Soweit das Verfahren zu einer Einigung der Parteien über die Entschädigungsansprüche führt, kommt dem Protokoll die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils der Schätzungskommission zu.

<sup>2</sup> Führt die festgestellte Entschädigung zu einem Verluste für einen Grundpfand-, Grundlast- oder Nutznießungsberechtigten, so ist die Vereinbarung ihm gegenüber nur dann wirksam, wenn er sie unterzeichnet oder sich an der Einigungsverhandlung nicht beteiligt hat. Das Protokoll hat hierüber Aufschluss zu geben.

**Art. 54**

VI. Ausseramtliche  
Verständigung

<sup>1</sup> Die nach Einleitung des Enteignungsverfahrens, aber ausserhalb eines Verfahrens vor der Schätzungskommission zustande gekommene Verständigung über die Entschädigung bedarf zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Form und ist dem Präsidenten der Schätzungskommission mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Verständigung ist auch für die dadurch zu Verlust kommenden Grundpfand-, Grundlast- und Nutznießungsberechtigten verbindlich, sofern sie ihnen persönlich durch Anzeige des Präsidenten der Schätzungskommission zur Kenntnis gebracht worden ist und die Berechtigten nicht bei ihm innert 30 Tagen die Durchführung des Schätzungsverfahrens verlangt haben.

Art. 53 f. EntG regeln den in der Praxis äusserst bedeutsamen Enteignungsvertrag, mit dem sich Enteigner und Enteignete über die Art und Höhe der Entschädigung und über die Modalitäten der Enteignung einigen können. Der Enteignungsvertrag ist das Resultat einer – amtlichen oder ausseramtlichen – Einigung (oder mit den Worten des Gesetzes: «Verständigung») zwischen den Parteien. Art. 53 EntG enthält Regelungen für die amtliche, «gerichtliche» Einigung, Art. 54 EntG für die ausseramtliche.

Inhaltlich soll an den beiden Artikeln, die sich in der Praxis bewährt haben, nichts geändert werden. Angezeigt erscheinen einzig terminologische Korrekturen.

Das Marginale vor Art. 53 EntG soll neu «Amtliche Verständigung» lauten, um die Unterscheidung zu Art. 54 EntG («Ausseramtliche Verständigung») klar hervorzuheben.

Anpassungsbedarf besteht zudem bezüglich des Wortlauts von Art. 54 Abs. 1 EntG: Die Wendung «ausserhalb des Einigungsverfahrens» ist zu eng, da eine Einigung, welche zwar ausserhalb des Einigungsverfahrens (Art. 45 ff.), aber doch innerhalb des Verfahrens vor der ESchK erzielt und festgehalten wird – etwa im Schätzungsverfahren oder bereits im Verfahren um vorzeitige Besitzeinweisung – ebenfalls nicht unter Art. 54 EntG, sondern unter Art. 53 EntG fallen soll.<sup>166</sup> Neu ist deshalb in E-Art. 54 EntG die ausseramtliche Verständigung weiter definiert als Einigung, die ausserhalb eines Verfahrens vor der Schätzungskommission zustande kommt.

Inhaltlich ergeben sich aus der Revision wie erwähnt keine Änderungen. Weiterhin entfalten amtliche Einigungen die Wirkung eines Urteils der Kommission zu (E-Art. 53 Abs. 1 EntG). Ausseramtliche Verständigungen sind dem Präsident der ESchK wie bis anhin nur, aber immerhin zu melden (und von diesem nicht genehmigen zu lassen). Diese Notifikationen ist vorrangig für den Schutz der Rechte der

<sup>166</sup> So HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 53 N. 1.

Nebenberechtigten (Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigte) notwendig (vgl. Art. 54 Abs. 2 EntG).<sup>167</sup> Daneben verschaffen die Anzeigen dem Präsidenten auch einen Überblick, wo bereits eine Einigung erzielt worden ist und wo allenfalls noch mit einem Verfahren zu rechnen ist. Zudem ist so bei den in der Praxis häufigen Teileinigungen sichergestellt, dass die Kommission bereits im Besitz aller Teilvereinbarungen ist, wenn sie über die noch offenen Punkte entscheiden muss.

Nichts geändert wird auch an der Grenzziehung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Enteignungsvertrag und dem einzig nach den Regeln des Zivilrechts ablaufenden freihändigen Landerwerb, der mittels eines (öffentlich zu beurkundenden) zivilrechtlichen Vertrags zu erfolgen hat. Wie bis anhin liegt ein öffentlich-rechtlicher Enteignungsvertrag erst vor, wenn er «nach Einleitung des Enteignungsverfahrens» abgeschlossen worden ist (Art. 54 Abs. 1 EntG).<sup>168</sup> Für die Frage, wann das Verfahren als im Sinne von Art. 54 Abs. 1 EntG eingeleitet ist, soll die bisherige Rechtsprechung weiterhin massgebend sein.<sup>169</sup>

## E-Art. 54a (neu)

### Art. 54a (neu)

VII.  
Vorsorgli-  
che  
Beweiser-  
hebung

Soweit erforderlich ordnet der Präsident der Schätzungskommission von Amtes wegen oder auf Gesuch einer Partei hin die im Hinblick auf ein allenfalls einzuleitendes Verfahren notwendigen Beweismassnahmen an und führt diese durch. Er kann Mitglieder der Schätzungskommission beiziehen.

In der Praxis besteht immer wieder das Bedürfnis, den Zustand von Grundstücken und Gebäuden ausserhalb oder vorgängig zu einer vorzeitigen Besitzeinweisung beweismässig festzuhalten, bevor also die ESchK das Einigungs- und Schätzungsverfahren förmlich eröffnet hat. Beispielsweise führen Enteigner und Enteignete häufig nach Rechtskraft des Entscheids über das Werk und die Zulässigkeit der Enteignung bilateral und aussergerichtlich Vergleichsverhandlungen; um dies zu fördern, soll das erstmalige Tätigwerden der ESchK auch erst auf Gesuch einer Partei hin erfolgen (vgl. E-Art. 45 Abs. 2 EntG). Mitunter kommt es in diesen Fällen auch vor, dass der Enteigner von den zu enteigneten Rechten bereits auf Zusehen hin Gebrauch macht, ohne dass ein förmliches Verfahren auf vorzeitige Besitzeinweisung durchlaufen würde, wo die Beweissicherung von Amtes wegen erfolgt (vgl. Art. 76 Abs. 2 EntG). Bei grösseren und grossen Werken kann es zudem im Interesse des Enteigners sein, Beweissicherungsmassnahmen aus Synergiegründen für eine Vielzahl von Betroffenen gleichzeitig durchführen zu können (z.B. Rissprotokolle für ein ganzes Gebiet), auch wenn noch nicht bei allen das Einigungsverfahren oder das Verfahren auf vorzeitige Besitzeinweisung läuft. Aus diesen Gründen besteht am Institut der vorsorglichen Beweiserhebung ein ausgewiesenes Interesse.

<sup>167</sup> Vgl. auch FRANZ KESSLER COENDET (Fn. 24), N. 26.90; HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 54 N. 4.

<sup>168</sup> Vgl. BGE 114 Ib 142 (Steinhausen) E. 3b; s. auch FRANZ KESSLER COENDET (Fn. 24), N. 26.88.

<sup>169</sup> Massgebend ist die (erstmalie) Planaufgabe, wobei XXX.

Heute ist die vorsorgliche Beweiserhebung nur auf Verordnungsstufe geregelt, nämlich in Art. 49 VSchK (und sinngemäss in Art. 25 VSchK), wobei dort der Präsident der ESchK für zuständig erklärt wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Zuständigkeit für das kombinierte Verfahren jedoch abgeändert mit der Begründung, bis zum Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens sei allein die Plangenehmigungsbehörde zuständig und diese müsse auch die erforderlichen Beweise erheben bzw. Beweissicherungsmassnahmen anordnen.<sup>170</sup>

Die Tragweite der vorsorglichen Beweiserhebung rechtfertigt eine Aufnahme des Instituts in das formelle Gesetz. Damit kann zugleich auch die Zuständigkeit festgelegt werden. Sinn und Zweck der vorsorglichen Beweiserhebung lassen die Zuständigkeit des Präsidenten der ESchK als sachgerecht erscheinen, dies sowohl für das kombinierte wie auch für das selbständige Enteignungsverfahren. Zum einen verfügen die Präsidenten der ESchK über erhebliche Erfahrung und das nötige (Fach-)Wissen, um beurteilen zu können, welche Beweismassnahmen nötig bzw. sachgerecht sind und wie diese durchzuführen sind. Es sind (vorab) die ESchK, welche wissen, welche Sachverhaltselemente für die spätere Entschädigungsbemessung relevant sind und wie diese beweismässig erstellt und gesichert werden können. Die Plangenehmigungs- und Administrativbehörden, die sich nach der Konzeption des Gesetzes nie mit Entschädigungsfragen befassen, sind dafür weniger kompetent. Zum anderen sollen vorsorgliche Beweiserhebungen wie gesagt bisweilen für grössere Gebiete angeordnet und durchgeführt werden. Ist das erstinstanzliche Administrativverfahren bereits abgeschlossen, so gehen die Kompetenzen der Plangenehmigungs- bzw. Administrativbehörde auf die Rechtsmittelinstanz über (sog. Devolutiveffekt, vgl. Art. 54 VwVG). Gerade nach Abschluss dieses Verfahrens kommt oftmals das Bedürfnis auf, die Beweiserhebung nunmehr durchzuführen. Da regelmässig gewisse, aber nicht alle Einsprecher den Beschwerdeweg beschreiten, könnten sich in diesen Fällen heikle Zuständigkeitsprobleme ergeben. Für die Parteien des Beschwerdeverfahrens läge diesfalls die Zuständigkeit für die vorsorgliche Beweiserhebung wohl noch bei der Beschwerdebehörde; für die anderen Parteien, die kein Rechtsmittel ergriffen haben, wäre die Zuständigkeit hingegen nicht klar (und eine allfällige Kompetenz der ansonsten gar nicht angerufenen Beschwerdebehörde auch wenig sachgerecht). Aus diesen Gründen weist E-Art. 54a EntG die Zuständigkeit für alle Fälle einheitlich dem Präsidenten der ESchK zu, der Mitglieder der Schätzungskommission beiziehen kann, soweit er dies als erforderlich erachtet. Ein Beizug der Kommissionsmitglieder ist aber nicht zwingend notwendig; entsprechend wird auch Art. 64 Abs. 1 EntG nicht ergänzt.

Im Enteignungsverfahren ist der Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (Untersuchungsmaxime, vgl. Art. 72 Abs. 1 EntG). Aus diesem Grund steht es dem Präsidenten der ESchK gemäss E-Art. 54a EntG zu, eine vorsorgliche Beweiserhebung wo nötig auch von Amtes wegen anzuordnen. Zugleich haben aber auch die Parteien die Möglichkeit, eine solche zu beantragen. In diesem Fall obliegt der Entscheid über das Gesuch wiederum dem Präsidenten.

---

<sup>170</sup> Urteil A-1251/2012 vom 15.1.2014, E. 39.

## Abschnitt V (bisher: Einspracheentscheid)

### Art. 55 und 56

**Abschnitt V: (...)**

**Art. 55 (aufgehoben)**  
(...)

**Art. 56 (aufgehoben)**  
(...)

Art. 55 und 56 EntG regeln heute unter dem Titel «Einspracheentscheid» das Verfahren für den Entscheid über die Einsprachen und Begehren nach den Art. 7–10 EntG und damit über die «Genehmigung» der Enteignung (phase administrative). Als zuständig wird das Departement bezeichnet.

Nach der neuen Konzeption für das Enteignungsverfahren<sup>171</sup> wird über die Rechtmässigkeit der Enteignung und damit über die Einsprachen und Begehren nach den Art. 7–10 EntG entweder zusammen mit der Plangenehmigung entschieden (im kombinierten Verfahren) oder aber nach wie vor in einem eigenständigen Entscheid (im selbständigen Enteignungsverfahren). In beiden Fällen bildet dieser Entscheid aber Bestandteil des Enteignungsverfahrens. Die entsprechenden, angepassten Vorschriften werden deshalb in den dritten Abschnitt des Gesetzes gezügelt (vgl. E-Art. 34 Abs. 1 EntG für das kombinierte Verfahren und E-Art. 40 Abs. 1 EntG für das selbständige Enteignungsverfahren). Die Art. 55 und 56 EntG sind im Gegenzug aufzuheben.

---

<sup>171</sup> Vgl. Ziff. II.1.2 hiavor.

## Abschnitt VI: Schätzungsverfahren (Art. 57–75)

### E-Art. 57 und 66

#### Art. 57 (aufgehoben)

(...)

#### Art. 66

III. Verfah-  
ren  
1. Einberu-  
fung

<sup>1</sup> Kommt im Einigungsverfahren eine Verständigung über die Entschädigung oder die damit im Zusammenhang stehenden Schätzungsfragen (Art. 64) nicht zustande, so leitet der Präsident der Schätzungskommission von Amtes wegen das Schätzungsverfahren ein.

<sup>2</sup> Mit Zustimmung der Parteien kann das Schätzungsverfahren jedoch bis nach Fertigstellung des Werkes verschoben werden.

Art. 57 und 66 EntG regeln heute die Einleitung des eigentlichen, streitigen Schätzungsverfahrens (im Anschluss an das Einigungsverfahren nach Art. 45 ff. EntG) vor der ESchK und das damit verbundene Einberufen der Kommission. Die beiden Vorschriften überschneiden sich teilweise und sollen mit der Revision zusammengefasst und gestrafft werden. Der neue, zusammengefasste Artikel (E-Art. 66 EntG) wird dabei hinter die organisatorischen Vorschriften über die Schätzungskreise und die ESchK (Art. 58-65 EntG) platziert.

Abs. 1: Während es sinnvoll erscheint, das Tätigwerden der ESchK überhaupt (d.h. die Eröffnung des *Einigungsverfahrens*) von einem Gesuch des Enteigners oder der Enteigneten abhängig zu machen (E-Art. 45 Abs. 2 EntG),<sup>172</sup> soll nach einem erfolglosen Einigungsverfahren das *Schätzungsverfahren* von Amtes wegen eröffnet und durchgeführt werden, wie dies bereits heute Art. 57 und Art. 66 Bst. a EntG vorsehen. Es gilt hier der in der Verwaltungsrechtspflege übliche Grundsatz des Amtsbetriebs.

Abs. 2: Die heute in Art. 57 Satz 2 EntG vorgesehene Möglichkeit, das Schätzungsverfahren mit Zustimmung der Parteien bis zur Fertigstellung des Werks ruhen zu lassen, wird unverändert übernommen und neu in E-Art. 66 Abs. 2 EntG verankert.

Bst. b von Art. 66 EntG regelt heute – unter dem etwas verklausulierten Begriff der «Ansprüche und Begehren, die nicht im Hauptschätzungsverfahren (Bst. a) ihre Erledigung finden» – die Verfahrenseröffnung für die hier als besondere Entscheidungsverfahren bezeichneten Verfahren vor der ESchK.<sup>173</sup> Heute kann in diesen Fällen direkt das Schätzungsverfahren eingeleitet werden (vgl. Art. 43 Abs. 1 VSchK). Vorne bei Art. 45 EntG wurde bereits dargelegt, dass künftig auch in diesen Verfahren ein Einigungsverfahren zu durchlaufen sein wird. Aus diesem Grund wird der Gehalt von Art. 66 Bst. b EntG in E-Art. 45 Abs. 3 EntG überführt.

---

<sup>172</sup> Vgl. dazu die Ausführungen vorne zu Art. 45.

<sup>173</sup> Vgl. zum Begriff und zu diesen Verfahren die Ausführungen zu Art. 45 hiervoor.

## E-Art. 64

### Art. 64

6. Zuständigkeit  
a. Sachliche

<sup>1</sup> Die Schätzungskommission entscheidet namentlich:

- a. über die Art und Höhe der Entschädigung (Art. 16–18);
- b. über die Begehren um Trennung von Bestandteilen und Zugehör (Art. 11) und um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 und 13);
- b<sup>bis</sup>. über Entschädigungsforderungen nach Artikel 15 Absatz 3;
- c. über Entschädigungsbegehren, die sich aus der Pflicht zur Wahrung öffentlicher und nachbarrechtlicher Interessen ergeben (Art. 7);
- d. über neue Eigentumsverhältnisse und die daraus sich ergebende Mehrbelastung für Unterhalt (Art. 26);
- e. über die Entschädigungsbegehren wegen Verzichtes auf die Enteignung (Art. 14);
- f. über die Entschädigungsbegehren aus dem Enteignungsbann (Art. 44);
- g. über Begehren um vorzeitige Besitzeinweisung und die damit verbundenen Leistungen, soweit zum Entscheid nicht gemäss Artikel 76 Absatz 2 der Präsident zuständig ist;
- h. über die Folgen des Verzuges in der Leistung der Enteignungsentuschädigung (Art. 88);
- i. über das Rückforderungsrecht des Enteigneten und die damit zusammenhängenden Begehren (Art. 108);
- k. (...).

<sup>2</sup> Die Schätzungskommission entscheidet selbst über ihre Zuständigkeit.

Abs. 1 von Art. 64 EntG enthält eine nicht abschliessende<sup>174</sup> Aufzählung der Zuständigkeiten der EschK.

Bst. k der Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Er verweist auf Art. 121 Bst. e EntG, wo wiederum auf Art. 53<sup>bis</sup> EleG weiterverwiesen wird, der früher ein spezielles Verfahren zur Erneuerung befristeter Durchleitungsrechte vorsah. Das Verfahren nach Art. 53<sup>bis</sup> EleG wurde beim Erlass des Koordinationsgesetzes jedoch gestrichen; Bst. k von Art. 64 Abs. 1 EntG ist daher obsolet.

Neu sollen die ESchK auch über Entschädigungsforderungen aus vorbereitenden Handlungen entscheiden (E-Art. 15 EntG).<sup>175</sup> Diese Kompetenz ist in der Liste von Art. 64 Abs. 1 EntG nachzutragen.

## E-Art. 67

### Art. 67

2. Vorladungen, Verhandlungen

<sup>1</sup> Die Schätzungskommission entscheidet auf Grund einer mündlichen Parteiverhandlung und in der Regel eines Augenscheins. Die Parteien sind durch den Präsidenten mindestens **dreissig** Tage vorher vorzuladen, mit der Androhung, dass der Augenschein und die Verhandlung auch in ihrer Abwesenheit stattfinden werden.

<sup>2</sup> Zu der Verhandlung über die Entschädigung sind auch diejenigen von der Enteignung Betroffenen vorzuladen, die keine Eingabe gemacht haben, deren Rechte aber aus der Grunderwerbstabelle (Art. 27) ersichtlich oder sonst offenkundig sind.

<sup>3</sup> Die Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten werden nur dann vorgeladen, wenn sie gegen eine ausseramtliche Verständigung die Durchführung des Schätzungsverfahrens verlangt haben (Art. 54 Abs. 2); sie können jedoch an der Verhandlung teilnehmen und, sofern sie an der Festsetzung der Entschädigung ein nachweisliches Interesse haben, auch Anträge stellen (Art. 24).

<sup>174</sup> Vgl. HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 64 N. 2.

<sup>175</sup> Vgl. die Ausführungen zu Art. 15 EntG hiervoor.

Art. 67 EntG enthält Vorgaben für die Schätzungsverhandlung vor der ESchK und regelt insbesondere die Vorladung zu derselben. Da zu dieser nicht nur die Parteien, sondern allenfalls auch weitere Betroffene vorzuladen sind (Abs. 2 und 3), ist eine Regelung im EntG nach wie vor nötig.

Abs. 1: Die heute vorgesehene Minimalfrist für die Vorladung von zehn Tagen ist recht kurz, zumal die Schätzungsverhandlung gerade bei grösseren Enteignungsfällen seitens der Parteien eine umfangreiche Vorbereitung erfordert. Im Zeitpunkt des Schätzungsverfahrens sind Enteignungsverfahren im Normalfall auch nicht mehr zeitkritisch. Die Frist wird aus den genannten Gründen auf die üblichen dreissig Tage verlängert.

## Abschnitt VI<sup>bis</sup>: Vorzeitige Besitzeinweisung (Art. 76)

### E-Art. 76

#### Art. 76

Voraussetzungen, Zuständigkeit, Verfahren

<sup>1</sup> Der Enteigner kann jederzeit verlangen, dass er zur Besitzergreifung oder zur Ausübung des Rechts schon vor der Bezahlung der Entschädigung ermächtigt werde, wenn er nachweist, dass dem Unternehmen sonst bedeutende Nachteile entstünden. **Wird bei einem bestehenden Werk das Recht bereits faktisch in Anspruch genommen, so ist die vorzeitige Besitzeinweisung von Gesetzes wegen bewilligt.**

<sup>2</sup> Über das Gesuch entscheidet der Präsident der Schätzungskommission frühestens **beim Vorliegen eines vollstreckbaren Entscheids über die Zulässigkeit der Enteignung**, in jedem Fall nach Anhören des Enteigneten, nötigenfalls nach einem besondern Augenschein. Er zieht die Mitglieder der Schätzungskommission bei, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn eine Partei es verlangt.

<sup>3</sup> Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht entscheidet der Instruktionsrichter über solche Gesuche.

<sup>4</sup> Dem Gesuch ist zu entsprechen, sofern die Prüfung der Entschädigungsforderung trotz Besitzergreifung noch möglich ist oder durch Mittel wie Fotografien, Skizzen u. dgl. gesichert werden kann. (...)

<sup>5</sup> Der Enteigner ist auf Verlangen des Enteigneten zur vorherigen Sicherstellung einer angemessenen Summe oder zu Abschlagszahlungen oder zu beidem zu verhalten. **Über solche Gesuche befindet der Präsident der Schätzungskommission, allenfalls unter Beizug der Mitglieder der Schätzungskommission.** Die Abschlagszahlungen sind gemäss Artikel 94 zu verteilen. Auf alle Fälle ist die endgültige Entschädigung vom Tage der Besitzergreifung an zum **Zinsfuss, den das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss festlegt**, zu verzinsen und ist ein allfällig weiter gehender Schaden zu ersetzen.

Beim in der Praxis wichtigen Institut der vorzeitigen Besitzeinweisung drängen sich punktuelle Anpassungen und Ergänzungen auf.

Abs. 1: Mitunter kommt es vor, dass für ein bereits bestehendes Werk nachträglich zusätzliche Rechte auf dem Enteignungsweg erworben werden müssen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein zeitlich befristetes Recht durch Zeitablauf untergegangen ist (wie es in der Praxis insbesondere bei elektrischen Leitungen vorkommt) oder wenn beim Bau und/oder Betrieb eines Werks über den aufgelegten Plan und das aufgelegte Verzeichnis hinaus Rechte in Anspruch genommen oder geschmälert werden (wie es bei der Enteignung von Nachbarrechten vorkommen kann). In diesen Fällen haben die von der Enteignung Betroffenen Anspruch auf die Durchführung eines Enteignungsverfahrens. Für solche Fälle steht insbesondere das selbständige Enteignungsverfahren zur Verfügung (E-Art. 36 ff.

EntG), neu insbesondere auch für die heute unter Art. 41 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b EntG fallenden Konstellationen. Wird ein solches erst noch zu enteignendes Recht faktisch bereits in Anspruch genommen, so ist eine Bewilligung des Enteignungsrichters für die vorzeitige Inbesitznahme obsolet. Eine solche wurde denn auch unter dem geltenden Recht nie verlangt. Der Klarheit halber soll dies neu im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden. Gerade weil der Enteigner in solchen Fällen vom noch nicht erworbenen Recht faktisch bereits Gebrauch macht, soll er neu dazu verhalten werden, das Enteignungsverfahren einzuleiten (E-Art. 37 Abs. 1 EntG).

Abs. 2: Nach dem geltenden Abs. 2 von Art. 76 EntG darf die vorzeitige Besitzeinweisung frühestens «in der Einigungsverhandlung» erteilt werden. Für die kombinierten Verfahren weichen jedoch die Sachgesetze von dieser Regel ab und ordnen meist an, dass die Besitzeinweisung (erst) bewilligt werden darf, sobald ein vollstreckbarer Plangenehmigungsentscheid vorliegt (s. beispielsweise Art. 18k Abs. 3 EBG), wenn also ein die Zulässigkeit der Enteignung bejahender Entscheid vorhanden ist, der wenigstens vollstreckbar ist. Der in Art. 76 Abs. 2 EntG festgelegte Zeitpunkt ist demnach nur noch vergleichsweise selten massgebend und kommt eigentlich nur noch in den Fällen selbständiger Enteignungsverfahren zur Anwendung. In diesen Fällen findet jedoch die Einigungsverhandlung gemäss geltendem Recht (Art. 45 ff. EntG) noch vor dem Entscheid über die Zulässigkeit der Enteignung und über allfällige Einsprachen und Begehren nach den Art. 7–10 EntG statt; die vorzeitige Besitzeinweisung kann also nach Art. 76 Abs. 2 EntG bereits zu einem recht frühen Zeitpunkt erteilt werden. Als «flankierende Massnahme» enthält Art. 76 Abs. 4 Satz 2 EntG dafür Einschränkungen für die Gewährung der Besitzeinweisung, wenn über Einsprachen und Begehren nach Art. 7–10 EntG noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

Die Regelung in den Sachgesetzen, dass die vorzeitige Besitzeinweisung (erst) dann bewilligt werden darf, wenn über den Grundsatz der Enteignung in zumindest vollstreckbarer Weise entschieden worden ist, hat sich in der Praxis bewährt. Offenbar besteht kein Bedarf an der Gewährung der Besitzeinweisung noch vor dem Entscheid über die Zulässigkeit der Enteignung an sich; gleichzeitig erscheint eine so frühe Besitzeinweisung auch rechtsstaatlich bedenklich. Der in den Sachgesetzen bereits enthaltene Grundsatz soll daher verallgemeinert werden und neu für alle Enteignungsverfahren gelten. Entsprechend ist Art. 76 Abs. 2 EntG anzupassen. Mit dem «Entscheid über die Zulässigkeit der Enteignung» gemeint ist die Plangenehmigung (im kombinierten Verfahren, E-Art. 34 Abs. 1 EntG) oder der Entscheid nach E-Art. 40 Abs. 1 EntG (im selbständigen Enteignungsverfahren). Vollstreckbar ist der Entscheid, wenn er entweder nicht angefochten worden und deshalb in Rechtskraft erwachsen ist oder wenn zwar dagegen ein Rechtsmittel ergriffen worden ist, diesem aber die aufschiebende Wirkung nicht zukommt (wie der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht [vgl. Art. 103 Abs. 1 BGG<sup>176</sup>]) oder jene entzogen worden ist (wie es bei der Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht nach Art. 55 Abs. 2 VwVG möglich ist). Beizufü-

---

<sup>176</sup> Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110).

gen bleibt, dass nach der neuen Ordnung (wie schon heute bei den kombinierten Verfahren)<sup>177</sup> über die vorzeitige Besitzeinweisung nötigenfalls auch vor der Einigungsverhandlung im Sinne von E-Art. 45 ff. EntG<sup>178</sup> entschieden werden darf.

Abs. 4: Satz 2 von Art. 76 Abs. 4 EntG erlaubt die Gewährung der vorzeitigen Besitzeinweisung vor einem rechtskräftigen Entscheid über Einsprachen gegen die Enteignung oder über Begehren nach Art. 7-10 EntG nur insoweit, als keine bei nachträglicher Gutheissung nicht wieder gutzumachende Schäden entstehen. Es handelt sich um eine «flankierende Massnahme» für den Fall, dass die Besitzeinweisung bewilligt wird, bevor über die Zulässigkeit der Enteignung überhaupt befunden worden ist. Nach der revidierten Ordnung wird es neu nicht mehr möglich sein, die Besitzeinweisung zu gewähren, bevor über die Zulässigkeit der Enteignung und damit über die Einsprachen und Begehren nach Art. 7-10 EntG entschieden ist (vgl. E-Art. 76 Abs. 2 EntG und Erläuterungen zu Abs. 2 hiavor). Folglich kann die Einschränkung von Satz 2 ersatzlos gestrichen werden. Zwar ist es auch künftig möglich, dass die aufschiebende Wirkung erteilt wird, bevor der Entscheid über die Enteignung rechtskräftig ist, weil ja die Vollstreckbarkeit genügt. In diesen Fällen sorgt allerdings bereits das Institut der aufschiebenden Wirkung dafür, dass keine nicht wiedergutzumachenden Schäden entstehen. Wo solche drohen, wird regelmässig bereits der Entzug der aufschiebenden Wirkung zu verweigern sein bzw. wird das Bundesgericht gestützt auf Art. 103 Abs. 3 BGG die aufschiebende Wirkung anordnen.

Abs. 5: Das Gesetz sieht heute vor, dass der Enteignete vom Enteigner als «Gegenleistung» für die vorzeitige Besitzeinweisung eine Sicherheitsleistung und/oder eine Abschlagszahlung verlangen kann. Die Sicherheitsleistung wird in Geld oder sicheren Werttiteln bei einer Bank hinterlegt, während die Abschlagszahlung nach Art. 94 EntG verteilt und damit den Betroffenen ausbezahlt wird.<sup>179</sup> Das Gesetz legt heute nicht fest, ob über Gesuche um Sicherheitsleistungen und/oder Abschlagszahlungen der Präsident der Schätzungskommission allein entscheidet oder ob dafür die Gesamtkommission zuständig ist. Das Ordnungsrecht ermächtigt in Art. 27 Abs. 1 VSchK den Präsidenten allein zum Entscheid über ein Gesuch um Sicherheitsleistung, legt in Art. 27 Abs. 3 VSchK die Zuständigkeit für den Entscheid über Abschlagszahlungen jedoch in die Hände der Gesamtkommission. Diese unterschiedlichen Zuständigkeiten für die beiden nahe verwandten Institute machen wenig Sinn. Da es sowohl bei der Sicherheitsleistung wie auch bei der Abschlagszahlung nur um eine provisorische Zahlung geht, welche den Ausgang des Schätzungsverfahrens nicht präjudiziert, scheint die zwingende Zuständigkeit der Gesamtkommission bei den Abschlagszahlungen jedenfalls in einfachen Fällen überschüssend. Da Zuständigkeitsfragen wann immer möglich auf Gesetzesstufe zu klären sind, soll Art. 76 Abs. 5 EntG ergänzt werden. Gemäss der Neuregelung

---

<sup>177</sup> Vgl. die Weisungen des Bundesgerichts betreffend das neue Einsprache- und Plangenehmigungsverfahren gemäss Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren vom 25. November 1999, S. 5 f.

<sup>178</sup> Nach revidiertem Recht findet die Einigungsverhandlung erst *nach* dem Entscheid über die Zulässigkeit der Enteignung statt (vgl. E-Art. 45 ff. EntG) und nicht mehr vorher.

<sup>179</sup> HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 76 N. 19 und 23 f.

dürfen die Präsidenten der Schätzungskommissionen neu allein über Sicherheitsleistungen und Abschlagszahlungen befinden. Erachten sie den Beizug der Fachrichter im Einzelfall für sachgerecht, so erlaubt das Gesetz jedoch auch diese Möglichkeit. So kann für jeden Einzelfall eine sachgerechte Lösung gewählt werden. Ein Beizug von Kommissionsmitgliedern dürfte dann sachgerecht sein, wenn die Verhältnisse derart komplex sind, dass bereits für das Festsetzen der provisorischen Zahlung schätzungstechnisches Fachwissen nötig ist. Ferner scheint ein Entscheid durch die Kommission dann angezeigt, wenn auch bereits für den Entscheid über die vorzeitige Besitzeinweisung die Mitglieder der Schätzungskommission beigezogen werden (Art. 76 Abs. 1 Satz 2 EntG).

Abs. 5 von Art. 76 EntG ordnet weiter an, dass die endgültige Enteignungsschädigung zum «üblichen Zinsfuss» zu verzinsen ist. Seit langem legt die Aufsichtsbehörde über die Eidgenössischen Schätzungskommissionen – heute das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Art. 63 EntG) – den üblichen Zinsfuss durch Beschluss allgemeingültig fest,<sup>180</sup> wobei derzeit der hypothekarische Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen Anwendung findet.<sup>181</sup> Die Revision des EntG soll zum Anlass genommen werden, die Kompetenz der Aufsichtsbehörde zur Festlegung des Zinssatzes durch Beschluss im Gesetz ausdrücklich zu verankern und den etwas konturlosen Begriff des «üblichen Zinsfusses» zu eliminieren. Das Bundesverwaltungsgericht wird sich bei der Zinsfestlegung weiterhin an den Marktverhältnissen und den dort üblichen Zinssätzen zu orientieren haben. Es wird bewusst darauf verzichtet, im Gesetz selbst einen fixen Zinssatz festzuschreiben oder einen bestimmten Index für massgeblich zu erklären, da sich die Zinsverhältnisse bekanntlich ändern können und auch nicht sichergestellt ist, dass eine feste Anbindung an einen Index in jedem Fall zu sachgerechten Ergebnissen führt.

---

<sup>180</sup> HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 76 N. 30.

<sup>181</sup> Beschluss der 1. Kammer der Abteilung I des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. November 2009.

## Abschnitt VIII: Vollzug (Art. 88–101)

### E-Art. 88

#### Art. 88

I. Fälligkeit  
der Ent-  
schädigung  
und  
Verzugs-  
folgen

<sup>1</sup> Die Entschädigung für die Enteignung ist innert 20 Tagen nach ihrer rechtskräftigen Feststellung zu entrichten, und soweit sie in Geld besteht, nach Ablauf dieser Frist zum **Zinsfuss, den das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss festlegt**, zu verzinsen. Ist eine endgültige Vermessung der vom Enteigner beanspruchten Grundfläche in diesem Zeitpunkte noch nicht möglich, so sind vorläufig 90 von Hundert der Entschädigung, berechnet nach den Massen im aufgelegten Plane, auszubezahlen. Vorbehalten bleibt eine spätere Nach oder Rückforderung.

<sup>2</sup> Bei Säumnis mit andern als Geldleistungen setzt der Präsident der Schätzungskommission dem Enteigner auf Begehren des Berechtigten eine angemessene Frist zur Erfüllung an, mit der Androhung, dass sonst die Arbeiten vom Berechtigten selbst auf Rechnung des Pflichtigen erstellt werden können. In diesem Falle kann der Berechtigte vom Enteigner einen angemessenen Vorschuss verlangen, der im Streitfall durch den Präsidenten der Schätzungskommission festgesetzt wird.

<sup>3</sup> Die Schätzungskommission setzt im Streitfall die Vergütung fest für Arbeiten, die der Berechtigte selbst ausgeführt hat, und für den Schaden aus dem Verzug.

Wie bereits bei Art. 76 Abs. 5 EntG erläutert, wird die Wendung des üblichen Zinsfusses präzisiert. Dieselbe Anpassung ist auch bei Art. 88 Abs. 1 EntG angebracht.

### E-Art. 91

#### Art. 91

3. Wirkung

<sup>1</sup> Durch die Bezahlung der Entschädigung (...) erwirbt der Enteigner das Eigentum an dem enteigneten Grundstück oder das auf dem Enteignungsweg eingeräumte Recht am Grundstück. Mangels anderer Vereinbarungen der Parteien **oder Verzichts auf die Löschung durch den Enteigner** erlöschen die auf dem enteigneten Eigentum lastenden beschränkten dinglichen und im Grundbuch vorgemerkten persönlichen **sowie andere obligatorische** Rechte, auch wenn sie trotz der ergangenen Aufforderung nicht angemeldet und von der Schätzungskommission nicht geschätzt worden sind. (...)

<sup>2</sup> Die gleiche Wirkung hat die Bezahlung einer Entschädigung, die nach Einleitung des Enteignungsverfahrens durch Parteivereinbarung festgesetzt wurde.

Das in Art. 19<sup>bis</sup> EntG vorgesehene Schätzungsverfahren wird gestrichen, weshalb auch der entsprechende Verweis in Art. 91 Abs. 1 E-EntG wegfällt. Da auch Art. 41 EntG gestrichen wird, ist auch der letzte Satz von Art. 91 Abs. 1 EntG zu streichen.

E-Art. 91 Abs. 1 EntG enthält im Übrigen gegenüber der heutigen Fassung auch noch zwei Präzisierungen:

Zum einen wird neu festgehalten, dass der Verzicht auf die Löschung bestehender Dienstbarkeiten auch einseitig durch den Enteigner erfolgen kann.

Zum anderen wird der Artikel um eine Bestimmung über die Beendigung der obligatorischen Verhältnisse bei Enteignungen ergänzt. Da das Grundstück lastenfrei auf den Enteigner überzugehen hat,<sup>182</sup> werden bei vermieteten oder verpachteten Grundstücken die entsprechenden Verträge mit der Bezahlung der Entschädigung von Gesetzes wegen aufgehoben. Sofern die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligt

<sup>182</sup> Siehe HESS/WEIBEL, (Fn. 20), Art. 5 N. 21 und Art. Art. 23 N. 13.

wird, werden sie faktisch früher aufgehoben. Die Aufzählung in Abs. 1 wird daher um die obligatorischen Rechte ergänzt.

## Abschnitt X: Verschiedene Bestimmungen (Art. 103–118)

### E-Art. 109

#### Art. 109

1. Zustellun-  
gen und  
Bekannt-  
machungen

<sup>1</sup> (...)

<sup>2</sup> Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden. Für die Berechnung der Fristen ist die erste Veröffentlichung in den amtlichen Blättern massgebend.

<sup>3</sup> (...)

Abs. 1 von Art. 109 EntG enthält heute Regeln für die Eröffnung und Zustellung von amtlichen Mitteilungen, also von Verfügungen, welche die im Enteignungsverfahren tätigen Behörden erlassen. Das VwVG enthält in Art. 34 und 36 ebenfalls Regeln zu diesem Themenkreis. Die Normen des VwVG bestimmen gleichermassen wie Art. 109 Abs. 2 EntG, dass Verfügungen grundsätzlich individuell zu eröffnen sind (Art. 34 Abs. 1 VwVG) und dass in bestimmten Fällen der Unzustellbarkeit eine Publikation zulässig ist (Art. 36 Abs. 1 VwVG). Im Sinne der Angleichung des Enteignungsverfahrens an das allgemeine Verfahrensrecht des Bundes<sup>183</sup> kann dieser Absatz daher gestrichen werden.

Abs. 2 enthält Vorgaben für die Modalitäten der öffentlichen Bekanntmachung (Publikation), insbesondere für die Planaufgabe. Dazu enthält das VwVG keine Vorgaben, weshalb eine Regelung im EntG nach wie vor nötig ist. Für die koordinierten Verfahren schreiben zwar oftmals bereits die Sachgesetze vor, wie zu publizieren ist (z.B. Art. 18d Abs. 2 EBG); diese besonderen Vorschriften gehen dem EntG vor. Da das EntG aber auch ein selbstständiges Enteignungsverfahren kennt, wo Vorgaben in Sachgesetzen fehlen, müssen die Anforderungen an die Publikation auch weiterhin im EntG definiert sein. Inhaltlich drängt sich jedoch eine Anpassung auf. Art. 109 Abs. 2 EntG verlangt heute – in Abweichung zu den Sachgesetzen – eine Veröffentlichung nur im kantonalen Amtsblatt *oder* im amtlichen Anzeiger der betroffenen Gemeinde (und nicht in beiden amtlichen Organen wie z.B. Art. 18d Abs. 2 EBG es tut). Dieser Unterschied ist sachlich nicht zu rechtfertigen und soll zu Gunsten einer kumulativen Publikation in den Organen von Kanton *und* Gemeinde(n) aufgehoben werden, wie dies vom Schrifttum auch empfohlen wird.<sup>184</sup> Auf der anderen Seite schreibt Art. 109 Abs. 2 EntG zusätzlich auch noch die Publikation in «mindestens zwei verbreitete[n] andere[n] Blätter[n]» vor, also in der

---

<sup>183</sup> Vgl. Ziff. II.1.2.2 hiervor.

<sup>184</sup> HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 109 N. 9.

privaten Presse.<sup>185</sup> Das geht in der Praxis nicht nur regelmässig vergessen, sondern ist auch unüblich und überschüssend, entspricht es doch einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass jedermann die amtlichen Publikationsorgane konsultieren und kennen muss.<sup>186</sup> Die Pflicht zur Publikation auch noch in der privaten Presse wird deshalb fallengelassen.

Abs. 3 enthält heute Vorschriften, wie gegenüber beschwerdebefugten Umweltorganisationen zu publizieren ist. Diese Vorschrift ist mit der Anpassung von Abs. 2 von Art. 109 EntG überflüssig. Sowohl Art. 12b Abs. 1 NHG wie auch Art. 55a Abs. 1 USG lassen eine Eröffnung per Publikation im kantonalen Amtsblatt genügen.

## E-Art. 110

### Art. 110

II. Verfahrensrecht **Soweit dieses Gesetz keine eigenen Regelungen enthält, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968.**

Gemäss dem heutigen Art. 110 EntG ist das VwVG auf die Verfahren vor den ESchK nur ganz untergeordnet anwendbar, nämlich nur betreffend die Fristen. Eine spiegelbildliche Vorschrift enthält Art. 2 Abs. 3 VwVG.

Wie bereits ausgeführt wurde,<sup>187</sup> erscheint es nicht sachgerecht, die Vorschriften des VwVG für die Enteignungsverfahren vor den ESchK für grundsätzlich nicht anwendbar zu erklären, wie dies heute der Fall ist. Das EntG enthält bisweilen für notwendige verfahrensrechtliche Fragen keine eigene Regelung, so dass es notwendig ist, eine subsidiäre Verfahrensordnung für anwendbar zu erklären. Der Verordnungsgeber hat mit Art. 4 VSchK bereits wesentliche Teile des VwVG für anwendbar erklärt und damit einen Widerspruch zwischen Gesetz und Verordnung geschaffen, der aufzulösen ist.

Art. 110 EntG legt aus diesem Grund neu fest, dass das VwVG in allen Verfahren (und Verfahrensabschnitten) und damit auch in jenen vor den ESchK gilt. Dies aber stets nur dann und nur soweit, als das EntG keine eigene, spezielle Vorschrift enthält. Die gleiche Aussage soll neu auch in Art. 2 Abs. 3 VwVG stehen, der in Anlehnung an Art. 2 Abs. 4 VwVG formuliert wird: Die Verfahren nach dem EntG richten sich nach diesem Gesetz (gemeint: VwVG), soweit das EntG nicht davon abweicht.

Ist das VwVG neu als subsidiäre Verfahrensordnung anwendbar, ermöglicht dies auch die Aufhebung jener speziellen Verfahrensvorschriften im EntG, die an sich entbehrlich sind, weil das VwVG eine gleiche oder gleichwertige Vorschrift enthält.

---

<sup>185</sup> HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 109 N. 11.

<sup>186</sup> Vgl. statt vieler KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, N. 626.

<sup>187</sup> Vgl. Ziff. II.1.2.2 hiervoor.

## E-Art. 114

### Art. 114

2. Verteilung, Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die aus der Geltendmachung des Enteignungsrechts entstehenden Kosten trägt der Enteigner.

<sup>2</sup> Bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren oder bei offensichtlich übersetzten Forderungen können die Kosten ganz oder teilweise dem Enteigneten auferlegt werden.

<sup>3</sup> Die allgemeinen Grundsätze des Bundeszivilprozessgesetzes vom 4. Dezember 1947 über die Kosten sind anwendbar im Rückforderungsverfahren (Art. 102 ff.) sowie in Fällen von Artikel 36 Absatz 2, sofern die dort genannten Voraussetzungen fehlen.

<sup>4</sup> Jede Behörde legt die Verfahrenskosten für ihren Verfahrensabschnitt selbst fest.

Art. 114 Abs. 1–3 EntG regelt die Kostentragung für die erstinstanzlichen Verfahren des EntG, sowohl für das Administrativ- als auch für das Einigungs- und Schätzungsverfahren. Der Artikel sieht vor, dass die Verfahrenskosten im Grundsatz stets zu Lasten des Enteigners gehen (Abs. 1). Diese Regel wird durchbrochen bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren oder bei offensichtlich übersetzten Forderungen (Abs. 2; Verfahrenskostenpflicht des Enteigneten) sowie in zwei Fällen, in denen das Verfahren nicht auf Veranlassung und im Interesse des Enteigners stattfindet (Abs. 3; Verfahrenskostenpflicht nach Massgabe der BZP<sup>188</sup>).<sup>189</sup>

Die Grundüberlegung von Abs. 1, dass der Enteigner grundsätzlich die Verfahrenskosten trägt, weil er die Enteigneten wider deren Willen in ein Verfahren zieht,<sup>190</sup> scheint nach wie vor richtig und soll daher bestehen bleiben. Dasselbe gilt für die Ausnahmen in Abs. 2 und 3. Die Ausnahmen in Abs. 3 fassen auf der Überlegung, dass in diesen Fällen der Private das Enteignungsverfahren selbst initiiert und daher von Unfreiwilligkeit nicht mehr gesprochen werden kann.<sup>191</sup>

Angepasst werden muss jedoch der heutige Verweis in Abs. 3 auf Art. 41 EntG, da diese Bestimmung ja aufgehoben wird.<sup>192</sup> Nach Art. 114 Abs. 3 EntG gelangt das Unterliegerprinzip in den Fällen von Art. 41 EntG heute nur dann zur Anwendung, wenn «[...] die Voraussetzungen zur nachträglichen Geltendmachung fehlen». Der Enteignete muss demnach die Verfahrenskosten (und wegen Art. 115 Abs. 4 EntG auch die Parteikosten) nur dann selber tragen, wenn auf das nachträgliche Forderungsbegehren gar nicht erst eingetreten wird, wenn also die Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 1 Bst. b EntG nicht erfüllt sind oder der Anspruch wegen Art. 41 Abs. 2 Bst. b EntG verjährt ist. Das Unterliegerprinzip spielt also (nur) im Rahmen der Prüfung der formellen Zulässigkeit.<sup>193</sup> Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Unterliegerprinzips ist selbstverständlich auch, dass es sich überhaupt um einen Fall von Art. 41 EntG handelt. In jenen Fällen, in denen Betroffene um Enteignung der Nachbarrechte ersuchen, ohne dass vorgängig eine Planaufgabe stattge-

<sup>188</sup> Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947 (SR 273).

<sup>189</sup> Vgl. HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 114 N. 8.

<sup>190</sup> BGE 111 Ib 97 (Parteientschädigung) E. 2c; HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 114 N. 5.

<sup>191</sup> BGE 111 Ib 97 (Parteientschädigung) E. 2c).

<sup>192</sup> Vgl. vorne Ziff. II.1.2.4 sowie die Erläuterungen zu Art. 36.

<sup>193</sup> HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 114 N. 25, 27 und 30. Das Unterliegerprinzip kommt beispielsweise zur Anwendung, wenn entgegen den Vorbringen des Enteigners ein Recht gar nicht beansprucht oder geschmälert wird (vgl. BGer BGer 1C\_27/2009 vom 17.9.2009, E. 5).

funden hätte und Art. 41 EntG zur Anwendung gelänge,<sup>194</sup> spielt die Kostentragungsregel von Art. 114 Abs. 3 EntG bereits heute nicht.<sup>195</sup>

Wie erwähnt finden die heute unter Art. 41 Abs. 1 Bst. b EntG fallenden Ansprüche ihre Erledigung künftig im selbständigen Enteignungsverfahren (oder ausnahmsweise in einem kombinierten).<sup>196</sup> In der Sache sollen aber nachträgliche Forderungen, wenn für ein Werk bereits ein Plangenehmigungs- und/oder Enteignungsverfahren stattgefunden hat, auch in Zukunft nicht mehr ohne Weiteres geltend gemacht werden können. Art. 36 Abs. 3 EntG regelt deshalb – anstelle von Art. 41 Abs. 1 Bst. b EntG – die Fälle, in denen solche Forderungen noch erhoben werden können. Neu wird deshalb in E-Art. 114 Abs. 3 EntG auf diese Vorschrift verwiesen.

Der Normsinn von Art. 114 Abs. 4 EntG besteht darin, dass jede verfahrensleitende Behörde zugleich mit dem Entscheid in der Sache auch die Verfahrenskosten für ihren Verfahrensabschnitt festlegen soll.<sup>197</sup> Die komplizierte Aufzählung aller Einzelfälle – die überdies schon heute lückenhaft ist – verschleiert diesen Normsinn indes unnötig. Künftig soll stattdessen der Grundsatz im Gesetz angeordnet werden. In der Sache ändert sich damit nichts.

## E-Art. 115

### Art. 115

3. Partei-  
ent-  
schädigung

<sup>1</sup> Der Enteigner hat für die notwendigen aussergerichtlichen Kosten des Enteigneten im **Enteignungs-**, im **Einigungs-** und im **Schätzungsverfahren** eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. **Im kombinierten Verfahren besteht dieser Anspruch im Plangenehmigungsverfahren für jene Verfahrensbeteiligten, denen eine Enteignung droht.**

<sup>2</sup> Werden die Begehren des Enteigneten ganz oder zum grösseren Teil abgewiesen, so kann von der Zusprechung einer Parteientschädigung ganz oder teilweise abgesehen werden.

<sup>3</sup> Bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren oder bei offensichtlich übersetzten Forderungen kann der Enteignete zur Bezahlung einer Parteientschädigung an den Enteigner verhalten werden.

<sup>4</sup> Artikel 114 Absätze 3 und 4 sind entsprechend anwendbar.

In Art. 115 Abs. 1 EntG ist der Grundsatz verankert, dass der Enteigner dem Enteigneten eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen hat. Eine solche ist gemäss Gesetz heute geschuldet «im Einsprache-, im Einigungs- und im Schätzungsverfahren», also sowohl für die Verfahrensabschnitte vor den ESchK (Einigungs- und Schätzungsverfahren) als auch schon für jene vor dem zuständigen Departement, das über die Einsprachen zu entscheiden hat (Einspracheverfahren). Im (Regel-)Fall des kombinierten Enteignungsverfahrens kommt Art. 115 EntG gemäss der Rechtsprechung gegenüber Verfahrensbeteiligten, denen eine Enteig-

---

<sup>194</sup> Vgl. Ziff. II.1.2.4b) hiervor.

<sup>195</sup> FRANZ KESSLER COENDET (Fn. 24), N. 26.189 mit Hinweisen. Regelmässig nicht anwendbar ist Art. 114 Abs. 3 EntG insbesondere bei Ansprüchen auf Entschädigung aus der Enteignung von Nachbarrechten bei Fluglärm, weil in diesen Fällen regelmässig kein formelles Enteignungsverfahren durchgeführt worden ist und diese deshalb nicht nach Art. 41 EntG laufen.

<sup>196</sup> Vgl. Ziff. II.1.2.4b) hiervor.

<sup>197</sup> HESS/WEIBEL (Fn. 20), Art. 114 N. 11.

nung droht, bereits im Plangenehmigungsverfahren zur Anwendung,<sup>198</sup> da sich diese Personen ja auch bereits während der Planaufgabe zur Wehr setzen müssen. Die Revision bietet Gelegenheit, diese Gerichtspraxis zu kodifizieren und Art. 115 Abs. 1 EntG klarer zu fassen. Statt von Einspracheverfahren ist neu – in Anlehnung an die Überschrift des Abschnitts III – von Enteignungsverfahren die Rede. Mit dieser Formulierung ist sowohl das kombinierte Enteignungsverfahren (E-Art. 28 ff.) wie auch das selbständige Enteignungsverfahren (E-Art. 36 ff.) gemeint. Es bleibt demnach dabei, dass der Entschädigungsanspruch von Art. 115 EntG im kombinierten Verfahren für jene Verfahrensbeteiligten, welche von einer Enteignung bedroht sind, bereits im Plangenehmigungsverfahren greift, was neu explizit erwähnt wird.

---

<sup>198</sup> FRANZ KESSLER COENDET (Fn. 24), N. 26.188 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung.

## IV. Übergangsbestimmungen und Fremdänderungen

### 1. Übergangsbestimmungen

#### Schlussbestimmungen zur Änderung vom XXX

<sup>1</sup> Enteignungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung eingeleitet worden sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

<sup>2</sup> Nachträgliche Einsprachen, Begehren und Forderungen nach der alten Fassung von Artikel 39–41, die ein unter altem Recht abgewickelter Verfahren betreffen, sind weiterhin nach bisherigem Recht zu beurteilen.

Die Schlussbestimmungen regeln die intertemporalrechtlichen Fragen, die sich aus der Revision ergeben.

Abs. 1 regelt den Grundsatz, dass altes Recht anwendbar bleibt, wenn ein Enteignungsverfahren (unter Einschluss der in den Sachgesetzen vorgesehenen kombinierten Verfahren) noch unter altem Recht gestartet worden ist. Da mit der Revision die Zuständigkeiten und Verfahren zum Teil beträchtlich verändert werden, wäre es nicht praktikabel, bereits laufende Verfahren den neuen Bestimmungen zu unterstellen. In Einklang mit dem Grundsatz, dass neue Verfahrensvorschriften bei der Einführung einer grundlegend neuen Ordnung nicht sofort anwendbar sein sollen,<sup>199</sup> ordnet Abs. 1 deshalb die Weitergeltung des bisherigen Rechts an. Mit der Wendung «eingeleitet worden» ist effektiv der eigentliche Start des Verfahrens gemeint (und nicht etwa erst die öffentliche Auflage). Bei den kombinierten Verfahren nach den Spezialgesetzen beginnt das Verfahren mit der Zustellung des (kombinierten) Gesuchs an die Plangenehmigungsbehörde (vgl. etwa Art. 18b Abs. 1 EBG). Im Enteignungsverfahren, das nur nach EntG abläuft, erfolgt die Verfahrenseinleitung mit dem Zustellen der erforderlichen Unterlagen an den Präsidenten der ESchK (Art. 29 Abs. 1 EntG).

Wie bereits dargelegt, werden mit der Revision die heutigen Art. 39–41 EntG betreffend nachträgliche Einsprachen, Begehren und Forderungen aufgehoben.<sup>200</sup> Über die Zulässigkeit verspäteter Einsprachen, Begehren und Forderungen wegen unverschuldeter Hindernisse (Art. 39, 40 und 41 Abs. 1 Bst. a EntG) wird künftig anhand der Bestimmungen von Art. 24 und 32 VwVG zu entscheiden sein. Und in den Fällen von Art. 41 Abs. 1 Bst. b EntG soll künftig ein selbständiges Enteignungsverfahren nach den E-Art. 36 ff. EntG möglich sein, wobei die Zulässigkeitsvoraussetzungen insofern verändert werden, als die kurze Verwirkungsfrist von sechs Monaten durch eine fünfjährige Verjährungsfrist ersetzt wird (E-Art. 37 Abs. 2 EntG).<sup>201</sup>

<sup>199</sup> Vgl. statt vieler BGE 129 V 113 (Ausgleichskasse Gastrosuisse) E. 2.2.

<sup>200</sup> Vgl. dazu vorne E-Art. 36 und E-Art. 39 ff.

<sup>201</sup> Vgl. dazu vorne E-Art. 37.

Abs. 2 der Schlussbestimmungen legt intertemporalrechtlich fest, dass nachträgliche Einsprachen, Begehren und Forderungen gemäss den alten Art. 39–41 EntG weiterhin nach diesen alten Vorschriften zu beurteilen sind, wenn sie ein Verfahren betreffen, welches nach altem Recht abgewickelt worden ist. In diesem Fall richten sich also sowohl die Zulässigkeit wie auch das Verfahren nach bisherigem Recht, d.h. nach der bisherigen Fassung von Art. 39–41 EntG. Das gilt insbesondere auch für die bisher in Art. 41 Abs. 2 Bst. b EntG enthaltene sechsmonatige Verwirkungsfrist. Bei jenen Werken, für welche gestützt auf ein Verfahren unter altem Recht enteignet und in der Publikation auf die Säumnisfolgen nach Art. 39–41 EntG hingewiesen wurde, bleibt es also bei der bisherigen kurzen Verwirkungsfrist von sechs Monaten. Noch laufende Verwirkungsfristen werden somit nicht durch die neurechtliche fünfjährige Verjährungsfrist abgelöst, und bereits verwirkte Rechte leben nicht wieder auf.

Keine Anwendung findet Abs. 2 der Übergangsbestimmung auf jene Fälle, in denen noch gar nie ein Enteignungsverfahren stattgefunden hat und in denen die Art. 39–41 EntG dementsprechend überhaupt nicht anwendbar waren (wie namentlich bei gewissen Fluglärmfällen). In diesen Fällen musste schon bisher ein selbständiges, «erstmaliges» Enteignungsverfahren gestartet werden und galt statt der sechsmonatigen Verwirkungsfrist eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.<sup>202</sup> Nach neuem Recht ist in solchen Fällen ein selbständiges Enteignungsverfahren nach E-Art. 36 ff. EntG zu durchlaufen,<sup>203</sup> wenn das Verfahren erst nach Inkrafttreten der Revision angehoben wird, während bereits laufende Verfahren nach alter Zuständigkeitsordnung zu Ende zu führen sein werden. Für diese Verfahren gilt demnach Abs. 1 der Übergangsbestimmung (und nicht Abs. 2).

## 2. Fremdänderungen

Werden die hier präsentierten Änderungen im EntG vorgenommen, so hat dies zur Folge, dass verschiedenste Infrastruktur- und Sachgesetze des Bundes (bspw. EBG, NSG, LFG, EleG, RLG, SebG, MG, USG, NHG, WaG<sup>204</sup>, GSchG usw.) an das «neue» EntG angepasst werden müssen. Für diese indirekten Änderungen werden im vorliegenden Bericht vereinbarungsgemäss (noch) keine Normtexte präsentiert;<sup>205</sup> es ist sinnvoll, zunächst die Änderungen im EntG endgültig festzulegen und erst in einem zweiten Schritt alle Fremdänderungen zusammenzustellen. Damit die Auswirkungen der Revision allerdings «vorstellbar» werden, wird nachfolgend für die Infrastrukturerlasse wie auch für die Sachgesetze mit dem EBG und dem USG je ein beispielhafter Entwurf vorgelegt, der die aus heutiger Sicht erforderlichen Anpassungen enthält. Die erforderlichen bzw. zwingenden Änderungen sind wie bis anhin **rot** hervorgehoben; zwingende Streichungen von Sätzen, Absätzen oder ganzen Artikeln ohne neuen Text sind mit (...) gekennzeichnet. Fakultative Änderungen, die aus gesetzestechnischer Sicht wünschenswert wären, inhaltlich aber nicht zwingend erscheinen, sind grün markiert.

---

<sup>202</sup> Vgl. dazu vorne E-Art. 36.

<sup>203</sup> Vgl. dazu vorne E-Art. 36.

<sup>204</sup> Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz; SR 921.0).

<sup>205</sup> Vgl. dazu vorne Ziff. I.2.2.

Bevor als erstes auf das EBG eingegangen wird, ist noch daran zu erinnern, dass im Rahmen der hier vorgeschlagenen Revision auch das VwVG zwingend anzupassen ist. Die notwendige Änderung von Art. 2 Abs. 3 VwVG ist vorne bereits dargestellt worden, womit an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.<sup>206</sup>

## 2.1 Anpassungen in den Infrastrukturerlassen am Beispiel des EBG

### E-Art. 18a EBG

#### Art. 18a Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach diesem Gesetz und subsidiär nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1986 über das Verwaltungsverfahren.

<sup>2</sup> Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG) Anwendung.

Nach dem heutigen Art. 18a EBG richtet sich das Plangenehmigungsverfahren grundsätzlich nach dem EBG *und subsidiär nach dem EntG*. Diese Eingangsbestimmung über das anwendbare Recht ist mit der neuen Verfahrensordnung im EntG nicht mehr vereinbar und zwingend anzupassen. Neu ist in einem Abs. 1 zu regeln, dass sich das Plangenehmigungsverfahren grundsätzlich nach dem EBG *und subsidiär nach dem VwVG* richtet. Das EntG kann hingegen nicht (mehr) als subsidiär anwendbar erklärt werden: Sind im Rahmen der Plangenehmigung Enteignungen notwendig, kommt das EntG *unmittelbar* (und nicht bloss subsidiär) zur Anwendung; sind keine Enteignungen vorgesehen, ist das EntG hingegen gar nicht anwendbar.

### E-Art. 18d EBG

#### Art. 18d Anhörung, Publikation und Auflage

<sup>1</sup> Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Sie kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise verlängern.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>3</sup> (...)

Die Bestimmung von Art. 18d Abs. 3 EBG, wonach *die öffentliche Auflage* den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 EntG zur Folge hat, ist aufgrund von E-Art. 42 EntG zu streichen, da ansonsten ein Widerspruch entstehen würde. Denn gemäss E-Art. 42 EntG gilt der Enteignungsbann neuerdings mit bzw. ab Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den Enteigneten

---

<sup>206</sup> Vgl. vorne Ziff. II.1.2.2 und Ausführungen zu E-Art. 110.

und nicht erst ab öffentlicher Auflage.<sup>207</sup> Dies ist eine Folge der Korrektur bei E-Art. 31 Abs. 1 EntG über die persönliche Anzeige, welche neuerdings *vorgängig* zur Publikation (und nicht mehr gleichzeitig mit dieser) zuzustellen ist.<sup>208</sup>

### E-Art. 18e EBG

#### Art. 18e

(...)

[*Alternativ*]

**Vorgängig zur Publikation** des Gesuchs muss das Eisenbahnunternehmen den Entschädigungsberechtigten nach Artikel 31 EntG eine persönliche Anzeige über die zu enteignenden Rechte zustellen.

Gemäss Art. 18e EBG muss das Eisenbahnunternehmen den Entschädigungsberechtigten nach Artikel 31 EntG *spätestens mit der öffentlichen Auflage* des Gesuchs eine persönliche Anzeige über die zu enteignenden Rechte zustellen. Wie gerade hiervoor erwähnt worden ist, muss auch Art. 18e EBG zwingend geändert werden, weil die persönliche Anzeige gemäss E-Art. 31 Abs. 1 EntG (neuerdings) *vorgängig* zur Publikation (und nicht erst «spätestens mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs») zuzustellen ist.<sup>209</sup> Muss Art. 18e EBG aber ohnehin geändert werden, kann er ebenso gut aufgehoben werden, da sein Gehalt bereits im neuen E-Art. 31 Abs. 1 EntG enthalten ist.

### E-Art. 18f EBG

#### Art. 18f *Einsprache*

<sup>1</sup> Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (...) Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, kann gemäss Artikel 33 EntG während der Auflagefrist **sämtliche Begehren nach Artikel 30 EntG geltend machen**.

<sup>3</sup> Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Gemäss Art. 18f Abs. 2 EBG sind innerhalb der Auflagefrist auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

Es ist offensichtlich, dass Art. 18f Abs. 2 EBG mit der vorgeschlagenen Revision des EntG in mehrfacher Hinsicht nicht mehr übereinstimmt und aufzuheben ist. Zunächst werden im revidierten EntG die Art. 39–41 aufgehoben; der entsprechende Verweis in Art. 18f Abs. 2 EBG ist damit hinfällig. Zudem verwendet das EntG neu eine andere Terminologie und spricht in E-Art. 33 EntG statt von «enteignungsrechtlichen Einwänden sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleis-

---

<sup>207</sup> Vgl. dazu vorne zu E-Art. 42–44.

<sup>208</sup> Vgl. dazu vorne zu E-Art. 31.

<sup>209</sup> Vgl. dazu vorne zu E-Art. 31.

tung» wie in Art. 18f Abs. 2 EBG neu und vereinfachend von den «Begehren nach Artikel 30 [EntG]».<sup>210</sup> Diese Formulierung sollte in die Sachgesetze übernommen werden.

Sodann wird sinnvollerweise auch Abs. 1 angepasst und der Verweis auf die «Parteien nach EntG» entfernt und in Abs. 2 übernommen. Diese Korrektur ist ohnehin zwingend, weil nur so auch die in Abs. 1 von Art. 18f EBG enthaltene Rechtsfolge – «Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen» – zutreffend ist, kann der Verfahrensausschluss doch nur für die Parteien gemäss VwVG gelten, nicht aber für Parteien nach EntG: Für Enteignete ist der Ausschluss vom Verfahren (bereits heute) nicht zutreffend, weil für ihre offensichtlich tangierten Rechte auch ohne Forderungsanmeldung bzw. Einsprache eine Entschädigung zu leisten ist und jene also entgegen Art. 18f Abs. 1 EBG dennoch im Verfahren verbleiben (müssen).

## E-Art. 18h EBG

### Art. 18h Plangenehmigung

<sup>1</sup> (...)

<sup>2</sup> Die **Genehmigungsbehörde** kann Projekte in Etappen genehmigen, wenn deren getrennte Behandlung die Beurteilung des Gesamtprojekts nicht präjudiziert.

<sup>3</sup> Die Plangenehmigung erlischt, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist.

<sup>4</sup> Die Genehmigungsbehörde kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen um höchstens drei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben.

<sup>5</sup> ...

Nach Art. 18h Abs. 1 EBG entscheidet die Genehmigungsbehörde mit der Plangenehmigung gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen. Eine identische Bestimmung enthält neuerdings bereits E-Art. 34 EntG, wobei diese erst noch etwas präziser formuliert ist («Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde auch über *die enteignungsrechtlichen Einsprachen und Begehren nach Art. 7–10 EntG*»). Art. 18h Abs. 1 EBG könnte deshalb gestrichen werden; gleichzeitig könnte dann auch der Titel der Bestimmung berichtigt werden (statt unpassend «Geltungsdauer» neu «Plangenehmigung»).

---

<sup>210</sup> Vgl. dazu vorne zu E-Art. 33.

## E-Art. 18k EBG

### Art. 18k Einigungs- und Schätzungsverfahren, vorzeitige Besitzeinweisung

<sup>1</sup> Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das **Einigungs- und** Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG durchgeführt. (...)

<sup>2</sup> (...)

<sup>3</sup> Der Präsident der Schätzungskommission kann gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligen. Dabei wird vermutet, dass dem Enteigner ohne die vorzeitige Besitzeinweisung bedeutende Nachteile entstünden. Im Übrigen gilt Artikel 76 EntG.

Titel sowie Abs. 1 von Art. 18k EBG sind insofern anzupassen, als neuerdings nicht mehr nur vom Schätzungsverfahren, sondern vom *Einigungs- und* Schätzungsverfahren die Rede sein muss; das Einigungsverfahren findet auch im kombinierten Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren zwingend statt und wird im revidierten EntG als eigenständiger Verfahrensbestandteil behandelt.<sup>211</sup> Ebenfalls zu streichen ist Satz 2 von Abs. 1, wonach nur angemeldete Forderungen behandelt werden. Art. 38 EntG bzw. neu E-Art. 33 Abs. 3 EntG steht dieser Rechtsfolge hinsichtlich der offenkundig enteigneten Rechte entgegen,<sup>212</sup> für die «nicht offensichtlich betroffenen Rechte» ist die Androhung dieser Rechtsfolge nicht erforderlich, zumal immer auch noch die Möglichkeit einer nachträglichen Forderungsanmeldung bzw. neuerdings einer Einleitung eines selbständigen Enteignungsverfahrens besteht.<sup>213</sup>

Abs. 2 von Art. 18k EBG, wonach die Genehmigungsbehörde dem Präsidenten der Schätzungskommission die genehmigten Pläne, den Enteignungsplan, die Grunderwerbstabelle und die angemeldeten Forderungen übermittelt, könnte ebenfalls gelöscht werden. Eine entsprechende Bestimmung findet sich neu in E-Art. 45 Abs. 1 EntG. Die Änderung ist aber nicht zwingend, sondern fakultativer Natur, da sich E-Art. 45 Abs. 1 EntG grundsätzlich an den Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen in den Infrastrukturerlassen anlehnt.

Art. 18k Abs. 3 EBG muss hingegen unverändert im EBG enthalten bleiben, wenn die Erleichterungen in Bezug auf die vorzeitige Besitzeinweisung, die nur in den Infrastrukturerlassen, nicht aber im EntG vorgesehen sind, nicht aufgegeben werden sollen. Die Vermutung, dass dem Enteigner ohne die vorzeitige Besitzeinweisung bedeutende Nachteile entstünden, ist nämlich nur in den Infrastrukturgesetzen, nicht aber in Art. 76 EntG (und auch nicht in E-Art. 76 EntG) vorgesehen.<sup>214</sup>

---

<sup>211</sup> Vgl. dazu vorne zu E-Art. 45.

<sup>212</sup> Vgl. dazu vorne zu E-Art. 33.

<sup>213</sup> Vgl. dazu vorne zu E-Art. 36 ff.

<sup>214</sup> Vgl. dazu vorne Abschnitt VI<sup>bis</sup>: Vorzeitige Besitzeinweisung (Art. 76).

## 2.2 Anpassungen in den Sachgesetzen am Beispiel des USG

### E-Art. 58 USG

#### Art. 58 Enteignung

<sup>1</sup> Soweit der Vollzug dieses Gesetzes es erfordert, können Bund und Kantone die notwendigen Rechte enteignen oder dieses Recht Dritten übertragen.

<sup>2</sup> Die Kantone können in ihren Ausführungsvorschriften das Bundesgesetz vom 20. Juni 19302 über die Enteignung für anwendbar erklären. Sie sehen vor, dass:

a. die Kantonsregierung über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet;

b. (...)

<sup>3</sup> Für Werke, die das Gebiet mehrerer Kantone beanspruchen, gilt das eidgenössische Enteignungsrecht. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation entscheidet über die Enteignung.

Bestimmungen wie Art. 58 USG in Sachgesetzen sind grundsätzlich mit den revidierten EntG «kompatibel». Aufzuheben ist aber die Bestimmung in Abs. 2 Bst. b, wonach der Präsident der eidgenössischen Schätzungskommission das abgekürzte Verfahren bewilligen kann, wenn sich die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmen lassen. Das abgekürzte Verfahren ist im neuen EntG in dieser Form bzw. in dieser Terminologie nicht mehr vorgesehen, aber natürlich nach wie vor zulässig.<sup>215</sup>

---

<sup>215</sup> Vgl. dazu vorne zu E-Art. 35 und E-Art. 40.

## V. Auswirkungen der Revision

### 1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und Gemeinden, die Enteigner und die Enteigneten

Die im Grunde genommen einzige nennenswerte Auswirkung der vorliegenden Revision auf die involvierten Gemeinwesen sowie die Enteigner und Enteigneten ist – abgesehen von der erhofften Rechtssicherheit in den Verfahren, die durch die angestrebte Koordination von Sachgesetzen und EntG entstehen sollte –, dass die neue Verfahrensordnung geeignet ist, *bei den zuständigen Bundesstellen einen gewissen Mehraufwand auszulösen*. Der Grund liegt darin, dass neu alle Verfahren – also auch die selbständigen Enteignungsverfahren gemäss E-Art. 36 ff. EntG – ihren Anfang bei den Bundesbehörden (Departement oder Plangenehmigungsbehörde) nehmen. Das heisst konkret, dass auch alle nachträglichen Entschädigungsforderungen etwa für die Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche wegen übermässiger Flug(lärm)immissionen neu bei der zuständigen Bundesbehörde (UVEK) anzumelden sind. Dies war bis anhin nicht der Fall; solche Begehren waren bis anhin direkt an den Flughafeninhaber zu richten, der daraufhin bei der Schätzungskommission die Einleitung eines Enteignungsverfahrens verlangt hatte.<sup>216</sup> Die Bundesbehörde kam nur – aber immerhin – zum Zug, wenn neben der Entschädigungsforderung auch eine Einsprache oder ein enteignungsrechtliches Begehren nach den Art. 7–10 EntG gestellt wurde.<sup>217</sup> Im Einzelnen ist zu dieser vorhersehbaren «Mehrbelastung» allerdings Folgendes zu bemerken:

- Erstens dürfte sich der Bearbeitungsaufwand der Administrativbehörde generell in Grenzen halten, weil gerade bei den neu in den Anwendungsbereich des selbständigen Enteignungsverfahrens gemäss E-Art. 36 ff. EntG fallenden Begehren normalerweise lediglich Entschädigungsforderungen gestellt werden und sich die Behörde somit auf eine formelle Prüfung der Gesuche wird beschränken können.
- Die Verschiebung der Kompetenz zur Entgegennahme der Enteignungsbegehren von der Schätzungskommission zu der Administrativbehörde kann sodann eine wirksame Massnahmen darstellen, um die (teilweise überlasteten) Schätzungskommissionen wirksam zu entlasten und um die Verfahren zu straffen. Insbesondere entfällt das «Hin-und-her» der heutigen Verfahrensordnung zwischen Schätzungskommission und Administrativbehörde (Einreichung der Forderung bei der Schätzungskommission, Überweisung an das Departement zum Entscheid über allfällige Einsprachen, Rücküberweisung an die Schätzungskommission zur Festlegung der Entschädigung). Mit der neuen Ordnung hat immer die Administrativbehörde das Verfahren zu eröffnen und zu prüfen, ob neben der Forderung auch die Enteignung bestritten wird oder ob auch noch Begehren nach den Art. 7–10 EntG gestellt

---

<sup>216</sup> Vgl. ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 24), N. 604.

<sup>217</sup> Vgl. ADRIAN GOSSWEILER (Fn. 24), N. 605 m.H.a. BGE 130 II 394 (Opfikon-Glattbrugg Verjährung) E. 6.

werden. Ist dies der Fall, entscheidet die Administrativbehörde darüber; erst danach, wenn somit die Administrativphase formell abgeschlossen und die Sache reif für einen Entscheid über die Entschädigung ist, gelangt das Verfahren an die Schätzungskommission.

- Wie gross der Zusatzaufwand der Bundesbehörden sein wird, hängt sodann drittens insbesondere von der Ausgestaltung der übergangsrechtlichen Regelungen ab. Wenn dort – wie vorne vorgeschlagen<sup>218</sup> – festgelegt wird, dass die hängigen Verfahren noch nach alter Ordnung zu beenden sind und das neue Verfahrensregime somit grundsätzlich nur für danach eingereichte Entschädigungsforderungen zur Anwendung kommt, so werden die heute bereits hängigen Fälle nicht mehr unter das neue Regime fallen und die Bundesbehörden grundsätzlich nicht tangieren. Die Bundesbehörden wären aber dann Anlaufstelle für solche Entschädigungsforderungen, wenn diese erst nach Inkrafttreten des neuen Rechts angehoben werden.<sup>219</sup> Das könnte insbesondere dann geschehen, wenn eine weitere Änderung des Betriebsreglements beschlossen und diese eine neue «Welle» von Entschädigungsforderungen auslösen würde.
- Schliesslich und quasi als letzte Überlegung zur neuen Verfahrensordnung ist anzufügen, dass die Sachgesetze für das kombinierte Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren eine solche Regel, wie sie hier nun auch für die selbständigen Enteignungsverfahren vorgeschlagen wird, bereits kennen. So schreiben die Sachgesetze allesamt vor, dass nachträgliche Entschädigungsforderungen bei der Genehmigungsbehörde einzureichen sind.<sup>220</sup> Dies bedeutet, dass bereits nach geltender Ordnung ein Grossteil der nachträglichen Entschädigungsforderungen bei den Bundesbehörden einzureichen sind und dass sich der mit der neuen Verfahrensordnung geschaffene Zusatzaufwand somit in Grenzen halten dürfte. Mit der neuen Verfahrensordnung wird die heutige Regel nun einfach zum Grundsatz für alle Enteignungen erklärt, womit ein einheitliches und einfaches Verfahrenssystem geschaffen werden kann. Sollten zudem die weiteren Arbeiten wider Erwarten zeigen, dass es für gewisse Konstellationen doch Sonderregelungen brauchen sollte, könnten solche immer noch mit einer Ausnahmeklausel dem Bundesrat vorbehalten werden, der dann darüber in der Ausführungsverordnung entscheiden könnte.

Die hier für die Bundesbehörden gemachten Feststellungen lassen sich hingegen nicht auf die Enteigner und die Enteigneten übertragen. Was diese anbelangt, ist zu hoffen, dass die neue Verfahrensordnung für alle Involvierten mehr Klarheit und Rechtssicherheit schaffen wird, weil die Verfahren einfacher und gestrafter ablaufen sollten. Ein Vorbehalt ist lediglich in Bezug auf E-Art. 37 Abs. 2 EntG anzubringen, denn die neue, einheitliche Verjährungsfrist von fünf Jahren ist mög-

---

<sup>218</sup> Vgl. dazu vorne Ziff. IV.1.

<sup>219</sup> Vgl. dazu die Ausführungen zu den Übergangsbestimmungen vorne.

<sup>220</sup> S. z.B. Art. 18f Abs. 2 Satz 2 EBG.

licherweise geeignet, einige zusätzliche Verfahren auszulösen, welche unter der geltenden Rechtsordnung bereits früher (nach sechs Monaten) verwirkt gewesen wären (vgl. Art. 41 Abs. 2 Bst. b EntG). Insgesamt dürfte sich dies allerdings kaum spürbar auswirken.

## **2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sind nicht auszumachen, weil es vorliegend primär um eine verfahrensrechtliche Revision geht.

## **3. Auswirkungen auf die Umwelt und Raumplanung**

Dasselbe gilt in Bezug auf die Umwelt und Raumplanung; auch diesbezüglich ist nicht davon auszugehen, dass die Revision Auswirkungen haben wird.

## **4. Auswirkungen auf die Finanzen des Bundes**

Hingegen könnte die Revision – aus den hiervor in Ziff. 1 genannten Gründen – geringfügige Auswirkungen auf die Finanzen des Bundes haben. Sollte zusätzliches Personal in den Bundesstellen für die Abwicklung der Verfahren nötig sein, könnte dies entsprechende Mehrkosten verursachen. Allerdings ist auch hierzu Folgendes zu bemerken: Der Bund hat die Möglichkeit, einen Teil dieser Kosten durch Verfahrensgebühren auf die Enteigner zu überschlagen. Zudem würden die entsprechenden Kosten ansonsten einfach (wie heute) bei den Schätzungskommissionen anfallen, welche sie derzeit den Enteignern in Rechnung stellen. Es ist deshalb eher von einer Kostenverlagerung und nicht von eigentlichen, spürbaren Mehrkosten für den Bund auszugehen.

**Bundesgesetz  
über die Enteignung  
(EntG)<sup>1</sup>**

vom 20. Juni 1930 (Stand am xx.yy.zzzz)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
gestützt auf die Artikel 58 Absatz 2, Artikel 60 Absatz 1, Artikel 74, 75, 76–78, 81–  
83, 87, 89–92, 102 und 108 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1926<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

**Abschnitt I: Das Enteignungsrecht**

**Art. 1**

I. Voraus-  
setzungen

<sup>1</sup> Das Enteignungsrecht kann geltend gemacht werden für Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils des Landes liegen, sowie für andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke, sofern sie durch ein Bundesgesetz anerkannt sind.

<sup>2</sup> Das Enteignungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn und soweit es zur Erreichung des Zweckes notwendig ist.

**Art. 2**

II. Ausübung  
1. Grundsatz

Der Bund kann das Enteignungsrecht selbst ausüben oder es an Dritte übertragen.

**Art. 3**

2. Form

<sup>1</sup> Zur Ausübung des Enteignungsrechtes durch den Bund bedarf es eines Beschlusses des Bundesrates, soweit nicht durch die Bundesgesetzgebung eine andere Amtsstelle dazu ermächtigt ist.

<sup>2</sup> Die Übertragung des Enteignungsrechtes an Dritte ist zulässig auf Grund

- a. eines Bundesbeschlusses für Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils des Landes liegen;

<sup>1</sup> Eingefügt durch Ziff. 15 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071; BBl 1998 2591).  
<sup>2</sup> BBl 1926 II 1

- b. eines Bundesgesetzes für andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke.

<sup>3</sup> Muss im Fall von Absatz 2 das Enteignungsrecht noch ausdrücklich erteilt werden, so entscheidet darüber das in der Sache zuständige Departement. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Enteignungsrechts durch die Konzessionsbehörde in Konzessionen.<sup>3</sup>

#### Art. 4

##### III. Umfang

Das Enteignungsrecht kann in Anspruch genommen werden:

- a. für die Erstellung, die Veränderung, den Unterhalt, den Betrieb sowie für die künftige Erweiterung eines Werkes;
- b. für die Herbeischaffung und die Ablagerung der erforderlichen Baustoffe;
- c. für den Bezug der erforderlichen Baustoffe, wenn sie sonst nur zu sehr erschwerenden Bedingungen erhältlich sind;
- d.<sup>4</sup> im Zusammenhang mit einem Werk für die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt, der Natur und der Landschaft;
- e.<sup>5</sup> für die Vorkehren, die zum Ersatz enteigneter Rechte oder zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich sind.

#### Art. 5

##### IV. Gegenstand

<sup>1</sup> Gegenstand des Enteignungsrechtes können dingliche Rechte an Grundstücken sowie die aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner die persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern des von der Enteignung betroffenen Grundstückes sein.

<sup>2</sup> Diese Rechte können dauernd oder vorübergehend entzogen oder beschränkt werden.

#### Art. 6

##### V. Beschränkungen 1. Zeitliche

<sup>1</sup> Eine vorübergehende Enteignung darf sich höchstens auf die Dauer von zehn Jahren erstrecken, wenn nicht durch Gesetz, Bundesratsbeschluss oder Abrede etwas anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit der Einweisung in den Besitz und endigt auf alle Fälle drei Monate nach Vollendung des Werkes.

<sup>3</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I 5 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071; BBl 1998 2591).

<sup>5</sup> Ursprünglich Bst. d.

<sup>2</sup> Verliert das Recht durch die vorübergehende Enteignung für den Enteigneten seinen Hauptwert, so kann er die dauernde Enteignung verlangen.

#### Art. 7

2. Öffentlich-rechtliche und nachbar-rechtliche

<sup>1</sup> Soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, können auch Rechte an Grundstücken, die einem öffentlichen Zwecke dienen, enteignet werden.

<sup>2</sup> Werden bestehende öffentliche Einrichtungen (wie Wege, Brücken, Leitungen usw.) durch die Ausführung oder den Betrieb des Unternehmens des Enteigners in Mitleidenschaft gezogen, so hat er alle Vorkehrungen zu treffen, um deren Fortbenützung sicherzustellen, soweit dies durch das öffentliche Interesse gefordert wird.

<sup>3</sup> Ebenso ist der Enteigner verpflichtet, die geeigneten Vorrichtungen zu erstellen, um die Öffentlichkeit und die benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile sicherzustellen, die mit der Erstellung und dem Betriebe seines Unternehmens notwendig verbunden und nicht nach Nachbarrecht zu dulden sind.

#### Art. 8

3. Erhaltung von Kulturland

Gehen durch die Ausführung des Werkes grössere Flächen Kulturlandes verloren, so kann die Gewährung des Enteignungsrechtes an die Bedingung geknüpft werden, dass der Enteigner vollen oder teilweisen Ersatz durch Umwandlung von Ödland oder minderwertigem Land in Kulturland beschaffe. Zu diesem Zweck kann das Enteignungsrecht erteilt werden.

#### Art. 9

4. Naturschönheiten

<sup>1</sup> Naturschönheiten sind soweit möglich zu erhalten.

<sup>2</sup> Die Werke sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild möglichst wenig stören.

#### Art. 10

5. Brunnen und Quellen

Rechte an Brunnen, Quellen und andern Wasserläufen, die für ein Grundstück, eine Wasserversorgung oder eine andere dem allgemeinen Wohl dienende wasserbauliche Anlage unentbehrlich sind, können nur enteignet werden, wenn der Enteigner genügenden Ersatz an Wasser leistet.

#### Art. 11

6. Bestandteile und Zugehör

<sup>1</sup> Bestandteile und Zugehör eines enteigneten Grundstückes, die ohne unverhältnismässige Kosten abgetrennt werden können, sind von der

Enteignung auszunehmen:

auf Verlangen des Enteigneten, wenn sie für das Unternehmen des Enteigners nicht notwendig sind,

auf Verlangen des Enteigners, wenn sie vom Enteigneten auch ohne die Hauptsache nutzbringend verwendet werden können.

<sup>2</sup> Den Pfandgläubigern, deren Rechte durch die Trennung gefährdet werden, stehen die Sicherungsbefugnisse der Artikel 808 und 809 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>6</sup> zu, auch wenn keine verschuldete Wertverminderung vorliegt.

#### Art. 12

VI. Ausdehnung  
1. Auf Begehren  
des Enteigneten

<sup>1</sup> Wird von einem Grundstück oder mehreren wirtschaftlich zusammengehörigen Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen und dadurch die bestimmungsgemässe Verwendung des verbleibenden Teiles verunmöglicht oder unverhältnismässig erschwert, so kann der Enteignete die Enteignung des Ganzen verlangen.

<sup>2</sup> Wird dem Enteigneten durch die Einräumung eines beschränkten dinglichen Rechtes die bestimmungsgemässe Verwendung des Grundstückes verunmöglicht oder unverhältnismässig erschwert, so kann er die Enteignung des Grundstückes verlangen.

<sup>3</sup> Auf die Ausdehnung kann innert 20 Tagen nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigung verzichtet werden.

#### Art. 13

2. Auf Begehren  
des Enteigners

<sup>1</sup> Der Enteigner kann die Enteignung des Ganzen verlangen, wenn bei Teilenteignung die Entschädigung für die Wertverminderung des Restes mehr als einen Drittel seines Wertes beträgt.

<sup>2</sup> Das Begehren ist bei der Schätzungsverhandlung durch Verlangen einer doppelten Schätzung (Art. 71) zu stellen; wird gegen den Entscheid der Schätzungskommission über die Teilenteignung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben, so kann das Begehren auch noch mit der Beschwerde verbunden werden. Der Enteigner hat sich innert 20 Tagen nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigung darüber zu erklären, ob er die Teilenteignung oder die Enteignung des Ganzen wählt.<sup>7</sup>

#### Art. 14

VII. Verzicht

<sup>1</sup> Innert 20 Tagen, nachdem der Entscheid über die Entschädigung in Rechtskraft erwachsen ist, kann der Enteigner, sofern er nicht schon vorläufige Besitzeinweisung verlangt hatte, durch schriftliche Erklä-

<sup>6</sup> SR 210

<sup>7</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

zung gegenüber dem Enteigneten auf den Vollzug der Enteignung verzichten. Auf Begehren des Enteigners kann die Schätzungskommission die Frist unter Anzeige an den Enteigneten erstrecken.

<sup>2</sup> Der Enteigner hat dem Enteigneten den aus dem Verzicht entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Entschädigungsklage ist bei der Schätzungskommission anzubringen und verjährt innert sechs Monaten nach der Verzichtserklärung.

<sup>3</sup> Die im Grundbuch eingetragene Verfügungsbeschränkung kann der Enteignete gegen Vorweisung der Verzichtserklärung löschen lassen.

#### Art. 15

VIII. Vorbereitende Handlungen

<sup>1</sup> Sofern die Spezialgesetzgebung nichts anderes vorsieht, müssen Begehungen, Planaufnahmen, Aussteckungen und Vermessungen mindestens zehn Tage vor der Vornahme publiziert oder dem Eigentümer schriftlich angezeigt werden.

<sup>2</sup> Weitergehende Handlungen, die zur Vorbereitung eines Unternehmens, für das die Enteignung beansprucht werden kann, unumgänglich notwendig sind, wie insbesondere Boden- und Gebäudeuntersuchungen, sind dem Eigentümer dreissig Tage vor der Vornahme schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen bei Widerspruch des Eigentümers der Bewilligung der nach Artikel 38 zuständigen Behörde. Besondere Bestimmungen in der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Für den Schaden aus vorbereitenden Handlungen ist voller Ersatz zu leisten, der auf Kosten des Enteigners durch die Schätzungskommission festzustellen ist.

### Abschnitt II: Entschädigung

#### Art. 16

I. Im allgemeinen

Die Enteignung kann nur gegen volle Entschädigung erfolgen.

#### Art. 17

II. Art der Entschädigung  
1. Geldleistung

Die Entschädigung ist, wenn Gesetz oder Abrede nichts anderes bestimmen, in Geld, als Kapitalzahlung oder als wiederkehrende Leistung, zu entrichten.

#### Art. 18

2. Sachleistung

<sup>1</sup> An Stelle der Geldleistung kann ganz oder teilweise eine Sachleistung treten, so insbesondere, wenn infolge der Enteignung ein landwirtschaftliches Gewerbe nicht mehr fortgeführt werden kann, ferner

bei der Enteignung von Wasser und Wasserkraft, bei Störung von Wegverbindungen und Leitungen.

<sup>2</sup> Ohne Zustimmung des Enteigneten dürfen Sachleistungen nur stattfinden, wenn seine Interessen ausreichend gewahrt werden.

<sup>3</sup> Ein Ersatzgrundstück darf nur zugewiesen werden, wenn der Enteignete zustimmt und die Pfandgläubiger des enteigneten Grundstückes, deren Rechte nicht abgelöst werden, das Ersatzgrundstück als Pfand annehmen.

#### Art. 19

III. Bestandteile der Entschädigung

Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten:

- a. der volle Verkehrswert des enteigneten Rechtes;
- b. wenn von einem Grundstück oder von mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen wird, auch der Betrag, um den der Verkehrswert des verbleibenden Teils sich vermindert;
- c. alle weiteren dem Enteigneten verursachten Nachteile, die sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Enteignung voraussehen lassen.

#### Art. 19<sup>bis</sup> 8

IV. Verkehrswert  
1. Massgebender Zeitpunkt, Verfahren

Massgebend ist der Verkehrswert (Art. 19 Bst. a) im Zeitpunkt **des Vorliegens eines rechtskräftigen Enteignungstitels.**

(...)

#### Art. 20

1. bis<sup>9</sup> Berechnung im allgemeinen

<sup>1</sup> Bei der Ermittlung des Verkehrswertes ist auch die Möglichkeit einer besseren Verwendung angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Soweit der Enteignete durch die Enteignung von besonderen Lasten befreit wird, ist deren Wert abzuziehen.

<sup>3</sup> Ausser Betracht fallen die durch das Unternehmen des Enteigners entstehenden Werterhöhungen oder Wertverminderungen. Die werterhöhenden Anlagen, für die keine Entschädigung entrichtet wird, kann der Enteignete bis zum Besitzesantritt des Enteigners wegnehmen, soweit es ohne Nachteil für das enteignete Recht möglich ist.

<sup>8</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010). Siehe auch Ziff. II dieses Gesetzes (am Ende, SchIB Änd. vom 18. März 1971).

<sup>9</sup> Nummerierung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

**Art. 21**

2. Berücksichtigung der Belastungen

<sup>1</sup> Bei der Schätzung des Verkehrswertes von Grundstücken sind die zur Zeit der Auflegung des Enteignungsplanes bestehenden Dienstbarkeiten, mit Ausnahme der Nutzniessung, und die im Grundbuch vorgemerkten Miet- und Pachtrechte mit in Anschlag zu bringen.

<sup>2</sup> Sind andere persönliche Rechte, wie Vorkaufs-, Rückkaufs- und Kaufrechte, im Grundbuch vorgemerkt, so ist der Betrag der nach Artikel 23 den persönlich Berechtigten zu entrichtenden Entschädigung abzuziehen.

<sup>3</sup> Sind solche Rechte ohne Zustimmung der im Range vorgehenden Grundpfand- und Grundlastberechtigten im Grundbuch eingetragen oder vorgemerkt worden, und werden diese Grundpfand- und Grundlastberechtigten bei Anwendung des in den Absätzen 1 und 2 geordneten Vorgehens geschädigt, so können sie verlangen, dass jene Rechte bei der Ermittlung des Verkehrswertes nicht berücksichtigt werden.

**Art. 22**

3. Bei Teilenteignung

<sup>1</sup> Bei einer Teilenteignung ist für den Minderwert des verbleibenden Teiles insoweit kein Ersatz zu leisten, als er durch besondere Vorteile, die ihm aus dem Unternehmen des Enteigners entstehen, aufgewogen wird.

<sup>2</sup> Dagegen ist auch derjenige Schaden zu berücksichtigen, der aus dem Entzug oder der Beeinträchtigung solcher den Verkehrswert beeinflussender Eigenschaften entsteht, die ohne die Enteignung aller Voraussetzungen nach dem verbleibenden Teile erhalten geblieben wären.

**Art. 23**

V. Entschädigung für beschränkte dingliche Rechte  
1. Dienstbarkeiten und persönliche Rechte

<sup>1</sup> Für enteignete Dienstbarkeiten, mit Ausnahme der Nutzniessungen, und für die im Grundbuch vorgemerkten persönlichen Rechte ist dem Berechtigten der ganze aus ihrer Beschränkung oder ihrem Erlöschen (Art. 91) entstehende Schaden zu vergüten, soweit diese Rechte nach Artikel 21 Absatz 3 berücksichtigt werden können.

<sup>2</sup> Mieter und Pächter können, auch wenn ihre Rechte im Grundbuch nicht vorgemerkt sind, Ersatz allen Schadens verlangen, der ihnen aus der vorzeitigen Aufhebung ihrer vor Einleitung des Enteignungsverfahrens abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge entsteht.

**Art. 24**

2. Grundpfandrechte, Grundlasten und Nutzniessungen

<sup>1</sup> Den Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten haftet an Stelle der enteigneten Sache die dafür geleistete Entschädigung nach Massgabe des Zivilrechtes. Sie haben das Recht zur selbständigen Antragstellung, soweit eine Benachteiligung ihrer Rechte in Frage kommen kann.

<sup>2</sup> Die Nutzniessungsberechtigten können ausserdem selbständig Ersatz für den Schaden verlangen, der ihnen aus dem Entzug des Nutzniessungsgegenstandes erwächst.

#### Art. 25

VI. Ausschluss einer Entschädigung

Soweit Rechte und Ansprüche durch widerrechtliche oder missbräuchliche Handlungen oder nur zu dem Zwecke begründet wurden, eine Entschädigung zu erwirken, ist kein Ersatz zu leisten.

#### Art. 26

VII. Neue Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup> Soweit der Enteigner gemäss Artikel 7 Anlagen erstellt, die bestehende ersetzen oder ergänzen, gehen sie, wenn nichts anderes vereinbart wurde, in das Eigentum desjenigen über, dem die bestehenden gehörten.

<sup>2</sup> Enteignungsbedingte Vor- und Nachteile sind nach dem Verursacherprinzip mit Vorteilsanrechnung zwischen dem Enteigner und dem Enteigneten auszugleichen.

(...)

### Abschnitt III: Enteignungsverfahren

#### Art. 27

I. Grundsatz

<sup>1</sup> Das Enteignungsverfahren ist entweder kombiniert mit dem Plangenehmigungsverfahren für das jeweilige Werk, für das enteignet werden soll, oder aber, wo das Gesetz kein solches Verfahren vorsieht, als selbständiges Enteignungsverfahren durchzuführen.

#### Art. 28

II. Kombiniertes Enteignungsverfahren

1. Plangenehmigungsgesuch

<sup>1</sup> Sind für ein mit einer Plangenehmigung zu bewilligendes Vorhaben Enteignungen notwendig, hat sich das Plangenehmigungsgesuch zu Notwendigkeit und Umfang der Enteignungen zu äussern.

<sup>2</sup> Überdies sind (...) ein Enteignungsplan und eine Grunderwerbstabelle anzufertigen, in der die zu enteignenden Grundstücke mit Angabe ihrer Eigentümer, des Flächenmasses sowie der aus dem Grundbuch oder den sonstigen öffentlichen Büchern ersichtlichen und zu enteignenden beschränkten dinglichen sowie vorgemerkten obligatorischen Rechte verzeichnet sind.

<sup>3</sup> Bei der Errichtung von Dienstbarkeiten sind die Grundzüge des Inhalts der Dienstbarkeit bekannt zu geben.

<sup>4</sup> Bei vorübergehenden Enteignungen ist anzugeben, für welche Zeit die Rechte beansprucht werden.

**Art. 29 (aufgehoben)**

(...)

**Art. 30**

2. Publikation

<sup>1</sup> In der Publikation des Plangenehmigungsgesuchs ist darauf hinzuweisen, dass die Enteigneten innert der Einsprachefrist anzumelden haben:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10;
- c. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12);
- d. Begehren um Sachleistung (Art. 18);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

<sup>2</sup> Es ist darauf hinzuweisen, dass zur Anmeldung von Forderungen auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten (Art. 23 und 24 Abs. 2) verpflichtet sind. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden (Art. 24).

<sup>3</sup> In der Publikation ist ausdrücklich aufmerksam zu machen auf:

- a. Artikel 32 über die Information der Mieter und Pächter durch die Grundeigentümer,
- b. Artikel 42–44 über den Enteignungsbann.

(...)

**Art. 31**

3. Persönliche Anzeige

<sup>1</sup> Der Enteigner hat jedem aus dem Grundbuch und den sonstigen öffentlichen Büchern ersichtlichen oder ihm sonst bekannten Enteigneten vorgängig zur Publikation des Gesuchs eine Kopie des Publikationstextes zuzustellen und anzugeben, was er von jedem einzelnen verlangt.

<sup>2</sup> Erhält der Enteignete die persönliche Anzeige nach der Publikation, so läuft für ihn die Einsprachefrist vom Empfang der persönlichen Anzeige an.

<sup>3</sup> Die persönliche Anzeige hat zu enthalten:

- a. die Angabe von Zweck und Umfang der Enteignung;
- b. eine summarische Orientierung über Art und Lage des zu erstellenden Werkes;
- c. die in Anspruch genommenen oder einzuräumenden Rechte;

- d. die Angabe, wo die Gesuchsunterlagen während der Einsprachefrist eingesehen werden können;
- e. die Aufforderung zur Anmeldung der Einsprachen und Forderungen gemäss Artikel 30 Absatz 1;
- f. die Aufforderung zur Benachrichtigung der Mieter und Pächter gemäss Artikel 32;
- g. den Hinweis auf den Enteignungsbann und dessen Folgen gemäss den Artikeln 42–44.

**Art. 32**

4. Mitteilung an Mieter und Pächter

<sup>1</sup> Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen.

<sup>2</sup> Artikel 31 Absatz 2 findet keine Anwendung.

5. Einsprache

**Art. 33**

<sup>1</sup> Innerhalb der Auflagefrist für das Plangenehmigungsgesuch sind auch sämtliche Begehren nach Artikel 30 geltend zu machen.

<sup>2</sup> Die geforderte Enteignungsentschädigung nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e ist nach den Bestandteilen von Artikel 19 aufzugliedern und möglichst zu beziffern. Die Entschädigungsbegehren können im folgenden Schätzungsverfahren noch konkretisiert werden.

<sup>3</sup> Soweit sich die enteigneten Rechte aus der Grunderwerbstabelle ergeben oder offenkundig sind, werden sie von der Schätzungskommission auch ohne Anmeldung geschätzt.

**Art. 34**

6. Plangenehmigung

<sup>1</sup> Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG.

<sup>2</sup> Danach wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren nach den Artikeln 45 ff. durchgeführt.

**Art. 35**

7. Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren

<sup>1</sup> Findet das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren Anwendung und sollen damit Enteignungen bewilligt werden, gelten die Artikel 28 und 31–34 sinngemäss.

<sup>2</sup> Die persönlichen Anzeigen gemäss Artikel 31 sind der Genehmigungsbehörde einzureichen, welche sie den Enteigneten mit dem Gesuch zustellt.

#### Art. 36

III. Selbständiges Enteignungsverfahren  
1. Voraussetzungen

<sup>1</sup> Sollen Rechte nach Artikel 5 enteignet werden, ohne dass darüber in einem kombinierten Verfahren nach den Artikeln 28 ff. entschieden wird, ist ein selbständiges Enteignungsverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> Wurde für das Werk bereits ein Enteignungsverfahren durchgeführt, ist ein selbstständiges Enteignungsverfahren nur zulässig:

- a. wenn der Enteigner entgegen dem aufgelegten Enteignungsplan und der Grunderwerbstabelle oder der persönlichen Anzeige oder über diese hinaus ein Recht in Anspruch nimmt oder schmälert;
- b. wenn sich eine im Zeitpunkt der Planaufgabe oder der persönlichen Anzeige nicht oder nicht nach ihrem Umfang vorherzusehende Schädigung des Enteigneten einstellt.

#### Art. 37

2. Bereits in Anspruch genommene Rechte

<sup>1</sup> Soweit das zu enteignende Recht faktisch bereits in Anspruch genommen wird, hat der Enteigner nach Kenntnisnahme der Inanspruchnahme des Rechts bei der zuständigen Behörde die Einleitung des selbständigen Enteignungsverfahrens zu beantragen.

<sup>2</sup> In diesen Fällen ist überdies auch der Enteignete befugt, bei der zuständigen Behörde die Einleitung des selbständigen Enteignungsverfahrens zu verlangen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Kenntnis von der Inanspruchnahme des Rechts sind enteignungsrechtliche Begehren und Forderungen verjährt.

#### Art. 38

3. Zuständigkeit

<sup>1</sup> Für das selbstständige Enteignungsverfahren ist das Departement zuständig.

<sup>2</sup> Anstelle des Departements entscheidet die Plangenehmigungsbehörde, wenn die Enteignung für eine Baute oder Anlage erfolgt, für deren Erstellung die Gesetzgebung eine Plangenehmigung vorsieht.

<sup>3</sup> Besondere Zuständigkeitsregelungen bleiben vorbehalten.

#### Art. 39

4. Eröffnung des Verfahrens

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde prüft das Gesuch um Eröffnung eines selbständigen Enteignungsverfahrens und fordert vom Enteigner die erforderlichen Unterlagen an.

<sup>2</sup> Sie kann insbesondere die Unterlagen gemäss Artikel 28 und persönliche Anzeigen gemäss Artikel 31 verlangen.

#### Art. 40

5. Verfahren

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde entscheidet, ob eine Publikation mit öffentlicher Auflage des Gesuchs notwendig ist; in diesem Fall sind die Artikel 30–33 sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Ist dies nicht der Fall, unterbreitet die zuständige Behörde das Enteignungsgesuch den Gesuchsgegnern und allfällig weiteren Betroffenen direkt; in diesem Fall sind die Artikel 31–33 und Artikel 35 Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann zudem die Aussteckung und Profilierung des geplanten Werks anordnen.

#### Art. 41

6. Entscheid

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulässigkeit des Enteignungsgesuchs sowie der Enteignung und über allfällige Begehren nach den Artikeln 7–10.

<sup>2</sup> Danach wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren nach den Artikeln 45 ff. durchgeführt.

#### Art. 42

IV. Enteignungsbann  
1. Inhalt

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den Enteigneten (...) dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden.

#### Art. 43

2. Anmerkung der Beschränkung der Verfügungsbefugnis<sup>10</sup>

<sup>1</sup> Der Enteigner kann gegen Vorweisung einer Bescheinigung der Genehmigungsbehörde (...) im Grundbuch eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis anmerken lassen.

(...)

#### Art. 44

3. Schadenersatzpflicht

<sup>1</sup> Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten.

<sup>2</sup> Bestand und Höhe des Schadens werden in Verbindung mit der Feststellung der Entschädigung aus der Enteignung festgesetzt.

<sup>10</sup> Fassung gemäss Ziff. II 5 des BG vom 11. Dez. 2009 (Register-Schuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 4637; BBl 2007 5283).

<sup>3</sup> Sind seit Einleitung des Enteignungsverfahrens mehr als zwei Jahre verflossen, ohne dass es zu einer Einigung der Parteien oder zu einer Schätzungsverhandlung gekommen ist, so kann der Enteignete die Feststellung des Schadens schon vorher in einem besonderen Verfahren verlangen.

#### Abschnitt IV: Einigungsverfahren

##### Art. 45

I. Einleitung des Verfahrens

<sup>1</sup> Nach Rechtskraft der Plangenehmigung (Art. 34) oder des Entscheids über die Enteignung (Art. 41) übermittelt die Behörde den Entscheid, die genehmigten Pläne, den Enteignungsplan, die Grunderwerbstabelle und die angemeldeten Forderungen (...) dem Präsidenten der Schätzungskommission.

<sup>2</sup> In den Fällen von Absatz 1 wird das Einigungsverfahren zur Art und Höhe der Entschädigung und den damit zusammenhängenden Fragen (Hauptverfahren) eröffnet, sobald der Enteigner, ein Enteigneter oder ein Nebenberechtigter schriftlich darum ersucht.

<sup>3</sup> Werden der Kommission Begehren und Ansprüche zum Entscheid unterbreitet, über die nicht im Hauptverfahren nach Absatz 2 entschieden werden kann, so wird das Einigungsverfahren auf schriftliches Gesuch des Enteigners, eines Enteigneten oder einem Nebenberechtigten hin eröffnet.

<sup>4</sup> ...<sup>11</sup>

##### Art. 46

II. Vorladung  
1. Der Hauptparteien

<sup>1</sup> Der Präsident lädt den Enteigner und die Enteigneten durch persönliche Mitteilung zur Einigungsverhandlung ein, die in der Regel an Ort und Stelle stattfinden soll.

<sup>2</sup> Leistet der Enteigner der Vorladung keine Folge, so setzt der Präsident eine neue Verhandlung an. Bleiben Enteignete aus, so fällt ihnen gegenüber das Einigungsverfahren dahin, sofern nicht der Präsident eine zweite Verhandlung für notwendig erachtet.

##### Art. 47

2. Der Nebenparteien

<sup>1</sup> Durch persönliche Mitteilung einzuladen sind auch die Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten. Sind diese nicht namentlich bekannt, so hat der Präsident der Schätzungskommission die erforderlichen Nachforschungen anzustellen oder die Einladung öffentlich bekanntzumachen.

<sup>11</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1971 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

<sup>2</sup> In der Einladung zur Einigungsverhandlung sind die Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass bei ihrem Ausbleiben,

- a. der Eigentümer berechtigt ist, über die Entschädigung eine auch für sie verbindliche Vereinbarung abzuschliessen, und
- b. dass sie zu den weiteren Verfahrensschritten nicht mehr eingeladen werden, wenn sie nicht darum ersuchen.

#### Art. 48

III. Zweck der Verhandlung

In der Verhandlung sind (...) die Entschädigungsforderungen und die damit zusammenhängenden Fragen zu besprechen und die zur Abklärung streitiger oder zweifelhafter Punkte dienlichen Erhebungen zu machen. Der Präsident soll versuchen, eine Verständigung herbeizuführen.

#### Art. 49

IV. Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das enthalten muss:

- a. die Namen der erschienenen Beteiligten;
- b. die Vereinbarungen sowie die Erklärungen der Parteien über Anerkennungen, Verzichte und Rechtsvorbehalte;
- c. die Unterschrift des Präsidenten der Schätzungskommission; Vereinbarungen und Erklärungen nach Buchstabe *b* sind auch von den Parteien zu unterzeichnen.

#### Art. 50 (aufgehoben)

(...)

#### Art. 51 (aufgehoben)

(...)

#### Art. 52 (aufgehoben)

(...)

#### Art. 53

V. Amtliche Verständigung

<sup>1</sup> Soweit das Verfahren zu einer Einigung der Parteien über die Entschädigungsansprüche führt, kommt dem Protokoll die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils der Schätzungskommission zu.

<sup>2</sup> Führt die festgestellte Entschädigung zu einem Verluste für einen Grundpfand-, Grundlast- oder Nutzniessungsberechtigten, so ist die

Vereinbarung ihm gegenüber nur dann wirksam, wenn er sie unterzeichnet oder sich an der Einigungsverhandlung nicht beteiligt hat. Das Protokoll hat hierüber Aufschluss zu geben.

#### Art. 54

VI. Ausseramtliche Verständigung

<sup>1</sup> Die nach Einleitung des Enteignungsverfahrens, aber ausserhalb eines Verfahrens vor der Schätzungskommission zustande gekommene Verständigung über die Entschädigung bedarf zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Form und ist dem Präsidenten der Schätzungskommission mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Verständigung ist auch für die dadurch zu Verlust kommenden Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten verbindlich, sofern sie ihnen persönlich durch Anzeige des Präsidenten der Schätzungskommission zur Kenntnis gebracht worden ist und die Berechtigten nicht bei ihm innert 30 Tagen die Durchführung des Schätzungsverfahrens verlangt haben.

#### Art. 54a (neu)

VII. Vorsorgliche Beweiserhebung

Soweit erforderlich ordnet der Präsident der Schätzungskommission von Amtes wegen oder auf Gesuch einer Partei hin die im Hinblick auf ein allenfalls einzuleitendes Verfahren notwendigen Beweismassnahmen an und führt diese durch. Er kann Mitglieder der Schätzungskommission beiziehen.

#### Abschnitt V: (...)

##### Art. 55 (aufgehoben)

(...)

##### Art. 56 (aufgehoben)

(...)

#### Abschnitt VI: Schätzungsverfahren

##### Art. 57 (aufgehoben)

(...)

**Art. 58<sup>12</sup>**I. Schätzungs-  
kreise

Der Bundesrat teilt durch Verordnung das Gebiet der Eidgenossenschaft in Schätzungskreise ein.

**Art. 59<sup>13</sup>**II. Schätzungs-  
kommissionen  
1. Mitgliederzahl  
und Wahlart

<sup>1</sup> Für jeden Kreis wird eine Schätzungskommission bestellt. Sie besteht:

- a.<sup>14</sup> aus einem Präsidenten und zwei Stellvertretern, die vom Bundesverwaltungsgericht gewählt werden;
- b. aus fünf vom Bundesrat gewählten Mitgliedern;
- c.<sup>15</sup> aus je drei bis fünf von den Regierungen jener Kantone, deren Gebiet zum Schätzungskreis gehört, gewählten Mitgliedern; der Bundesrat bestimmt auf Antrag des Bundesverwaltungsgerichts die Anzahl der kantonalen Mitglieder für die einzelnen Schätzungskreise.

<sup>2</sup> Die vom Bundesrat und von den Kantonsregierungen gewählten Mitglieder sollen verschiedenen Berufsgruppen angehören und die für die Schätzung nötigen Fachkenntnisse besitzen.

**Art. 60<sup>16</sup>**

2. Besetzung

<sup>1</sup> Die Schätzungskommission verhandelt in der Besetzung von drei Mitgliedern. Dazu gehören der Präsident oder der von ihm bezeichnete Stellvertreter; er bezeichnet ein vom Bundesrat gewähltes Mitglied sowie ein Mitglied, das von der Regierung jenes Kantons ernannt wird, in dessen Gebiet der Gegenstand der Enteignung liegt.

<sup>2</sup> Bei grossem Geschäftsandrang oder längerer Verhinderung des Präsidenten überträgt dieser einen Teil der Geschäfte den Stellvertretern zur Erledigung.

<sup>3</sup> In mehrsprachigen Kreisen soll der Präsident oder sein Stellvertreter nach Möglichkeit gleicher Sprache sein wie der Enteignete.

<sup>4</sup> Im Einverständnis mit den Parteien entscheidet der Präsident oder der von ihm bezeichnete Stellvertreter im Anschluss an das Eini-

<sup>12</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

<sup>13</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

<sup>14</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>15</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>16</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

gungsverfahren ohne Beizug der übrigen Mitglieder. Die Beschwerde (Art. 77 ff.) bleibt vorbehalten.<sup>17</sup>

**Art. 61**<sup>18</sup>

3. Amtsdauer,  
Verantwortlich-  
keit

Die Präsidenten, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Schätzungskommissionen werden auf die gleiche sechsjährige Amtsdauer wie die Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts gewählt.<sup>19</sup> Sie und ein beigezogener Sekretär sind der Bundesgesetzgebung über die zivilrechtliche und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten unterstellt.

**Art. 62**<sup>20</sup>

4. Ausstand

Die Präsidenten, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Schätzungskommissionen unterstehen den für den Ausstand von Mitgliedern des Bundesgerichts aufgestellten Regeln.<sup>21</sup> Über den Ausstand entscheidet im Streitfall die Schätzungskommission als erste Instanz unter Ausschluss der betroffenen Mitglieder.

**Art. 63**<sup>22</sup>

5. Aufsicht

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung der Schätzungskommission und ihres Präsidenten steht unter der Aufsicht des Bundesverwaltungsgerichts. Dieses kann dem Präsidenten und der Kommission allgemeine Weisungen erteilen und von ihnen einzelne oder wiederkehrende Berichte einfordern.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften zum Verfahren.

**Art. 64**

6. Zuständigkeit  
a. Sachliche

<sup>1</sup> Die Schätzungskommission entscheidet namentlich:<sup>23</sup>

- a. über die Art und Höhe der Entschädigung (Art. 16–18);

<sup>17</sup> Fassung des Satzes gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>18</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

<sup>19</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>20</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

<sup>21</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>22</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>23</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

- b. über die Begehren um Trennung von Bestandteilen und Zugehör (Art. 11) und um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 und 13);
- b<sup>bis</sup>. über Entschädigungsforderungen nach Artikel 15 Absatz 3;
- c. über Entschädigungsbegehren, die sich aus der Pflicht zur Wahrung öffentlicher und nachbarrechtlicher Interessen ergeben (Art. 7);
- d. über neue Eigentumsverhältnisse und die daraus sich ergebende Mehrbelastung für Unterhalt (Art. 26);
- e. über die Entschädigungsbegehren wegen Verzichtes auf die Enteignung (Art. 14);
- f. über die Entschädigungsbegehren aus dem Enteignungsbann (Art. 44);
- g.<sup>24</sup> über Begehren um vorzeitige Besitzeinweisung und die damit verbundenen Leistungen, soweit zum Entscheid nicht gemäss Artikel 76 Absatz 2 der Präsident zuständig ist;
- h. über die Folgen des Verzuges in der Leistung der Enteignungsentschädigung (Art. 88);
- i. über das Rückforderungsrecht des Enteigneten und die damit zusammenhängenden Begehren (Art. 108);
- k. (...)

<sup>2</sup> Die Schätzungskommission entscheidet selbst über ihre Zuständigkeit.<sup>25</sup>

#### Art. 65

b. Örtliche <sup>1</sup> Zuständig ist in der Regel die Schätzungskommission des Kreises, wo der Gegenstand der Enteignung liegt.

<sup>2</sup> Auf Antrag einer Partei oder des Präsidenten einer Schätzungskommission kann das Bundesverwaltungsgericht ausnahmsweise eine Schätzungskommission auch zur Beurteilung von Enteignungen ausserhalb ihres Kreises zuständig erklären, um eine einheitliche Schätzung oder eine Kostenersparnis zu erzielen.<sup>26</sup>

<sup>24</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BB1 1970 I 1010).

<sup>25</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BB1 2001 4202).

<sup>26</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BB1 2001 4202).

**Art. 66**

III. Verfahren  
1. Einberufung

<sup>1</sup> Kommt im Einigungsverfahren eine Verständigung über die Entschädigung oder die damit im Zusammenhang stehenden Schätzungsfragen (Art. 64) nicht zustande, so leitet der Präsident der Schätzungskommission von Amtes wegen das Schätzungsverfahren ein.

<sup>2</sup> Mit Zustimmung der Parteien kann das Schätzungsverfahren jedoch bis nach Fertigstellung des Werkes verschoben werden.

**Art. 67**

2. Vorladungen,  
Verhandlungen

<sup>1</sup> Die Schätzungskommission entscheidet auf Grund einer mündlichen Parteiverhandlung und in der Regel eines Augenscheins. Die Parteien sind durch den Präsidenten mindestens **dreissig** Tage vorher vorzuladen, mit der Androhung, dass der Augenschein und die Verhandlung auch in ihrer Abwesenheit stattfinden werden.

<sup>2</sup> Zu der Verhandlung über die Entschädigung sind auch diejenigen von der Enteignung Betroffenen vorzuladen, die keine Eingabe gemacht haben, deren Rechte aber aus der Grunderwerbstabelle (Art. 27) ersichtlich oder sonst offenkundig sind.

<sup>3</sup> Die Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten werden nur dann vorgeladen, wenn sie gegen eine ausseramtliche Verständigung die Durchführung des Schätzungsverfahrens verlangt haben (Art. 54 Abs. 2); sie können jedoch an der Verhandlung teilnehmen und, sofern sie an der Festsetzung der Entschädigung ein nachweisliches Interesse haben, auch Anträge stellen (Art. 24).

**Art. 68**

3. Schriften-  
wechsel

<sup>1</sup> Der Präsident kann vor oder nach der mündlichen Verhandlung einen einmaligen Schriftenwechsel anordnen, bei dem die Parteien die Beweismittel anzugeben haben.

<sup>2</sup> Vor besonders schwierigen Entscheiden kann der Präsident einen weiteren Schriftwechsel anordnen.<sup>27</sup>

**Art. 69**

4. Bestrittene  
Rechte

<sup>1</sup> Wird der Bestand des Rechtes, für das eine Entschädigung verlangt wird, bestritten, so wird das Verfahren ausgesetzt und dem Enteigner eine Frist zur Klageerhebung beim ordentlichen Richter angesetzt, mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung der Frist das Recht als bestehend betrachtet wird. Auf Begehren einer Partei kann eine vorsorgliche Schätzung stattfinden.

<sup>27</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

<sup>2</sup> Die Parteien können jedoch durch ausdrückliche Erklärung den Entscheid auch über den Bestand des Rechtes der Schätzungskommission anheim stellen; die Beschwerde (Art. 77 ff.) bleibt auch insofern vorbehalten.<sup>28</sup>

#### Art. 70

5. Doppelte Schätzung  
a. Auf Verlangen von Pfand- und Grundlastberechtigten

<sup>1</sup> Grundpfand- und Grundlastberechtigte, die nach Artikel 21 Absatz 3 die Schätzung der Grundstücke ohne Berücksichtigung der nachgehenden beschränkten dinglichen und vorgemerkten persönlichen Rechte verlangen wollen, haben ein solches Begehren spätestens bei der Schätzungsverhandlung zu stellen.

<sup>2</sup> Die Schätzungskommission hat in diesem Falle den Grundstückswert sowohl mit Berücksichtigung dieser Rechte als ohne sie zu schätzen.

<sup>3</sup> Die im Range nachgehenden dinglichen und vorgemerkten persönlichen Rechte (Art. 23 Abs. 1) werden nur insoweit entschädigt, als die Schätzung ohne Berücksichtigung der Last die vorgehenden Grundpfand- und Grundlastforderungen übersteigt oder wenn diese auch bei der Schätzung mit Berücksichtigung der Last gedeckt werden.

#### Art. 71

b. Wegen Ausdehnungsbegehren

Liegt ein Begehren um Ausdehnung der Enteignung vor, so hat die Schätzungskommission sowohl die bei Teilenteignung als auch die bei Enteignung des Ganzen zu bezahlende Entschädigung festzusetzen.

#### Art. 72

6. Beweisverfahren. Entscheid

<sup>1</sup> Die Schätzungskommission kann von Amtes wegen alle zur Feststellung der Tatsachen und der Höhe der Entschädigung erforderlichen Erhebungen machen und zu diesem Zwecke den Parteien Beweise auferlegen, Sachverständige beiziehen, in die öffentlichen Bücher Einsicht nehmen und Zeugen abhören.

<sup>2</sup> Bei Festsetzung der Höhe der Entschädigung ist die Schätzungskommission nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

#### Art. 73

7. Protokoll

<sup>1</sup> Die Verhandlungen und der Entscheid der Schätzungskommission werden in einem Protokoll zusammengefasst, das enthalten muss:

- a. die Namen der erschienenen Beteiligten;

<sup>28</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

- b. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Enteignung;
- c. die Anträge und Anerkennungen der Parteien;
- d. ein Verzeichnis der von den Parteien vorgelegten Akten;
- e. eine gedrängte Wiedergabe der Parteianbringen;
- f. das Ergebnis eines allfälligen Beweisverfahrens;
- g. den Entscheid mit Begründung, wobei die in Artikel 19 aufgezählten verschiedenen Bestandteile der Entschädigung ziffermässig genau auseinander zu halten sind;
- h. die Unterschrift des Präsidenten der Schätzungskommission.

<sup>2</sup> Führt eine Verhandlung nicht zum Entscheid oder werden Zeugen abgehört oder erscheint es sonst notwendig, so wird ein gesondertes Verhandlungsprotokoll geführt.

#### Art. 74

8. Mitteilung  
des Entscheides

<sup>1</sup> Vom Entscheide der Schätzungskommission ist jeder Partei und denjenigen Nebenbeteiligten, die im Verfahren Anträge gestellt haben (Art. 67 Abs. 3), durch eine Abschrift Kenntnis zu geben.

<sup>2</sup> Die Entscheide über zusammenhängende Fälle sind soweit als möglich gleichzeitig zuzustellen.

#### Art. 75<sup>29</sup>

9. Rechtskraft

Soweit der Entscheid der Schätzungskommission nicht mit Beschwerde angefochten wird, hat er die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts; er unterliegt den gleichen Rechtsmitteln wie ein solcher Entscheid.

### Abschnitt VI<sup>bis</sup>: Vorzeitige Besitzeinweisung<sup>30</sup>

#### Art. 76

Voraussetzungen,  
Zuständigkeit,  
Verfahren

<sup>1</sup> Der Enteigner kann jederzeit verlangen, dass er zur Besitzergreifung oder zur Ausübung des Rechts schon vor der Bezahlung der Entschädigung ermächtigt werde, wenn er nachweist, dass dem Unternehmen sonst bedeutende Nachteile entstünden. **Wird bei einem bestehenden Werk das Recht bereits faktisch in Anspruch genommen, so ist die vorzeitige Besitzeinweisung von Gesetzes wegen bewilligt.**

<sup>29</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BB1 2001 4202).

<sup>30</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BB1 1970 1 1010).

<sup>2</sup> Über das Gesuch entscheidet der Präsident der Schätzungskommission frühestens **beim Vorliegen eines vollstreckbaren Entscheids über die Zulässigkeit der Enteignung**, in jedem Fall nach Anhören des Enteigneten, nötigenfalls nach einem besonderem Augenschein. Er zieht die Mitglieder der Schätzungskommission bei, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn eine Partei es verlangt.

<sup>3</sup> Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht entscheidet der Instruktionsrichter über solche Gesuche.<sup>31</sup>

<sup>4</sup> Dem Gesuch ist zu entsprechen, sofern die Prüfung der Entschädigungsforderung trotz Besitzergreifung noch möglich ist oder durch Mittel wie Fotografien, Skizzen u. dgl. gesichert werden kann. (...)

<sup>5</sup> Der Enteigner ist auf Verlangen des Enteigneten zur vorherigen Sicherstellung einer angemessenen Summe oder zu Abschlagszahlungen oder zu beidem zu verhalten. **Über solche Gesuche befindet der Präsident der Schätzungskommission, allenfalls unter Beizug der Mitglieder der Schätzungskommission.** Die Abschlagszahlungen sind gemäss Artikel 94 zu verteilen. Auf alle Fälle ist die endgültige Entschädigung vom Tage der Besitzergreifung an zum **Zinsfuss, den das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss festlegt**, zu verzinsen und ist ein allfällig weiter gehender Schaden zu ersetzen.

<sup>6</sup> ...<sup>32</sup>

## Abschnitt VII: Beschwerde<sup>33</sup>

### Art. 77<sup>34</sup>

#### 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Der Entscheid der Schätzungskommission unterliegt der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

<sup>2</sup> Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>35</sup>.

<sup>3</sup> Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Entscheide über die Festsetzung der Entschädigung sind neue Begehren zulässig, soweit sie nachweisbar nicht schon vor der Schätzungskommission gestellt werden konnten.

<sup>31</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>32</sup> Aufgehoben durch Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>33</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>34</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>35</sup> SR 173.32

- Art. 78**<sup>36</sup>
- II. Berechtigte,  
Anschluss
- <sup>1</sup> Zur Beschwerde sind neben den Hauptparteien auch die Grundpfandgläubiger, Grundlastberechtigten und Nutzniesser als Nebenparteien berechtigt, soweit sie infolge des Entscheides der Schätzungskommission zu Verlust gekommen sind.
- <sup>2</sup> Die Gegenpartei kann innert zehn Tagen nach Empfang der Mitteilung von der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht den Anschluss erklären und dabei selbständige Anträge stellen.<sup>37</sup> Diese sind gleichzeitig zu begründen. Der Anschluss fällt dahin, wenn die Beschwerde zurückgezogen oder wenn auf sie nicht eingetreten wird.
- Art. 79**<sup>38</sup>
- III. ...
- Art. 80**
- IV. Oberschätzungskommission  
1. Wahl und Stellung
- <sup>1</sup> Für die Beurteilung von Fragen, die Fachkenntnisse erfordern, wird eine Oberschätzungskommission von 30 Mitgliedern bestellt, von denen der Bundesrat und das Bundesverwaltungsgericht je 15 wählen.<sup>39</sup>
- <sup>2</sup> Auf die Mitglieder der Oberschätzungskommission finden die Artikel 61 und 62 Anwendung. Über den Ausstand entscheidet im Streitfall das Bundesverwaltungsgericht, oder, im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht, das Bundesgericht.<sup>40</sup>
- Art. 81**<sup>41</sup>
2. Gesamtsitzungen
- Das Bundesverwaltungsgericht kann die Oberschätzungskommission zur Beratung von allgemeinen Grundsätzen für die Schätzungen zu Gesamtsitzungen unter dem Vorsitz eines seiner Richter einberufen.

<sup>36</sup> Fassung gemäss Ziff. 1 des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

<sup>37</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>38</sup> Aufgehoben durch Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>39</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>40</sup> Fassung des Satzes gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>41</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

**Art. 82**

3. Mitwirkung  
im Beschwerde-  
verfahren<sup>42</sup>

<sup>1</sup> Der Instruktionsrichter bezeichnet im einzelnen Falle ein bis drei Mitglieder der Oberschätzungskommission als Sachverständige und leitet ihre Verhandlungen.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann der Instruktionsrichter noch andere Sachverständige beiziehen, wenn Fachkenntnisse besonderer Art erforderlich sind.

<sup>3</sup> Für die Beurteilung von Beschwerden, die dasselbe Werk betreffen, sind in der Regel die gleichen Mitglieder der Oberschätzungskommission und die gleichen Sachverständigen beizuziehen.<sup>43</sup>

**Art. 83-85<sup>44</sup>**

V.-VII.

**Art. 86**

VIII. Vorläufige  
Vollstreckung

<sup>1</sup> Nach Durchführung des Schriftenwechsels kann der Instruktionsrichter den Enteigner auf Verlangen der Gegenpartei zur sofortigen Bezahlung der nach den Parteianträgen nicht mehr streitigen Entschädigung verhalten, sofern nicht der Enteigner sich ausdrücklich vorbehält, auf die Enteignung noch nach Durchführung des Verfahrens zu verzichten.

<sup>2</sup> Leistet der Enteigner für den noch streitigen Betrag ausreichende Sicherheit, so kann auf sein Begehren der Instruktionsrichter verfügen, dass schon mit der Bezahlung der Teilentschädigung die Wirkung der Enteignung eintritt.

**Art. 87<sup>45</sup>**

IX. Beschwerde  
an das Bundes-  
gericht

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts kann nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005<sup>46</sup> beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Für das Beschwerderecht gilt Artikel 78 Absatz 1. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005.

<sup>42</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

<sup>43</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

<sup>44</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1971 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

<sup>45</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1971 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

<sup>46</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>46</sup> SR 173.110

**Abschnitt VIII: Vollzug****Art. 88**

I. Fälligkeit der  
Entschädigung  
und Verzugs-  
folgen

<sup>1</sup> Die Entschädigung für die Enteignung ist innert 20 Tagen nach ihrer rechtskräftigen Feststellung zu entrichten und, soweit sie in Geld besteht, nach Ablauf dieser Frist zum **Zinsfuss, den das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss festlegt**, zu verzinsen. Ist eine endgültige Vermessung der vom Enteigner beanspruchten Grundfläche in diesem Zeitpunkte noch nicht möglich, so sind vorläufig 90 vom Hundert der Entschädigung, berechnet nach den Massen im aufgelegten Plane, auszubezahlen. Vorbehalten bleibt eine spätere Nach oder Rückforderung.

<sup>2</sup> Bei Säumnis mit andern als Geldleistungen setzt der Präsident der Schätzungskommission dem Enteigner auf Begehren des Berechtigten eine angemessene Frist zur Erfüllung an, mit der Androhung, dass sonst die Arbeiten vom Berechtigten selbst auf Rechnung des Pflichtigen erstellt werden können. In diesem Falle kann der Berechtigte vom Enteigner einen angemessenen Vorschuss verlangen, der im Streitfall durch den Präsidenten der Schätzungskommission festgesetzt wird.

<sup>3</sup> Die Schätzungskommission setzt im Streitfall die Vergütung fest für Arbeiten, die der Berechtigte selbst ausgeführt hat, und für den Schaden aus dem Verzug.

**Art. 89**

II. Bezahlung der  
Entschädigung  
1. Ort

<sup>1</sup> Die Entschädigungen für die Enteignung eines Grundstücks, eines beschränkten dinglichen Rechts sowie für den Minderwert des verbleibenden Teils des Grundstücks sind zuhanden des Berechtigten bei dem Grundbuchamt zu bezahlen, in dessen Kreis das Grundstück liegt. Gleichzeitig sind die Urkunden vorzulegen, die diese Entschädigungen rechtskräftig feststellen.

<sup>2</sup> Der Ersatz für die weitem dem Enteigneten verursachten Nachteile sowie die Entschädigung an Mieter und Pächter ist unmittelbar an die Berechtigten zu leisten.

**Art. 90**

2. Anstände

<sup>1</sup> Das Grundbuchamt benachrichtigt den Enteigneten von der Zahlung mit der Anzeige, dass, wenn nicht innert zehn Tagen gegen deren Richtigkeit Einsprache erhoben wird, das Verteilungsverfahren eingeleitet wird.

<sup>2</sup> Die Einsprache wird dem Präsidenten der Schätzungskommission zum Entscheide überwiesen. Bis zu seinem Entscheide bleibt die Verteilung aufgeschoben.

- Art. 91**
3. Wirkung <sup>1</sup> Durch die Bezahlung der Entschädigung (...) erwirbt der Enteigner das Eigentum an dem enteigneten Grundstück oder das auf dem Enteignungsweg eingeräumte Recht an einem Grundstück. Mangels anderer Vereinbarungen der Parteien oder Verzichts auf die Löschung durch den Enteigner erlöschen die auf dem enteigneten Eigentum lastenden beschränkten dinglichen und im Grundbuch vorgemerkten persönlichen sowie andere obligatorische Rechte, auch wenn sie trotz der ergangenen Aufforderung nicht angemeldet und von der Schätzungskommission nicht geschätzt worden sind. (...)
- <sup>2</sup> Die gleiche Wirkung hat die Bezahlung einer Entschädigung, die nach Einleitung des Enteignungsverfahrens durch Parteivereinbarung festgesetzt wurde.
- Art. 92**
- III. Steuern und Gebühren Für den Eigentumsübergang infolge Enteignung dürfen keine Handänderungssteuern, sondern nur Kanzleigebühren erhoben werden; sie sind vom Enteigner zu tragen.
- Art. 93**
- IV. Grundbucheinträge <sup>1</sup> Der Enteigner kann sofort nach der gültigen Entrichtung der Entschädigung und der allfällig nötigen Vermessung verlangen, dass der Rechtserwerb durch Enteignung im Grundbuch eingetragen werde.
- <sup>2</sup> Der Präsident der Schätzungskommission kann die Ermächtigung zur Eintragung auch schon vor der endgültigen Vermessung erteilen, wenn der Enteigner es verlangt und nachweist, dass dies für ihn von Interesse ist, und wenn er für die Entrichtung der Entschädigung hinreichende Sicherheit leistet.
- <sup>3</sup> Die Schätzungskommission ordnet auf Begehren des Enteigners an, dass die Auszahlung einer Entschädigung für die Enteignung von Nachbarrechten im Grundbuch angemerkt wird.<sup>47</sup>
- Art. 94**
- V. Verteilung  
1. An den Enteigneten <sup>1</sup> Der Grundbuchverwalter kann die für das enteignete Grundstück und den Minderwert eines nicht enteigneten Grundstücksteiles bezahlte Entschädigung dem Eigentümer nur mit Zustimmung allfälliger Berechtigter aus beschränkten dinglichen und vorgemerkten persönlichen Rechten auszahlen.
- <sup>2</sup> Zur Auszahlung der Entschädigung für die enteigneten Dienstbarkeiten an die Berechtigten ist die Zustimmung allfälliger Grundpfand-

<sup>47</sup> Eingefügt durch Ziff. II 5 des BG vom 11. Dez. 2009 (Register-Schuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 4637; BBl 2007 5283).

und Grundlastberechtigter des herrschenden Grundstückes erforderlich.

#### Art. 95

2. An die  
übrigen dinglich  
Berechtigten  
a. Zuständige  
Stellen

<sup>1</sup> Weist sich der enteignete Eigentümer oder Dienstbarkeitsberechtigte nicht innert einer ihm vom Grundbuchamt anzusetzenden angemessenen Frist von mindestens drei Monaten über die Zustimmung aller beschränkt dinglich Berechtigten zur Zahlung an ihn oder zur Verteilung gemäss Vereinbarung aus, so verteilt das Grundbuchamt die Entschädigung gemäss den Artikeln 96–100.

<sup>2</sup> Die Kantonsregierungen können unter Anzeige an den Bundesrat diese Verrichtungen für ihr Gebiet oder einzelne Teile davon andern Amtsstellen zuweisen.

<sup>3</sup> Die Verfügungen des Verteilungsamtes unterliegen der Beschwerde an die nach kantonalem Recht zuständige Aufsichtsbehörde und in letzter Instanz an das Bundesgericht.<sup>48</sup>

<sup>4</sup> Für den aus der Verletzung gesetzlicher Vorschriften entstehenden Schaden haften die Kantone den Geschädigten gemäss Artikel 955 des Zivilgesetzbuches<sup>49</sup>.

#### Art. 96

b. Aufforderung  
zur Forderungs-  
anmeldung

<sup>1</sup> Vor Aufstellung des Verteilungsplanes werden alle Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, innert 20 Tagen ihre Ansprüche, auch für Zinsen und Kosten, anzumelden und die dafür ausgestellten Urkunden einzusenden, mit der Androhung, dass die Nichtangemeldeten von der Verteilung insoweit ausgeschlossen werden, als ihre Rechte nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, und dass bis zur Vorlegung der Urkunden ihre Betreffnisse hinterlegt werden.

<sup>2</sup> Den aus den öffentlichen Büchern ersichtlichen Beteiligten werden, wenn sie einen bekannten Wohnsitz oder in der Schweiz einen Vertreter haben, Abzüge der Bekanntmachung zugestellt.

#### Art. 97

c. Verteilungs-  
plan

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Eingabefrist entwirft das Verteilungsamt den Verteilungsplan. Es verzeichnet darin, gestützt auf die Einträge im Grundbuch und in den öffentlichen Büchern und die sie ergänzenden oder berichtigenden Anmeldungen, den Rang und den Betrag der For-

<sup>48</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

<sup>49</sup> SR 210

derungen sowie die auf sie entfallenden Betreffnisse. Für die Rangstellung gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches<sup>50</sup>.

<sup>2</sup> Soweit durch Abzahlungen vorgehende Pfandrechte dahinfallen, rücken die nachfolgenden in die Lücke nach.

#### Art. 98

d. Entschädigung für Dienstbarkeiten

Die Entschädigungen für untergegangene Dienstbarkeiten fallen an die Grundpfand- und Grundlastberechtigten des herrschenden Grundstückes nach ihrem Rang.

#### Art. 99

e. Auflegung und Anfechtung des Verteilungsplanes

<sup>1</sup> Der Verteilungsplan wird unter Anzeige an die Beteiligten beim Verteilungsamt während 30 Tagen zur Einsicht aufgelegt. Während dieser Frist kann er von jedem Beteiligten durch Klage beim Richter des Ortes, wo das von der Enteignung betroffene Grundstück liegt, angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs.

<sup>2</sup> Die Klage auf Abänderung des Verteilungsplanes ist, wenn sie gegen die Zulassung und die Anweisung eines andern Beteiligten gerichtet ist, gegen diesen anzustellen. Hat sie die eigene Anweisung des Klägers zum Gegenstand, so sind Beklagte alle diejenigen Beteiligten, deren Anweisung im Falle der Gutheissung des Begehrens eine Veränderung erleidet und, wo eine solche nicht eintritt, der Enteignete.

<sup>3</sup> Das Gericht gibt dem Verteilungsamt Kenntnis von der Einreichung oder Erledigung jeder Klage.

#### Art. 100

f. Auszahlung

<sup>1</sup> Das Verteilungsamt weist die auf die Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten entfallenden Beträge diesen zu, sobald die Anweisung an sie rechtskräftig geworden ist und sie ihre Urkunden eingereicht haben.

<sup>2</sup> Kommt dabei ein Pfandgläubiger für eine Grundpfandverschreibung oder einen Schuldbrief zu Verlust, so wird ihm eine diese Tatsache beurkundende Bescheinigung zugestellt. Sie hat die Kraft einer gerichtlichen Schuldanerkennung.

<sup>3</sup> Die auf nicht eingereichte Pfandtitel entfallenden Beträge werden, unter Anzeige an die Berechtigten, bei der kantonalen Depositenanstalt hinterlegt. Ein Überschuss wird dem Enteigneten ausgehändigt.

<sup>50</sup> SR 210

**Art. 101**VI. Grundbuch-  
und Titel-  
bereinigung

<sup>1</sup> Das Verteilungsamt veranlasst nach der Verteilung die notwendig gewordenen Änderungen und Löschungen im Grundbuch sowie die Berichtigung oder die Entkräftung der Pfandtitel.

<sup>2</sup> Ist ein Pfandtitel nicht eingereicht worden, so werden die erforderlichen Änderungen und Löschungen im Grundbuch trotzdem vorgenommen und den Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung und, wenn deren Namen und Wohnort bekannt sind, auch durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis gebracht, mit der Anzeige, dass die Veräusserung oder Verpfändung des Titels ohne Berücksichtigung des Ausfalles strafbar ist.

**Abschnitt IX: Rückforderungsrecht****Art. 102**I. Voraus-  
setzungen

<sup>1</sup> Der Enteignete, der nicht ausdrücklich durch schriftliche Erklärung darauf verzichtet hat, kann die Rückübertragung eines enteigneten Rechtes gegen Rückerstattung des Wertes und, wo die Umstände es rechtfertigen, des Minderwertes verlangen:

- a.<sup>51</sup> wenn es innert 5 Jahren seit dem Erwerb des Rechts durch den Enteigner nicht zu dem Zwecke verwendet wurde, zu dem es enteignet worden ist. Im Falle unverschuldeter Unmöglichkeit der Vollendung des Werkes kann das in der Sache zuständige Departement die Frist erstrecken;
- b. wenn bei Enteignung für die künftige Erweiterung eines bestehenden Werkes das enteignete Recht innert 25 Jahren nicht zu diesem Zwecke verwendet wurde;
- c. wenn es, ohne eine Verwendung zu einem öffentlichen Zwecke erhalten zu haben, veräussert oder zu einem Zwecke verwendet werden soll, für den das Enteignungsrecht nicht bewilligt ist.

<sup>2</sup> Im Falle der Ausdehnung der Enteignung nach den Artikeln 12 und 13 kann das Rückforderungsrecht nur ausgeübt werden, wenn seine Voraussetzungen für das Ganze zutreffen, und es kann sich auch nur auf das Ganze erstrecken.

**Art. 103**

II. Berechtigte

Das Rückforderungsrecht kann von dem früheren Eigentümer des enteigneten Rechtes und von seinem Erben geltend gemacht werden.

<sup>51</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

Wurde jedoch nur ein Teil eines Grundstückes oder eine Grunddienstbarkeit enteignet, so sind der Enteignete und seine Erben zur Rückforderung nur berechtigt, wenn sie noch Eigentümer des Restgrundstückes oder des früher herrschenden Grundstückes sind.

#### Art. 104

III. Anzeige  
an die  
Berechtigten

<sup>1</sup> Der Enteigner muss es dem Rückforderungsberechtigten anzeigen, wenn er das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zwecke verwenden will, für den das Enteignungsrecht nicht bewilligt ist.

<sup>2</sup> Kann infolge schuldhafter Unterlassung der Anzeige das Rückforderungsrecht nicht mehr ausgeübt werden, so wird der Enteigner dem Berechtigten Schadenersatzpflichtig.

#### Art. 105

IV. Verjährung

<sup>1</sup> Das Rückforderungsrecht wegen Nichtverwendung des enteigneten Rechtes verjährt in einem Jahr nach Ablauf der in Artikel 102 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* genannten Fristen.

<sup>2</sup> Im Falle des Artikels 102 Absatz 1 Buchstabe *c* verjährt das Rückforderungsrecht nach Ablauf eines Jahres, seitdem der Berechtigte die Anzeige erhalten hat, oder, wenn sie unterblieb, seitdem die Veräusserung oder andere Verwendung ihm bekannt geworden ist, jedenfalls aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Veräusserung oder anderweitigen Verwendung.

#### Art. 106

V. Wert-  
ausgleich

<sup>1</sup> Das enteignete Recht ist in dem Zustande zurückzugeben, in dem es sich bei der Rückforderung befindet.

<sup>2</sup> Sind vom Enteigner Veränderungen vorgenommen worden und kann der frühere Zustand nicht mehr oder nur mit unverhältnismässigen Kosten wieder hergestellt werden, so ist der Rückfordernde pflichtig, einen Mehrwert angemessen zu vergüten; er hat Anspruch auf Abzug eines Minderwertes von seiner Leistung. Verwendungen auf die Sache kann der Enteigner wegnehmen, soweit es ohne Nachteil für das zurückzugebende Recht möglich ist.

#### Art. 107

VI. Vollzug

Innert drei Monaten seit der Anerkennung oder der rechtskräftigen Feststellung der Pflicht zur Rückübertragung und der Höhe der Gegenleistung hat der Rückfordernde diese zu bezahlen. Die Nichtbeachtung der Frist hat den Verlust des Rückforderungsrechtes zur Folge.

**Art. 108<sup>52</sup>**VII. Entscheid  
über die Rück-  
forderung

Wird das Rückforderungsrecht bestritten oder können sich die Parteien über die Höhe der Gegenleistung nicht verständigen, so entscheidet die Schätzungskommission. ...<sup>53</sup>

**Abschnitt X: Verschiedene Bestimmungen****Art. 109**I. Zustellungen  
und Bekannt-  
machungen

1 (...)

<sup>2</sup> Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden. Für die Berechnung der Fristen ist die erste Veröffentlichung in den amtlichen Blättern massgebend.

3 (...)

**Art. 110<sup>54</sup>**II. Verfahrens-  
recht

Soweit dieses Gesetz keine eigenen Regelungen enthält, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>55</sup>.

**Art. 111<sup>56</sup>**III. Partei-  
eingaben

Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Eingaben an die Schätzungskommission sind mindestens mit den für die Zustellung an die Gegenparteien nötigen Doppeln einzureichen.

**Art. 112**IV. Stempel-  
freiheit

Die von den Parteien eingelegten und die von der Schätzungskommission und ihrem Präsidenten errichteten Schriftstücke sind stempelfrei.

<sup>52</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

<sup>53</sup> Satz aufgehoben durch Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>54</sup> Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 1 Ziff. 10 des BG vom 20. Dez. 1968 über die Änderung des OG (SR 173.110 am Ende, SchlB Änd. vom 20. Dez. 1968). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

<sup>55</sup> SR 172.021

<sup>56</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

**Art. 113**

V. Kosten  
1.<sup>57</sup> Verordnung  
des Bundesrates

<sup>1</sup> Über die Gebühren für Verrichtungen nach diesem Gesetz sowie über die Entschädigungen der Schätzungskommissionen und ihrer Präsidenten erlässt der Bundesrat eine Verordnung.

<sup>2</sup> ...<sup>58</sup>

**Art. 114<sup>59</sup>**

2. Verteilung,  
Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die aus der Geltendmachung des Enteignungsrechts entstehenden Kosten trägt der Enteigner.

<sup>2</sup> Bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren oder bei offensichtlich übersetzten Forderungen können die Kosten ganz oder teilweise dem Enteigneten auferlegt werden.

<sup>3</sup> Die allgemeinen Grundsätze des Bundeszivilprozessgesetzes vom 4. Dezember 1947<sup>60</sup> über die Kosten sind anwendbar im Rückforderungsverfahren (Art. 102 ff.) sowie in Fällen von Artikel 36 Absatz 2, sofern die dort genannten Voraussetzungen fehlen.

<sup>4</sup> Jede Behörde legt die Verfahrenskosten für ihren Verfahrensschnitt selbst fest.

**Art. 115<sup>61</sup>**

3. Parteient-  
schädigung

<sup>1</sup> Der Enteigner hat für die notwendigen aussergerichtlichen Kosten des Enteigneten im Enteignungs-, im Einigungs- und im Schätzungsverfahren eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Im kombinierten Verfahren besteht dieser Anspruch im Plangenehmigungsverfahren für jene Verfahrensbeteiligten, denen eine Enteignung droht.

<sup>2</sup> Werden die Begehren des Enteigneten ganz oder zum grösseren Teil abgewiesen, so kann von der Zusprechung einer Parteientschädigung ganz oder teilweise abgesehen werden.

<sup>3</sup> Bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren oder bei offensichtlich übersetzten Forderungen kann der Enteignete zur Bezahlung einer Parteientschädigung an den Enteigner verhalten werden.

<sup>4</sup> Artikel 114 Absätze 3 und 4 sind entsprechend anwendbar.

<sup>57</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>58</sup> Aufgehoben durch Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>59</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

<sup>60</sup> SR 273

<sup>61</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

**Art. 116<sup>62</sup>**

4.63 Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht

<sup>1</sup> Die Kosten des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht, einschliesslich einer Parteientschädigung an den Enteigneten, trägt der Enteigner.<sup>64</sup> Werden die Begehren des Enteigneten ganz oder zum grösseren Teil abgewiesen, so können die Kosten auch anders verteilt werden. Unnötige Kosten trägt in jedem Fall, wer sie verursacht hat.

<sup>2</sup> In den in Artikel 114 Absatz 3 genannten Fällen sind die Kosten gemäss den allgemeinen Grundsätzen des Bundeszivilprozessgesetzes vom 4. Dezember 1947<sup>65</sup> zu verteilen.

<sup>3</sup> Im Verfahren vor dem Bundesgericht richtet sich die Kostenpflicht nach dem Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>66, 67</sup>

**Art. 117**

VI. Sicherstellung

Der Bund, die Kantone und die Gemeinden sind, wenn sie das Enteignungsrecht ausüben, von der Verpflichtung zur Sicherstellung befreit.

**Art. 118<sup>68</sup>**

VII. Strafbestimmungen

Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung, Aussteckung oder Profilierung zum Zwecke einer Enteignung auf Grund dieses Gesetzes angebracht wurden, beseitigt, beschädigt oder verändert, wird, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch<sup>69</sup> eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Busse bis zu 300 Franken bestraft.

**Abschnitt XI: Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 119**

I. Zusammenreffen von eidgenössischem und kantonalem Recht

<sup>1</sup> Wenn eine Enteignung sowohl nach eidgenössischem als nach kantonalem Recht möglich ist, so kann der Enteigner bestimmen, nach welchem Rechte die Enteignung durchzuführen ist.

<sup>62</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

<sup>63</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>64</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>65</sup> SR 273

<sup>66</sup> SR 173.110

<sup>67</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>68</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1971, in Kraft seit 1. Aug. 1972 (AS 1972 904; BBl 1970 I 1010).

<sup>69</sup> SR 311.0

<sup>2</sup> Ist die Enteignung schon nach kantonalem Rechte bewilligt, so ist eine nachträgliche Anrufung des eidgenössischen Rechtes ausgeschlossen.

#### Art. 120

II. Aufgehobene Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850<sup>70</sup> über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten;
2. die Verordnung des Bundesrates vom 25. Oktober 1902<sup>71</sup> betreffend die Organisation der eidgenössischen Schätzungskommissionen;
3. das revidierte Reglement des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 5. Dezember 1902<sup>72</sup> für die gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten aufgestellten eidgenössischen Schätzungskommissionen;
4. alle sonstigen damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen.

#### Art. 121

III. Abänderung des BG über elektrische Anlagen

...<sup>73</sup>

#### Art. 122

IV. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Es findet von diesem Zeitpunkt an Anwendung auf alle Enteignungen, für die das Schätzungsverfahren nach dem bisherigen Rechte noch nicht eingeleitet ist. Die bisherigen Schätzungskommissionen bleiben für die Erledigung der nach dem bisherigen Verfahren noch durchzuführenden Enteignungen im Amte.

<sup>2</sup> Die neuen Bestimmungen über die nachträglichen Forderungsanmeldungen und über den Vollzug sowie über das Rückforderungsrecht sind soweit möglich auch auf die nach dem früheren Rechte erledigten Enteignungen anzuwenden.

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen und die Fristen für die Geltendmachung des Rückforderungsrechtes bestimmen sich auch für die beim Inkrafttreten

<sup>70</sup> [AS I 319]

<sup>71</sup> [AS 19 334]

<sup>72</sup> [AS 19 370]

<sup>73</sup> Die Änderungen können unter AS 47 689 konsultiert werden.

dieses Gesetzes schon erledigten Enteignungen nach dem neuen Rechte.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1932<sup>74</sup>

### **Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 1971<sup>75</sup>**

#### **II**

Artikel 19<sup>bis</sup> findet Anwendung auf alle Enteignungsverfahren, für welche im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Bestimmung die Einsprachefrist gemäss den Artikeln 30 und 31 noch nicht abgelaufen ist.

#### **III**

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.<sup>76</sup>

### **Schlussbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2005<sup>77</sup>**

<sup>1</sup> Die Ausführungsverordnungen des Bundesgerichts bleiben in Kraft, soweit sie dem neuen Recht inhaltlich nicht widersprechen und solange der Bundesrat nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beenden die Mitglieder der Schätzungskommissionen ihre Amtsdauer von sechs Jahren. Die Amtsdauer der anschliessend vom Bundesverwaltungsgericht gewählten Mitglieder läuft zur gleichen Zeit aus wie diejenige der Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts.

### **Schlussbestimmungen zur Änderung vom XXX**

<sup>1</sup> Enteignungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung eingeleitet worden sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

<sup>74</sup> BRB vom 3. Nov. 1931

<sup>75</sup> AS 1972 904; BBl 1970 I 1010

<sup>76</sup> Dieses Gesetz ist am 1. Aug. 1972 in Kraft getreten (AS 1972 914).

<sup>77</sup> AS 2006 2197 Anhang Ziff. 65; BBl 2001 4202

<sup>2</sup> Nachträgliche Einsprachen, Begehren und Forderungen nach der alten Fassung von Artikel 39–41, die ein unter altem Recht abgewickelteres Verfahren betreffen, sind weiterhin nach bisherigem Recht zu beurteilen.

# Eisenbahngesetz (EBG)

742.101

vom 20. Dezember 1957 (Stand am xx.yy.zzzz)

---

[...]

## 2. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren

### Art. 18 Grundsatz

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen), dürfen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden.

<sup>2</sup> Genehmigungsbehörde ist das BAV.

<sup>3</sup> Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.

<sup>4</sup> Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es das Eisenbahnunternehmen in der Erfüllung seiner Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.

<sup>5</sup> Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung voraus.

<sup>6</sup> Zur Eisenbahnanlage gehören auch die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen und Installationsplätze sowie die Standorte für die Verwertung und Ablagerung von Ausbruch- und Aushubmaterial, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der geplanten Anlage stehen.

### Art. 18a Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach diesem Gesetz und subsidiär nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1986 über das Verwaltungsverfahren.

<sup>2</sup> Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG) Anwendung.

**Art. 18b** Einleitung des Verfahrens

Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Diese prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen.

**Art. 18c** Handlungen

<sup>1</sup> Vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss das Eisenbahnunternehmen die Veränderungen, die das geplante Werk im Gelände bewirkt, sichtbar machen, indem es diese aussteckt; bei Hochbauten hat es Profile aufzustellen.

<sup>2</sup> Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde vorzubringen.

<sup>3</sup> Für andere vorbereitende Handlungen, für die Projektbereinigung und für die Erhärtung der Entscheidungsgrundlagen gilt das Verfahren nach Artikel 15 EntG. Die Genehmigungsbehörde entscheidet über Einwände Dritter.

**Art. 18d** Anhörung, Publikation und Auflage

<sup>1</sup> Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Sie kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise verlängern.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>3</sup> (...).

**Art. 18e** Aufgehoben

[Alternativ]

**Art. 18e** Persönliche Anzeige

**Vorgängig zur Publikation** des Gesuchs muss das Eisenbahnunternehmen den Entschädigungsberechtigten nach Artikel 31 EntG eine persönliche Anzeige über die zu enteignenden Rechte zustellen.

**Art. 18f** Einsprache

<sup>1</sup> Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (...) Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, kann gemäss Artikel 33 EntG während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 30 EntG geltend machen.

<sup>3</sup> Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

**Art. 18g**      **Bereinigungsverfahren**

Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997.

**Art. 18h**      **Plangenehmigung**

<sup>1</sup> (...)

<sup>2</sup> Die Genehmigungsbehörde kann Projekte in Etappen genehmigen, wenn deren getrennte Behandlung die Beurteilung des Gesamtprojekts nicht präjudiziert.

<sup>3</sup> Die Plangenehmigung erlischt, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist.

<sup>4</sup> Die Genehmigungsbehörde kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen um höchstens drei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben.

<sup>5</sup> ...

**Art. 18i**      **Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren**

<sup>1</sup> Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

- a. örtlich begrenzten Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen;
- b. Eisenbahnanlagen, deren Änderung oder Umnutzung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt;
- c. Eisenbahnanlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden.

<sup>2</sup> Detailpläne, die sich auf ein bereits genehmigtes Projekt stützen, werden im vereinfachten Verfahren genehmigt.

<sup>3</sup> Die Genehmigungsbehörde kann die Aussteckung anordnen. Das Gesuch wird nicht publiziert und nicht öffentlich aufgelegt. Die Genehmigungsbehörde unterbreitet die Planvorlage den Betroffenen, soweit sie nicht vorher schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben; deren Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Die Genehmigungsbehörde kann bei Kantonen und Gemeinden Stellungnahmen einholen. Sie setzt dafür eine angemessene Frist.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das ordentliche Verfahren. Im Zweifelsfall wird dieses durchgeführt.

**Art. 18k**      **Einigungs- und Schätzungsverfahren, vorzeitige Besitzeinweisung**

<sup>1</sup> Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das **Einigungs- und** Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schät-

zungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG<sup>1</sup> durchgeführt. (...)

<sup>2</sup> (...)

<sup>3</sup> Der Präsident der Schätzungskommission kann gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligen. Dabei wird vermutet, dass dem Enteigner ohne die vorzeitige Besitzeinweisung bedeutende Nachteile entstünden. Im Übrigen gilt Artikel 76 EntG.

#### **Art. 18/** Mitwirkung der Kantone

<sup>1</sup> Fallen beim Bau von Eisenbahnanlagen, insbesondere von Tunnelanlagen, erhebliche Mengen von Ausbruch- oder Aushubmaterial an, die nicht in der Nähe der Anlage verwertet oder abgelagert werden können, so bezeichnen die betroffenen Kantone die Standorte für die Entsorgung des Materials.

<sup>2</sup> Liegt im Zeitpunkt der Plangenehmigung keine rechtskräftige Bewilligung des betroffenen Kantons vor, so kann die Genehmigungsbehörde den Standort für ein Zwischenlager bezeichnen und dessen Nutzung mit Bedingungen und Auflagen verbinden. Es gelten die Verfahrensbestimmungen für Eisenbahnanlagen. Der Kanton bezeichnet innerhalb von fünf Jahren die Standorte für die Entsorgung des Materials.

#### **Art. 18m** Nebenanlagen

<sup>1</sup> Die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Eisenbahnbetrieb dienen (Nebenanlagen), unterstehen dem kantonalen Recht. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Eisenbahnunternehmens bewilligt werden, wenn die Nebenanlage:

- a. Bahngrundstücke beansprucht oder an solche angrenzt;
- b. die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnte.

<sup>2</sup> Die kantonale Behörde hört das BAV vor der Bewilligung einer Nebenanlage an:

- a. auf Antrag einer der Parteien, wenn zwischen Bauherrschaft und Eisenbahnunternehmen keine Einigung erzielt werden kann;
- b. wenn die Nebenanlage den künftigen Ausbau der Eisenbahnanlage verunmöglicht oder erheblich erschwert;
- c. wenn das Baugrundstück von einer eisenbahnrechtlichen Projektierungszone oder Baulinie erfasst ist.

<sup>3</sup> Das BAV ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen die Rechtsmittel des eidgenössischen und des kantonalen Rechts zu ergreifen.

[...]

# Bundesgesetz über den Umweltschutz

742.101

(Umweltschutzgesetz, USG)

vom 7. Oktober 1983 (Stand am xx.yy.zzzz)

---

[...]

## Art. 58 Enteignung

<sup>1</sup> Soweit der Vollzug dieses Gesetzes es erfordert, können Bund und Kantone die notwendigen Rechte enteignen oder dieses Recht Dritten übertragen.

<sup>2</sup> Die Kantone können in ihren Ausführungsvorschriften das Bundesgesetz vom 20. Juni 19302 über die Enteignung für anwendbar erklären. Sie sehen vor, dass:

a. die Kantonsregierung über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet;

b. (...)

<sup>3</sup> Für Werke, die das Gebiet mehrerer Kantone beanspruchen, gilt das eidgenössische Enteignungsrecht. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation entscheidet über die Enteignung.

Art

[...]